Großherzoglich

Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für

Gesetzgebung und Staatsverwaltung.



1853.

№ 1—22 incl.

Neustrelitz,
unter Redaction der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen ꝛc.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger No.	Pag.
(In chronologischer Ordnung.)					
Contributions-Edict für das Jahr vom 1. Juli 1852 bis Ende Juni 1853	8.	Decbr.	1852.	1.	1.
Verordnung, betreffend die fernere Erhebung der Steuer von den nach Karten und Proben handelnden Ausländern	9.	"	"	2.	9.
Contributions-Edict wegen der zu erlegenden Prinzessin-Steuer	10.	"	"	"	10.
Bekanntmachung, betreffend die künftige Vergütung des von den außerhalb Neustrelitz wohnenden Deputatisten ersparten Holzes durch die Oberförster . .	15.	"	"	3.	16.
Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Fürstlich Waldeckschen Regierung zum Paßkarten-Verein .	21.	"	"	"	15.
Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des §. 11 der neuen Statuten des ritterschaftlichen Credit-Vereins	23.	"	"	2.	13.
Beaknntmachung, betreffend die Gültigkeit der Königl. Preuß. Arznei-Taxe pro 1853 im hiesigen Herzogthume	29.	"	"	"	14.

Verordnungen und Bekanntmachungen zc.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen zc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger No.	Pag.
Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 31. Januar 1852 wegen theilweiser Wiederherstellung der körperlichen Züchtigung	29.	Jan.	1853.	5.	23.
Verordnung, betreffend das Fahren mit Hunden	31.	"	"	"	24.
Bekanntmachung, betreffend die Gleichstellung der Mecklenburg-Strelitzschen mit den Mecklenburg-Schwerinschen Unterthanen rücksichtlich des Dömitzer Elb-Zolles bei der Exportation inländischer Producte .	15.	Febr.	"	6.	30.
Verordnung, betreffend die Vollstreckung des Wechsel-Arrestes gegen Militair-Personen	3.	März	"	"	29.
Bekanntmachung, betreffend die Visitation der Apotheken	9.	"	"	"	31.
Publicandum, betreffend den Anschluß an die Gothaer Convention vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme Ausgewiesener	17.	"	"	7.	35.
Publicandum, betreffend die mit der Königl. Preuß. Regierung abgeschlossene Separat-Convention über eine Modification des Gothaer Vertrages wegen gegenseitiger Uebernahme Ausgewiesener	17.	"	"	"	45.
Verordnung, betreffend die Verlegung der Umzugszeit der Dienstboten	18.	"	"	8.	47.
Verordnung, betreffend die Anwendung des im §. 6, No. 3 der Verordnung vom 13. September 1845 wegen des Armenrechts vorgeschriebenen Verfahrens	21.	"	"	"	48.
Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung des Termins für Anträge auf Kaufholz beim Großherzogl Kammer- und Forst-Collegio	12	April	"	9.	51.
Bekanntmachung, betreffend die Nichterwerbung der Niederlassung durch den bloßen Ankauf von Grundstücken im Domanio	23.	"	"	"	52.
Bekanntmachung, betreffend die Portofreiheit der Central-Steuer-Directions-Behörde zu Neubrandenburg .	27.	"	"	"	"

Verordnungen und Bekanntmachungen ꝛc.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger No.	Pag.
Bekanntmachung, betreffend die Correspondenz nach überseeischen Ländern	30.	April	1853.	10.	55.
Aufforderung der Fideicommiß-Behörde zu Rostock zur Einzahlung der Kostenbeiträge pro 1853	24.	Mai	„	11.	62.
Verordnung zur Ergänzung des Strafrechts	27.	„	„	„	59.
Verordnung, betreffend den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines Mecklenburgischen Unterthans .	1.	Juni	„	12.	65.
Neben-Verordnung zum Publicandum vom 17. März 1853, betreffend den Anschluß an die Gothaer Convention vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme Ausgewiesener	1.	„	„	„	70.
Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung des hohen Adels der gräflichen Familie Bentinck	6.	„	„	13.	78.
Zusatz-Bestimmung zu der Verordnung vom 31. Januar 1853, betreffend das Fahren mit Hunden	7.	„	„	„	77.
Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme von Post-Reisenden zwischen den Stations-Orten	8.	„	„	„	78.
Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Fürstenthums Lippe-Detmold zum deutsch-österreichischen Postverein	21.	„	„	14.	82.
Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Königl. Würtembergschen Regierung und des Senats der freien Stadt Frankfurt a. M. zu der Gothaer Convention vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme Ausgewiesener	26.	„	„	„	81.
Einforderungs-Edict zur Aufbringung des zur Unterhaltung des Bundes-Contingents vereinbarten Beitrags und der Landes-Beihülfe zu den Chaussee- und Wasserbauten	1.	Juli	„	15.	85.
Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Oldenburg zum Paßkarten-Verein	6.	Septbr.	„	16.	117.

Verordnungen und Bekanntmachungen 2c.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen 2c.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Bekanntmachung, betreffend die Veränderungen der Arznei-Taxe für 1853	13.	Septbr.	1853.	17.	121.
Bekanntmachung, betreffend die verbotene unentgeltliche Verabreichung von Fourage an die Districts-Husaren	22.	"	"	18.	125.
Bekanntmachung, betreffend die Correspondenz nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika	23.	"	"	18.	127.
Aufforderung zur Einsendung der Notizen für den künftigjährigen Staatskalender	24.	"	"	17.	122.
Bekanntmachung, betreffend die Benennung des neuerbaueten Erbpachtgehöfts zu Pasenow mit dem Namen „Ernstfelde"	6.	Octbr.	"	18.	126.
Bekanntmachung, wegen des am 16. November c. in Sternberg zu eröffnenden allgemeinen Landtags .	15.	"	"	"	"
Bekanntmachung, betreffend die von den concessionirten Agenten auswärtiger Brandversicherungs-Gesellschaften einzureichenden Anzeigen über abgeschlossene Versicherungen	19.	"	"	19.	130.
Publicandum, betreffend die Erläuterung und Ergänzung der §§. 7 und 26 der Domanial-Hypotheken-Ordnung vom 24. März 1832	28.	Novbr.	"	"	129.
Publicandum, betreffend das Ausfahren von Korn und Einbringen von Mehl Seitens der Einwohner zu Neustrelitz	28.	"	"	21.	144.
Bekanntmachung, betreffend den Anschluß der freien Stadt Hamburg an die Gothaer Convention vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme Ausgewiesener	29.	"	"	"	143.
Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Fürstenthums Schaumburg-Lippe zum deutsch-österreichischen Postverein	10	Decbr.	"	"	144.

Verordnungen und Bekanntmachungen rc.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen rc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Contributions-Edict für das Jahr vom 1. Juli 1853 bis Ende Juni 1854	11.	Decbr.	1853.	20.	133.
Verordnung, betreffend den Fortbestand der Verordnung vom 4. December 1851 wegen Convertirung der in den Hypotheken- und Stadtpfandbüchern eingetragenen Gold-Capitalien in Courant	15.	"	"	21.	141.
Bekanntmachung, betreffend die zwischen mehreren deutschen Regierungen abgeschlossene Uebereinkunft d. d. Eisenach den 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines der contrahirenden Staaten	16.	"	"	22.	145.
Verordnung, betreffend die Trauung männlicher ausländischer, sowie das kirchliche Aufgebot und die Trauung männlicher inländischer, mit Niederlassungsscheinen fremder Behörden versehener Unterthanen	17.	"	"	21.	142.

II. Dienst- und Personal-Nachrichten rc.	Datum der Bekanntmachungen rc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger No.	Pag.
(In alphabetischer Ordnung.)					
Ahlgrimm, Postschreiber, ist als Hülfsarbeiter bei Großherzogl. Rentei rc. angestellt	13.	April	1853.	9.	54.
v. Arenstorff, Amtsgerichts-Assessor zu Strelitz, ist mit der interimistischen Verwaltung des Großherzoglichen Amtsgerichts zu Mirow bis Michaelis c. beauftragt	11.	März	"	6.	32.
unter Entbindung von dem Assessorat beim Großherzogl. Amtsgerichte zu Strelitz rc. als interimistischer Hülfsarbeiter c. v. c. bei der Großherzogl. Justiz-Canzlei zu Neustrelitz bestellt	11.	Septbr.	"	17.	122.
Alms, Wilhelmine, in Feldberg, ist als arrogirte Tochter des Drosten Held daselbst bestätigt und ihr der Familienname des letztern beigelegt . . .	12.	"	"	"	123.
Arnolde, Kaufmann in Berlin, ist zum Hoflieferanten ernannt	22.	Novbr.	"	19.	131.
Bahr, Advocat und Bürgermeister zu Fürstenberg, ist zum Richteramte qualificirt befunden	28.	Juli	"	16.	118.
Bartelt, Arbeitsmann in Gr.-Trebbow, hat die Bestätigung der Adoption des Wilhelm Seegert aus Wesenberg unter Beilegung seines Familiennamen für den letztern erhalten	31.	"	"	16.	118.
v. Bassewitz, Ober-Appellations-Gerichts-Vice-Präsident zu Rostock, ist zum Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten befördert	1.	Febr.	"	5.	27.
Becker, Candidat der Rechte aus Strelitz, ist nach bestandener Prüfung als Advocat und Notar bei der Großherzogl. Justizcanzlei immatriculirt. . . .	6.	Decbr.	"	22.	151.
Bengelstorff, Tischlermeister in Neustrelitz, ist zum Hoftischler ernannt	11.	Jan.	"	4.	20.

Dienst- und Personal-Nachrichten 2c.	Datum der Bekanntmachungen 2c. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger No.	Pag.
Berlin, Particulier in Neustrelitz, ist zum Domainenrath ernannt	8.	Novbr.	1853.	19.	131.
v. Blücher, Seconde-Lieutenant in Neustrelitz, ist unter Verleihung des Characters als Premier-Lieutenant verabschiedet	6.	Aug.	"	16.	118.
v. Blücher, Justiz-Canzlei-Assessor in Neustrelitz, ist nach bestandener Prüfung zum Justizrath befördert	27.	Septbr.	"	17.	123.
Brauer, Helene, zu Bresewitz, ist als Mit-Eigenthümerin des Allodialguts Staven c. p. anerkannt	21.	Mai	"	11.	63.
Buchka, Justiz- und Consistorialrath zu Neustrelitz, ist in Folge seiner Wahl und Präsentation zum Ober-Appellations-Gerichtsrath aus seinen bisherigen Dienstverhältnissen entlassen	17.	Decbr.	1852.	3.	16.
als Ober-Appellations-Gerichtsrath bestellt	1.	Febr.	1853.	5.	27.
Budde, Professor der Rechte zu Rostock, ist als Ober-Appellations-Gerichtsrath daselbst angestellt	7.	Juni	"	13.	79.
v. Conring, Seconde-Lieutenant zu Neustrelitz, ist zum Premier-Lieutenant befördert	13.	Novbr.	"	19.	131.
Crull, Königl. Niederländischer General-Consul in Wismar, ist als solcher für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz anerkannt	29.	Juli	"	16.	118.
Drechsler, Amtsrichter zu Mirow, hat die nachgesuchte Dienstentlassung erhalten	11.	März	"	6.	32.
v. Drenkhahn, Ober-Landdrost zu Schönberg, ist in den Ruhestand versetzt	29.	Juni	"	14.	82.
Düsing, Thierarzt in Neustrelitz, ist als Marstall-Thierarzt daselbst angestellt	8.	Novbr.	"	19.	131.
v. Engel, Kammerherr, auf Eichhorst, ist als Substitut für den Districts-Director der Mobiliar-					

Dienst- und Personal-Nachrichten 2c.	Datum der Bekanntmachungen 2c. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger No.	Pag.
Brand- und Hagelschadens-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald bestätigt	15.	April	1853.	9.	54.
v. Fabrice, Hülfsarbeiter beim Großherzogl. Kammer- und Forst-Collegio, der Finanz-Commission und dem Bau-Departement zu Neustrelitz, ist als Assessor c. v. d. bei diesen Behörden bestellt	6.	Novbr.	"	19.	131.
Fischer, Candidat der Theologie aus Schönberg, hat nach bestandener zweiten Prüfung das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramt erhalten	17.	"	1852.	1.	8.
v. Graevenitz, Major a. D., auf Waschow, ist zum Mitgliede der Fideicommißbehörde zu Rostock erwählt	22.	Decbr.	1853.	3.	17.
v. Graevenitz, Geheimer Kammerrath 2c. in Neustrelitz, ist zum Kammer-Director befördert	19.	Jan.	"	4.	21.
Grapow, Kassirer zu Neustrelitz, ist als Steuer-Commissair nach Schönberg versetzt	13.	Decbr.	1852.	"	19.
Hacker, Maurermeister in Neustrelitz, ist als Hülfs-Bauschreiber beim Großherzogl Hof-Bau-Amte daselbst angestellt	6.	Juni	1853.	13.	79.
Hahn, Registrator zu Schönberg, ist zum Amtsverwalter ernannt	13.	Decbr.	1852.	4.	19.
Hahn, Forstcandidat aus Neubrandenburg, ist in die Zahl der Forstpracticanten aufgenommen	27.	April	1853.	10.	58.
Held, Drost zu Feldberg, hat die Bestätigung der Arrogation seiner Stieftochter Wilhelmine Alms unter Beilegung seines Familiennamen für letztere erhalten	12.	Septbr.	"	17.	123.
Jürgens, Hermann und Carl, Gebrüder, haben den Muthschein wegen des Lehnguts Matzdorf erhalten	10.	"	"	19.	132.

Dienst- und Personal-Nachrichten ꝛc.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger No.	Pag.
Kierulff, Ober-Appellations-Gerichtsrath zu Rostock, ist zum Ober-Appellations-Gerichts-Vice-Präsidenten befördert	1.	Febr.	1853.	5.	27.
König, Privatschreiber in Neustrelitz, ist als Pedell beim Großherzogl. Consistorio daselbst angestellt	2.	Novbr.	"	19.	132.
Kortüm, Erbpächter zu Klebe, ist zum Oeconomierath ernannt	15.	Aug.	"	16.	119.
Kühl, Wagenfabrikant in Berlin, ist zum Hof-Wagenfabrikanten ernannt	9.	April	"	9.	54.
v. **Lowtzow**, Major a. D., in Neustrelitz, ist zum Kammerherrn ernannt	13.	Septbr.	"	17.	123.
v. **Lücken**, Portépée-Fähnrich, aus Godenswege, ist zum Seconde-Lieutenant für die Kriegs-Augmentation befördert	30.	Aug.	"	16.	119.
v. **Malschitzki**, Justizrath zu Neustrelitz, ist auch als Consistorialrath daselbst angestellt	7.	April	"	9.	53.
v. **Maltzahn**, Kammerjunker, auf Grubenhagen, ist zum Kammerherrn ernannt	20	Jan.	"	4.	21.
Mercker, interimistischer Amtsschreiber in Mirow, ist als Hülfs-Actuar beim Großherzogl. Amte daselbst angestellt	23.	Mai	"	11.	63.
v. **Meyenn**, Forstcandidat aus Mirow, ist zum Kamjunker ernannt und in die Zahl der Forstpracticanten aufgenommen	28.	April	"	"	62.
Milarch, Candidat der Theologie aus Schönbeck, hat nach bestandener ersten Prüfung die Erlaubniß zu predigen erhalten	13.	Decbr.	1852.	3.	17.
Rahmmacher, Vice-Unterofficier aus Neubrandenburg, ist zum Seconde-Lieutenant für die Kriegs-Augmentation befördert	30.	Aug.	1853.	16.	119.

Dienst- und Personal-Nachrichten rc.	Datum der Bekanntmachungen rc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	No.	Pag.
v. Oertzen, Landvogtei-Assessor rc. in Schönberg, hat als Mitarbeiter beim Großherzogl. Domainenamte daselbst ein votum decisivum erhalten	18.	Novbr.	1852.	1.	8.
v. Oertzen, Kammerjunker, auf Kotelow, ist zum Kammerherrn ernannt..................	"	Jan.	1853.	4.	21.
als Districts-Director der Mobiliar-, Brand- und Hagelschadens-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald bestätigt....................	15.	April	"	9.	54.
Pagel, Leibzahnarzt in Neustrelitz, hat den Titel als Hof-Zahnarzt erhalten................	6.	Juni	"	13.	79.
Peters, Feldmesser in Anclam, hat die Erlaubniß zur Ausübung der Feldmeßkunde in den hiesigen Landen erhalten	25.	Jan.	"	4.	22.
v. Philippsborn, Ludwig, in Wien, ist zum Legationssekretair bei der diesseitigen Großherzogl. Gesandtschaft daselbst ernannt	7.	Juni	"	13.	79.
Pogge, Franz, aus Roggow, ist als alleiniger Besitzer des Mannlehnguts Blankenhof anerkannt..	24.	"	"	14.	83.
Rönbeck, Elementarlehrer zu Neustrelitz, ist als Landes Maß- und Gewicht-Aufseher daselbst angestellt	18.	Mai	"	11.	63.
Roggenbau, Gerichts-Assessor zu Strelitz, ist von der ihm übertragenen Hülfsleistung bei der Großherzogl. Justizcanzlei zu Neustrelitz entbunden und als interimistischer Hülfsarbeiter c. v. bei dem Großherzoglichen Justizamte und der Großherzoglichen Hypothekenbehörde zu Schönberg bestellt	"	Novbr.	1852.	1.	8.
auch zur Theilnahme an der Verwaltung der Großherzoglichen Landvogtei als außerordentliches Mitglied c. v. d. committirt	11.	März	1853.	6.	33.
und als Amtsrichter nach Mirow versetzt.......	20.	Septbr.	"	17	123.

Dienst- und Personal-Nachrichten ꝛc.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Rudolphi, Dr. med. Militair-Assistenz-Arzt zu Neustrelitz, hat die Concession zur unbeschränkten ärztlichen Civil-Praxis erhalten	12.	Decbr.	1852.	3.	16.
Ruscheweyh, Wittwe, in Neustrelitz, ist als Lehrerin an der höhern Mädchenschule daselbst angestellt .	5.	April	1853.	9.	53.
hat die Genehmigung erhalten, daß ihre Pflegekinder Heinrich und Caroline Seeberg fortan ihren Familiennamen Ruscheweyh führen dürfen	25.	Mai	"	11.	63.
Scharlau, Sekretair ꝛc. bei der Großherzogl. Geheimen-Commission zu Neustrelitz, ist auch als Sekretair und Revisor bei der Großherzogl. Ober-Inspection des Land-Arbeits-, Zucht- und Irrenhauses zu Strelitz bestellt	10.	Febr.	"	6.	31.
v. Scheve, Justizcanzlei-Director zu Neustrelitz, ist in den Ruhestand versetzt	21.	Septbr.	"	17.	123.
Schinn, Candidat der Theologie aus Strelitz, hat nach bestandener ersten Prüfung die Erlaubniß zu predigen erhalten	13.	Decbr.	1852.	3.	17.
Schlaeger, W., hat den Confirmationsbrief über das Allodialgut Staven c. p. erhalten	"	Septbr.	1853.	19.	132.
Schreiber, Candidat der Theologie und Gymnasiallehrer zu Neustrelitz, hat nach bestandener zweiten Prüfung das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramt erhalten	17.	Novbr.	1852.	1.	8.
Schwemer, Pianistin aus Amberg, ist zur Hof-Pianistin ernannt	6.	März	1853.	6.	32.
Seeberg, Heinrich und Caroline, Geschwister, in Neustrelitz, haben die Erlaubniß erhalten, den Familiennamen ihrer Pflegemutter anzunehmen und sich fortan Ruscheweyh zu nennen	25.	Mai	"	11.	63.
Seegert, Wilhelm, aus Wesenberg ist als Adoptivsohn des Arbeitsmanns Bartelt in Gr.-Trebbow					

Dienst- und Personal-Nachrichten rc.	Datum der Bekanntmachungen rc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger No.	Pag.
bestätigt und ihm der Familienname Bartelt beigelegt worden	31.	Juli	1853.	16.	118.
Seip, Ottilie, Marie, Anton, Louis und Georg, Geschwister, zu Staven, sind als Mit-Eigenthümer des Allodialguts Staven c. p. anerkannt worden	21.	Mai	"	11.	63.
Selmer, Candidat der Theologie in Goehren, ist als Pastor-Adjunct daselbst rc. ordinirt und introducirt	28.	April	"	9.	54.
Seyberlich, Rentschreiber zu Neustrelitz, ist zum Cassirer befördert	7.	Febr.	"	5.	27.
Siemerling, Hof-Apotheker und Kaufmann in Neubrandenburg, ist zum Commerzienrath ernannt . .	23.	März	"	8.	49.
Spaller, Friedr., Ackersmann in Neubrandenburg, hat die Bestätigung der Adoption der Johanna Wagenknecht unter Beilegung seines Familiennamen für letztere erhalten	11.	Jan.	"	4.	20.
Spaller, Joh., Ackersmann in Neubrandenburg, hat die Bestätigung der Adoption des Ernst Wagenknecht unter Beilegung seines Familiennamen für letzteren erhalten	"	"	"	"	"
Stahlberg, Candidat der Theologie aus Fürstenwerder, hat auf Grund des mit ihm abgehaltenen colloquii das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramt erhalten	15.	Decbr.	"	22.	151.
Stannius, Königl. Portugiesischer General-Consul in Hamburg, ist als solcher für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz anerkannt	27.	Febr	"	6.	32.
Starke, Gärtner aus Potsdam, ist als zweiter Hof- und Decorations-Gärtner in Neustrelitz angestellt	10.	"	"	"	"
Stegemann, Kammer-Pedell zu Neustrelitz, ist aus seinem Amte als Consistorial-Pedell entlassen . . .	2.	Novbr.	"	19.	132.

Dienst- und Personal-Nachrichten 2c.	Datum der Bekanntmachungen 2c. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger No.	Pag.
Thede, Stadtgerichts-Registrator zu Neustrelitz, ist nach bestandener Prüfung als Notar bei der Großherzogl. Justizcanzlei immatriculirt	15.	Decbr.	1853.	22.	151.
Treet, Hoflakai in Neustrelitz, ist zum Kastellan in Fürstenberg befördert	31.	März	"	9.	53.
du Trossel, Premier-Lieutenant in Neustrelitz, ist mit dem Character als Hauptmann zur Disposition gestellt	13.	Novbr.	"	19.	131.
v. Voß, Jägermeister zu Neustrelitz, ist zum Ober-Jägermeister befördert	20.	Jan.	"	4.	21.
Wagenknecht, Johanna, ist als Adoptivtochter der Ackersmann Friedr. Spallerschen Eheleute in Neubrandenburg bestätigt und ihr der Familienname Spaller beigelegt worden	11.	"	"	"	20.
Wagenknecht, Ernst, ist als Adoptivsohn der Ackersmann Johann Spallerschen Eheleute in Neubrandenburg bestätigt und ihm der Familienname Spaller beigelegt worden	"	"	"	"	"
Wenzel, Forstcandidat aus Schönberg, ist in die Zahl der Forstpracticanten aufgenommen	10.	Febr.	"	5.	27.
Wohlfahrt, Amts- und Stadtrichter zu Strelitz, ist zum Rath ernannt	18.	Jan.	"	4.	21.
mit der interimistischen Verwaltung des Großherzogl. Amts-Gerichts zu Mirow bis Michaelis c. beauftragt	11.	März	"	6.	32.
Wulffleff, Bürgermeister zu Neubrandenburg, ist auch als Steuer-Inspector bei der Großherzogl. Steuerstube daselbst bestellt	15.	Novbr.	1852.	1.	8.
v. Zülow, Seconde-Lieutenant zu Neustrelitz, ist mit Pension verabschiedet	24.	Septbr.	1853.	18.	128.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 1. Neustrelitz den 5. Januar. **1853.**

Erste Abtheilung.

(№ 1.) Contributions-Edict vom 8. December 1852 für das Jahr vom 1. Juli 1852 bis Ende Juni 1853.

G e o r g ,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zwecks nothwendiger Deckung der laufenden Staatsbedürfnisse hat die auf dem gegenwärtigen Landtage zu Malchin versammelte getreue Ritter- und Landschaft die Erhebung der **ordentlichen Landes-Contribution** für das Jahr von Johannis $18^{52}/_{53}$ unter den seitherigen Bedingungen und Modalitäten bewilligt, wohin namentlich gehört, daß

1) die Auszahlung der Bauhülfsgelder für das laufende Contributions-Jahr bis zum 1. Juli 1853 zwar wegfällt, jedoch der einjährige Betrag nach einem zehnjährigen Durchschnitte an die Landschaft zur Verwendung für gesammte oder einzelne Städte ausgezahlt wird, und

2) die Steuer der Eximirten bis zum 1. Juli 1853 fortbesteht und deren Betrag in den landesherrlichen Kassen verbleibt.

Mit der ordentlichen Landes-Contribution sind auch die ordentlichen Recessarien, deren Erhebung und Einzahlung in bisheriger Weise geschieht, und zwar in der Art bewilliget worden, daß von der contribuablen ritterschaftlichen Hufe 2 Rthlr. 11 ßl. 4 Pf. Cour. und von der steuerpflichtigen Pfarr-Hufe 1 Rthlr. 5 ßl. 8 Pf. Cour. erhoben werden sollen.

Diesemnach werden in den Gütern der Ritterschaft, der Landesklöster, des Rostocker Districts und in den Oeconomie-Dörfern zu steuern haben:

Ein Bau-Mann	12	Rthlr.	32	ßl. Preuß. Cour.
Ein Halb-Pflüger	6	„	16	„ „ „
Ein Cossate	3	„	8	„ „ „

Die Hufen-Steuer soll nach dem rectificirten bisherigen Hufen-Cataster erhoben und mit neun Thalern N²/₃, jetzt 10 Rthlr. 24 ßl. Cour., erlegt, auch von den obgedachten Gütern und Dörfern zu Weihnachten dieses Jahres in den Landkasten gebracht und darauf in zwei Terminen, nämlich zu Weihnachten dieses und zu Fastnacht künftigen Jahres an Unsere Rentei, jedoch vermöge des Vergleichs vom 16. December 1762 §. 4 nach der darin verglichenen und garantirten Hufenzahl bezahlt werden.

Daneben steuern die in mehrbeschriebenen Gütern und Dörfern außer den Hufen wohnenden freien Leute zu obberegter diesjähriger Landes-Contribution, zufolge der Erbvergleichsmäßigen Norm und der Verordnung vom 13. Juni 1829, folgendergestalt:

	Gold. Rthlr.	ßl.
1. Die Glashütten-Meister oder Vice-Meister	20	—
2. Die Glashütten-Gesellen	4	—
Wenn der Grundherr selbst Glasemeister ist, so giebt er nichts, ein jeder Geselle aber das Obenbenannte.		
3. Die Kessel- und Sensenträger	6	—
deren Gesellen	2	—
deren Jungen	1	—
4. Ein Handwerksmann	2	24

		Gold. Rthlr.	fl.
5.	Ein Papiermacher	4	—
6.	Die Müller, sie seien Korn-, Walk-, Graupen-, Grütz-, Stampf- und Schneide- ꝛc., Pacht- oder Erbmüller,	3	—
7.	Ziegel-, Kalk- und Pottaschbrenner	3	—
8.	Theerschweler	3	—
9.	Salpetersieder	3	—
10.	Mulden- und Stabholzhauer	3	—
11.	Sponreißer	3	—
12.	Lementirer	3	—
13.	Säger	3	—
14.	Decker	3	—
15.	Teich- und andere Gräber	3	—
	wenn diese, von No. 7 bis 15 Benannte, als Handwerker in den Gütern leben.		
16.	Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihrem Handwerke	2	—
17.	Eine Grütz-Querre, welche nicht auf ritterschaftlichen Höfen oder in den Mühlen ist	5	—
18.	Ledige und freie Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	—
19.	Ledige und freie Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	—
20.	Die Pachtfischer	2	—
21.	Die Pensionarien von ihrem Eigenthume, als eine ordentliche Kopf-Steuer	10	—
22.	Die Holländer	5	—
23.	Die Pachtschäfer	3	—
24.	Die Kruglagen-Inhaber	2	24

Erläuternde und ergänzende Anmerkungen zum vorstehenden Modus der Nebensteuer.

1. Die Steuer nach der Norm ist eine reine Kopf- und Personal-Steuer, mithin von mehreren in einer und derselben Person verbundenen, Erbvergleichs-

mäßig zuläſſigen ländlichen Gewerben immer nur einmal, jedoch nach dem höchſten Anſatze, zu entrichten; daher denn auch Beiſpielsweiſe:

a) der Müller, wenn er gleich ein Handwerk treibt, oder zwei, oder mehrere Mühlen gepachtet hat, doch nur einmal zahlt;

b) ein Krüger, wenn er ein Handwerk treibt, als ein Handwerker einmal, oder, wenn er zugleich Holländer iſt, einmal als Holländer zahlt;

c) ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer iſt, einmal als Holländer ſteuert;

d) die Pächter, wenn ſie zugleich zwei oder mehrere Güter und Höfe in Pacht haben, doch nur einmal ſteuern.

2. Die Pächter, welche nur Bauer-Hufen gepachtet, geben nichts, weil ſie nicht als Pächter, ſondern als Hüfner angeſehen werden, und von den Hufen ſteuern müſſen.

3. Pächter adelichen Standes ſind von der Steuer nach der Norm frei.

4. Pächter, die zugleich einen Domanial-Hof in Pacht haben, wovon ſie die Kopf- und Cammer-Steuer erlegen, ſind dennoch zur Bezahlung der Steuer nach der Norm pflichtig, ſo wie auch Pächter, deren Pachthof aus gelegten Bauerhöfen beſteht, die Steuer nach der Norm zu berichtigen haben.

5. Pächter der Pfarr-Ländereien, imgleichen Pacht-Schäfer und Holländer darauf haben die Steuer nach der Norm zu entrichten. Es erlegen jedoch nur diejenigen Pächter, welche Pfarr-Ländereien in Pacht haben, die aus einem Pfarr-Hofe beſtehen, oder von ſolchem Umfange ſind, daß ſie einer kataſtrirten ritterſchaftlichen Hufe gleichgeachtet werden können, die volle Penſionarien-Steuer. Von Pächtern oder Colonen der Pfarr-Ländereien von minderem Umfange wird nur die Hälfte dieſer Steuer bezahlt.

Gutsbeſitzer, welche Pfarr-Ländereien in Erb- oder Zeit-Pacht genommen haben, die zu ihrem Gute gehören, berichtigen die Steuer nach der Norm nicht; gehören die gepachteten Pfarr-Ländereien aber zu einem andern Gute, ſo ſind ſie ebenfalls zur Erlegung der Penſionarien-Steuer, nach den vorſtehenden Beſtimmungen, verpflichtet, jedoch findet auch hier die allgemeine, sub 3 erwähnte Entfreiung der Pächter adelichen Standes ſtatt.

6. Erb-Pächter und Zeit-Pächter immuner, mithin nicht im bäuerlichen Nexus geweſener oder noch befindlicher Ländereien, ſind von der Erlegung der Nebenſteuer entfreiet, wenn die Ländereien, welche ſie im Beſitze und Cultur haben, 160 bonitirte Scheffel nicht überſteigen.

	Rthlr.	ßl.
Haben sie über 160 Scheffel, aber noch unter 300 Scheffel in Erb- oder Zeit-Pacht, so erlegen sie	3	—
Bei dem Besitze von 300 Scheffeln bis zu nicht voll 450 Scheffeln	5	—
Haben sie 450 Scheffel und darüber, jedoch nicht voll 600 Scheffel	7	24
Von 600 Scheffeln und darüber, ohne weitere Berücksichtigung der Größe der Ländereien	10	—

7. Bestehen die in Erb- oder Zeit-Pacht gegebenen Ländereien aus gelegten Bauerhufen und betragen nicht über 600 bonitirte Scheffel, so ist Derjenige, der sie in Besitz und Cultur hat, von der Entrichtung der Nebensteuer entfreiet, betragen sie aber mehr so ist die volle Steuer mit . . . . 10 —
zu erlegen.

8. Treibt Derjenige, welcher Ländereien in Erb- oder Zeit-Pacht hat, derentwegen er die Steuer nach der Norm entrichten muß, ein Gewerbe, durch welches er steuerpflichtig wird, so hat er nach dem allgemeinen Grundsatze, daß diese Steuer eine Kopf-Steuer ist, nur den höchsten Ansatz zu erlegen, mithin nur einmal zu steuern.

9. After-Pächter von Höfen, Holländereien, Schäfereien, Fischereien, Schmieden und Krügen, welche von einem Haupt-Pächter mehrerer solcher Gegenstände dergleichen wieder gepachtet haben, sind zur Erlegung der Steuer nach der Norm verbunden.

10. Diejenigen, welche Halbe- oder Viertel-Bauerhufen in Besitz und Cultur haben, wovon die Hufen-Steuer zu erlegen ist, zugleich aber nebenher ein nach der Norm steuerpflichtiges Gewerbe treiben, bezahlen für dies Gewerbe die Steuer nach der Norm.

11. Diejenigen, welche ein Bauer-Gehöft inne haben, wovon sie die Hufen-Steuer entrichten, müssen, wenn von ihnen außerdem und nebenher immunes Ackerwerk, das nicht zu den städtischen Ländereien gehört, und zwar von dem Umfange gepachtet ist, welcher eine Steuerpflichtigkeit begründet, die Steuer nach der Norm erlegen.

12. Müller, Schäfer, Krüger und Holländer, imgleichen Schmiede und sonstige Handwerker, wenn sie zugleich eine volle, halbe oder viertel Hufe bewohnen,

oder auch nur etwas Ackerwerk im Genießbrauch haben, was zur Hufen-Steuer Beitrag leistet, bezahlen gleichfalls die Steuer nach der Norm.

13. Müller, Holländer, Schäfer und Fischer, wenn sie zugleich in den Domainen eine Mühle, Holländerei, Schäferei oder Fischerei haben, wovon sie an das Amt steuern, müssen die Steuer nach der Norm berichtigen.

14. Setz-Schäfer bezahlen die Steuer nach der Norm. Jedoch ist unter einem Setz-Schäfer nur ein solcher zu verstehen, der einen gewissen Theil eigener Schafe in das Gemenge, oder auch, als Surrogat, Geld eingeschossen hat, um darnach an den Aufkünften und dem Verluste der Schäferei verhältnißmäßig Antheil zu nehmen.

Ist die Zahl der eingeschossenen Schafe 60 (sechszig) und darunter, so ist der Schäfer steuerfrei, und hat bei jeder Schäferei nur ein Schäfer der Art die Steuer nach der Norm zu erlegen.

15. Fischer, die statt Geldpacht eine bestimmte Quantität Fische liefern, entrichten die Steuer nach der Norm.

16. Lohn-Schmiede, Lohn-Krüger, Lohn-Ziegler und Lohn-Müller, jedoch auch nur diese vier gedachten Arten der Lohn-Leute, sind zur Steuer nach der Norm pflichtig. Alle sonstigen zum Dienste einer Guts- oder Pacht-Herrschaft für Geld- oder Natural-Lohn, sogenanntes Deputat, gehalten werdenden Personen sind unter der Bedingung steuerfrei, daß sie nicht für Geld oder irgend eine sonstige Vergütung für einen Andern als für ihre Guts-Herrschaft, oder für die Guts-Pächter, Arbeiten verrichten dürfen.

17. Tabacks-Planteurs, die zur Tabacks-Pflanzung nicht über 600 (sechshundert) Quadrat-Ruthen in Pacht haben, sind steuerfrei; haben sie aber mehr als 600 Quadrat-Ruthen in Pacht, so müssen sie, ebenso als Tabacks-Spinner und Pfeifenmacher, die Steuer nach der Norm bezahlen.

18. Diejenigen, welche wegen körperlichen Gebrechens zu schwerer Arbeit unfähig, Küster oder Schulmeister geworden sind, erlegen diese Steuer nicht, wenn sie gleich ein auf dem Lande zulässiges Handwerk betreiben, oder etwa Tabacks-Planteurs sind.

19. Das Gut, zu welchem die steuerpflichtigen Personen gehören, bleibt dafür verhaftet, wenn die Steuer nach der Norm entweder gar nicht, oder nicht richtig eingefordert worden.

Vorstehende Steuern sollen von Ritter- und Landschaft und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guts, von den vorbenannten Guts-Einwohnern in currenter, gang- und gebiger Münze eingehoben, mit gedoppelter, von dem Gutsherrn und Eigenthümer selbst, oder deren Administratoren, oder, wenn das Gut verpachtet, von den Pächtern eigenhändig unterschriebener, wahrhafter Specifikation, in dem obgesetzten Termine in den Landkasten gebracht, und von daraus, nebst der Hufen-Steuer, unter Abgebung vorgeschriebener richtiger Specifikation, an Unsere Rentei entrichtet werden, dergestalt, daß die Einzahlung der um Weihnachten dieses Jahres zu erhebenden Nebensteuer und die Einreichung der vorschriftsmäßigen doppelten Specifikationen an den Landkasten, mit Ablauf des Antoni-Termins künftigen Jahres unfehlbar beschafft sein müssen.

In Ansehung der städtischen Contribution behält es bei Demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erbvergleiche vom 18. April 1755, vom §. 47 bis 61 und vom §. 64 bis 68, zwischen Uns und E. E. Ritter- und Landschaft verglichen und festgesetzt, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unsern Städten nach sothanem Vergleiche aufkommende Contribution nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Unserer Cammer wahrgenommen.

Im Uebrigen sollen, in Ansehung Unserer Domainen, die §§. 69, 70, 71 des mehr angezogenen Erbvergleichs hiemit wörtlich wiederholet sein.

Ob auch gleich der Betrag der diesjährigen und künftigen Contribution aus den städtischen und Oeconomie-Dörfern in den Landkasten gehet so wird Uns doch dieselbe, nach Vorschrift des §. 93 des Erbvergleichs, in den vorhin festgesetzten beiden Terminen, gleich der ritterschaftlichen Contribution, nebst der Steuer der Leute außer den Hufen, specifice besonders entrichtet.

Wir gebieten und befehlen demnach hiemit, daß ein Jeder das Seinige, und zwar bei Strafe auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehender Execution, vorbeschriebenermaßen entrichten solle.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel, gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Neustrelitz den 8. December 1852.

Georg, G. H. v. M.

(L. S.)

v. Kardorff.

Dritte Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach erfolgtem Ableben des Steuer-Inspectors, Senators Helm zu Neubrandenburg den Bürgermeister Hans Heinrich Wilhelm Wulffleff daselbst von Neujahr k. J. an hinwiederum zum Steuer-Inspector bei der dortigen Großherzoglichen Steuerstube zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 15. November 1852.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landvogtei-Assessor und Kammerjunker Georg Christian Wilhelm von Oertzen zu Schönberg in seiner Eigenschaft als Mitarbeiter beim Domainen-Amte der Großherzoglichen Landvogtei daselbst ein votum decisivum beizulegen und den beim Großherzoglichen Amts- und Stadtgerichte zu Strelitz angestellten Assessor Ludwig Roggenbau hieselbst, unter fernerer einstweiliger Enthebung von seinen Assessoratsgeschäften, von Weihnachten d. J. an von seiner, ihm am 7. April d. J. übertragenen interimistischen Hülfsleistung bei der hiesigen Großherzoglichen Justiz-Canzlei zu entbinden und von demselben Zeitpunkte an zum interimistischen Hülfsarbeiter cum voto bei dem Großherzoglichen Justiz-Amte der Landvogtei, sowie bei der Großherzoglichen Hypotheken-Behörde des Fürstenthums Ratzeburg zu Schönberg zu bestellen geruht.

Neustrelitz den 18. November 1852.

(3.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist den Candidaten der Theologie Emil Fischer aus Schönberg und Friedrich Schreiber, Gymnasiallehrer in Neustrelitz, auf Grund der von ihnen bestandenen zweiten theologischen Prüfung, das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt worden.

Neustrelitz den 17. November 1852.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 2. Neustrelitz den 6. Januar. **1853.**

Erste Abtheilung.

(№ 2.) **Verordnung,** betreffend die fernere Erhebung der bisherigen Steuer von den nach Charten und Proben im Lande handelnden Ausländern.

G e o r g,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir haben im Einverständnisse mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen beschlossen und verordnen demzufolge hiermit,

daß die durch die Publicanda vom 22. Januar 1838, 21. Mai 1840, 20. December 1842 und zuletzt durch das Publicandum vom 22. Januar 1848 auf anderweitige fünf Jahre bis zum 31. Januar 1853 angeordnete Besteuerung der nach Charten und Proben in Unserm hiesigen Herzogthume handelnden Ausländer noch auf fernere fünf Jahre, mithin bis zum 31. Januar 1858 incl. fortbestehen soll.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 9. December 1852.

Georg, G. H. v. M.

(L. S.) v. Kardorff.

(№ 3.) **Contributions-Edict** wegen der zu erlegenden Prinzessin-Steuer.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Fügen, respective nebst Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, und sonst allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes-Eingesessenen, welche von diesem Unsern Edict ergriffen werden, hiermit zu wissen: daß Wir den zur Aufbringung der erbvergleichsmäßigen Prinzessin-Steuer wegen der an des Prinzen Hugo Alfred Adolph Philipp von Windisch-Grätz Durchlaucht vermählten Herzogin Louise Marie Helene von Mecklenburg Hoheit, Tochter des hochseligen Großherzogs Paul Friedrich von Mecklenburg-Schwerin Königlichen Hoheit, von Unserer getreuen Ritter- und Landschaft auf dem diesjährigen Landtage zu Malchin, Landesherrlicher Proposition gemäß, Uns vorgelegten Contributions-

Modus genehmiget und demzufolge die in Unserm hiesigen Herzogthume aufzubringende Prinzessin-Steuer nachstehendermaßen verkündiget und ausgeschrieben haben:

Es wird nämlich zu dieser nach dem Landesvergleich zwanzig Tausend Thaler N⅔. oder nach dem gesetzlichen Course gegenwärtig drei und zwanzig Tausend dreihundert drei und dreißig Thaler sechszehn Schillinge Courant betragenden und verfassungsmäßig von Domainen, ritterschaftlichen Gütern und Städten, von jedem Theile zu seiner Terz, aufzubringenden Prinzessin-Steuer:

I.

in Unserer Residenzstadt Neustrelitz

von jedem Hausbesitzer	— Thlr.	32 ßl.	Cour.

und in Unsern Domainen

von jedem Freischulzen	4 „	— „	„
von jedem Vollhüfener	2 „	— „	„
von jedem Dreiviertelhüfener	1 „	24 „	„
von jedem Halbhüfener	1 „	— „	„
von jedem Viertelhüfener	— „	24 „	„
von jedem Achtelhüfener	— „	12 „	„

resp. durch den Magistrat Unserer hiesigen Residenzstadt und die competirenden Beamten wahrgenommen werden.

Rücksichtlich der Erbpächter in Unseren Domainen bleibt den Beamten überlassen, zu beurtheilen, welcher der obgedachten sechs Ansätze im einzelnen Falle für sie angemessen erscheint.

II.

In den ritterschaftlichen Gütern entrichtet eine jede durch die erbvergleichsmäßige Vermessung und Bonitirung herausgebrachte ritterschaftliche Hufe 1 Rthl. 40 ßl. Cour. und ebensoviel wird von den Kloster- und Rostocker Districtsgütern nebst dem Oeconomiedorfe Bergrade von ihren catastrirten Hufen erlegt, deren Beitrag aber allen contribuirenden Theilen auf ihre Quote zu Gute kommt.

III.

Von den gesammten Landstädten ist deren Quote nach dem Erben-Modus aufzubringen. Da die Regulirung des Erben-Modus aber bisher noch nicht

stattgefunden hat, so ist von Unserer treu-gehorsamsten Ritter- und Landschaft für diese Steuer, jedoch ohne alle Folge für die Zukunft, statt des verfassungsmäßigen Modus nachstehende Aufbringung für die Städte Unsers hiesigen Herzogthums bewilliget und demzufolge zu erlegen:

a. von einem vollen Hause	1 Thlr.	— ßl.	Cour.
b. von einem halben Hause	— „	24 „	„
c. von einem Viertelhause oder einer Bude	— „	12 „	„
d. von einer halben Bude oder einem Keller	— „	6 „	„

Die einzelnen Subcollectur-Behörden in den Städten haben deren Beiträge nicht an den Landkasten zu Rostock, sondern zunächst an den Magistrat Unserer Vorderstadt Neubrandenburg mit gehörigen Bescheinigungen einzusenden, von welchem letzteren die Einzahlung der Quote der Städte Unsers hiesigen Herzogthums an den Landkasten in Rostock zu beschaffen ist.

IV.

Die Einzahlung der ganzen Steuer, mithin der Beiträge aus Unserer hiesigen Residenzstadt, der Domanialquote und der Rostocker Duodez, der Beiträge von den ritterschaftlichen, den Kloster- und Rostocker Districtsgütern, sowie dem Oeconomiedorfe Bergrade und der Beiträge der Städte, ist in der Art wie es bei der letzten Prinzessin-Steuer nach dem Edict vom 11. December 1841 stattgefunden hat, im Laufe des Jannars-Monats 1853, beziehungsweise bei Vermeidung des landesvergleichsmäßigen Executionszwanges, in den gemeinsamen Landkasten portofrei gegen Quitung des Landeseinnehmers zu beschaffen, um dadurch den Landkasten in den Stand zu setzen, im Laufe des Februar-Monats 1853 die Zahlung der ganzen Steuersumme von 23,333 Rthl. 16 ßl. Courant gegen eine von Sr. Königlichen Hoheit dem Allerdurchlauchtigsten Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin AllerhöchstSelbst auszustellende General-Decharge leisten zu können.

V.

Die Collectur, die Verwaltung und die Auszahlung dieser Steuer geschieht in Gemäßheit des §. 120 des Landesvergleichs nach dem Artikel XVIII. der Reversalen vom Jahr 1621 durch den dazu committirten Engeren Ausschuß

Unserer treu-gehorsamsten Ritter- und Landschaft und die Subcollectur in den Städten durch die Magistrate.

VI.

Die etwanigen Ueberschüsse der auffommenden Beiträge sind jedem der drei contribuirenden Theile, der dadurch mehr als seine Quote beträgt, aufgebracht hat, zurückzuzahlen.

Urkundlich haben Wir dies Contributions-Edict unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen. So geschehen Neustrelitz den 10. December 1852.

Georg, G. H. v. M.

(L. S.) v. Kardorff.

Zweite Abtheilung.

(1.) **Bekanntmachung**, betreffend die Abänderung des §. 11. der neuen Statuten des ritterschaftlichen Credit-Vereins.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Ihren getreuen Ständen, den in der Hauptversammlung des ritterschaftlichen Creditvereins vom 3ten d. M. gefaßten Beschluß über die Abänderung des §. 11. der neuen Statuten des Credit-Vereins vom 19. December 1839 dahin:

daß dem ritterschaftlichen Creditvereine gestattet sein solle, auch die im Besitz der Landesherren befindlichen, zum ritterschaftlichen Cataster steuernden, incamerirten Güter aufzunehmen und Pfandbriefe darauf auszugeben, nachdem durch die revidirte Hypotheken-Ordnung für Landgüter vom 18. October 1848 die Niederlegung von Hypothekenbüchern über selbige für zulässig erklärt worden, und die entgegenstehende Bestimmung des

§. 11. der Statuten des ritterschaftlichen Creditvereins hierdurch aufgehoben werde,

Landesherrlich zu genehmigen und zu bestätigen.

Neustrelitz den 23. December 1852.

Großherzoglich Mecklenb. Landes-Regierung.

v. Bernstorff.

(2.) **Bekanntmachung,** betreffend die Gültigkeit der Königl. Preuß. Arznei-Taxe pro 1853 im hiesigen Herzogthum.

Die unterm 4ten d. M. von dem Königlich Preußischen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin publicirte neue Arznei-Taxe für 1853, welche mit dem 1. Januar k. J. in Wirksamkeit treten soll, wird auch für das hiesige Herzogthum und zwar ebenfalls vom 1. Januar 1853 an hierdurch für gültig erklärt.

Neustrelitz den 29. December 1852.

Großherzoglich Mecklenb. Landes-Regierung.

v. Bernstorff.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 3. Neustrelitz den 12. Januar. **1853.**

Zweite Abtheilung.

(1.) **Bekanntmachung,** betreffend den Beitritt der Fürstlich Waldeckschen Regierung zum Paßkarten-Verein.

Mit Bezug auf die Veröffentlichung der Großherzoglichen Landes-Regierung vom 30. Juli 1851, betreffend den Anschluß des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz an den deutschen Paßkarten-Verein, wird hiermit bekannt gemacht, daß unterm 29. October d. J. auch die Fürstlich Waldecksche Staats-Regierung dem Vertrage vom 21. October 1850 wegen der Paßkarten beigetreten ist.

Neustrelitz den 21. December 1852.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Kardorff.

(2.) **Bekanntmachung**, betreffend die fernere Vergütung des von auswärtigen Deputatisten ersparten Holzes nach dem Tax-Preise.

Da nach der Verordnung vom 29. März 1837 diejenigen Deputatholz-Empfänger außerhalb Neustrelitz, welche das Holz theilweise oder ganz der Forst belassen und den Forst-Preis vergütet zu erhalten wünschen, die Auszahlung des letzteren bei dem Großherzoglichen Cammer- und Forst-Collegio zu beantragen haben, ein solches Verfahren aber den Geschäftsgang sehr erschwert; so wird für die Folge hierdurch festgesetzt, daß die Eingangs gedachten Deputatholz-Empfänger spätestens 3 Wochen vor Johannis jeden Jahres die betreffende Erklärung denjenigen Oberförstern abzugeben haben, bei welchen ihr Deputatholz angewiesen worden, wobei bezüglich der Deputatisten nach §. 3 der beregten Verordnung, als Pächter und Bauern, welche contractlich ihre Leute mit Holz versorgen müssen, bemerkt wird, daß diese den Oberförstern zugleich die Bescheinigung des Amtes über die geschehene Erfüllung ihrer Verpflichtungen beizubringen haben.

Demnächst wird die Auszahlung der Gelder durch die Oberförster verfügt werden.

Neustrelitz den 15. December 1852.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
v. Graevenitz.

Dritte Abtheilung.

(1.) Dem Assistenz-Arzt Dr. med. Adolph Rudolphi hieselbst ist auf den Grund der von ihm bestandenen Königlich Preußischen Staats-Prüfung für practische Ärzte und Wundärzte die nachgesuchte Concession zur unbeschränkten ärztlichen Civil-Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe in den hiesigen Landen ertheilt worden.

Neustrelitz den 12. December 1852.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Justiz- und Consistorialrath Dr. juris Hermann Buchka, zur Zeit in Rostock, nachdem derselbe für die

beim Oberappellations-Gerichte in Rostock vacante letzte Rathsstelle von der Landschaft beider Herzogthümer Mecklenburg erwählt und präsentirt worden ist, auf sein desfallsiges Ansuchen aus seinen bisherigen hiesigen Dienstverhältnissen in Gnaden zu entlassen geruhet.

Neustrelitz den 17. December 1852.

(3.) Nach dem Ableben des Geheimenraths von Schack auf Brüsewitz und Zülow ist in der General-Versammlung der Fideicommiß-Inhaber vom 3. d. M. zu Malchin der Major von Graevenitz auf Waschow zum Mitgliede der Fideicommiß-Behörde auf sechs Jahre erwählt worden, wie in Gemäßheit des §. 12 der Verordnung vom 16. Juni 1842 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Neustrelitz den 22. December 1852.

(4.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist den Candidaten der Theologie Ernst Milarch aus Schönbeck und Hans Schinn aus Strelitz auf Grund der von ihnen bestandenen ersten theologischen Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Neustrelitz den 13. December 1852.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 4. Neustrelitz den 13. Februar. **1853.**

Dritte Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Registrator Hahn zu Schönberg zum Amtsverwalter und den bisherigen Kassirer bei der hiesigen Großherzoglichen Rentei Georg Grapow von Weihnachten d. J. an zum Steuer-Commissair und Verwalter der Ratzeburger Hauptkasse in Schönberg, sowie zum Einnehmer und Berechner der übrigen herrschaftlichen Gefälle im Fürstenthum Ratzeburg zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 13. December 1852.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Tischlermeister C. F. Bengelstorff hieselbst zum Hof-Tischler allergnädigst zu ernennen geruhet.
Neustrelitz den 11. Januar 1853.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die vor dem Stadtgerichte in Neubrandenburg von dem Ackersmann Friedrich Spaller und dessen Ehefrau, gebornen Schmidt daselbst, vorgenommene Adoption der Johanne Wilhelmine Friederike Wagenknecht Landesherrlich zu genehmigen und zu bestätigen, und demzufolge der letzteren nicht nur alle Rechte und Verbindlichkeiten einer eheleiblichen Tochter der genannten Eheleute unter Lebenden wie auf den Todesfall, sondern insbesondere auch statt des bisherigen Familiennamens Wagenknecht den Familiennamen Spaller beizulegen geruhet, so daß dieselbe fortan ausschließlich Johanne Wilhelmine Friederike Spaller genannt werden soll.
Neustrelitz den 11. Januar 1853.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die vor dem Stadtgerichte in Neubrandenburg von dem Ackersmann Johann Spaller und dessen Ehefrau, Maria, gebornen Schröder daselbst vorgenommene Adoption des Ernst Eduard Friedrich Wagenknecht Landesherrlich zu genehmigen und zu bestätigen, und demzufolge dem letzteren nicht nur alle Rechte und Verbindlichkeiten eines eheleiblichen Sohnes der genannten Eheleute unter Lebenden wie auf den Todesfall, sondern insbesondere auch statt des bisherigen Familiennamens Wagenknecht den Familiennamen Spaller beizulegen geruhet, so daß derselbe fortan ausschließlich Ernst Eduard Friedrich Spaller genannt werden soll.
Neustrelitz den 11. Januar 1853.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammerjunker Carl von Oertzen auf Kotelow zu Allerhöchst=Ihrem Kammerherrn zu ernennen geruht.
Neustrelitz den 18. Januar 1853.

---

(6). Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Großherzoglichen Amts= und Stadtrichter Hugo Wohlfahrt in Strelitz zum Rath allergnädigst zu ernennen geruhet.
Neustrelitz den 18. Januar 1853.

(7.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberlandforstmeister und bisherigen Geheimen Kammerrath Friedrich Carl von Graevenitz hieselbst zum Kammerdirector allergnädigst zu ernennen geruhet.
Neustrelitz den 19. Januar 1853.

(8.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Chef des Großherzoglichen Jagd=Departements Jägermeister Friedrich von Voß hieselbst zum Oberjägermeister allergnädigst zu ernennen geruhet.
Neustrelitz den 20. Januar 1853.

(9.) Des Großherzogs Königliche Hoheit haben den Kammerjunker August von Maltzahn auf Grubenhagen zu Allerhöchst=Ihrem Kammerherrn zu ernennen geruhet.
Neustrelitz den 20. Januar 1853.

(10.) Dem Preußischen Feldmesser Paul Emil Peters in Anclam ist auf den Grund des von ihm vorgelegten, seine Qualification als Feldmesser bekundenden Zeugnisses der Königlich Preußischen Ober-Bau-Deputation zu Berlin vom 16. Januar 1847 die Erlaubniß zur Ausübung der Feldmeßkunde in den hiesigen Landen — nachdem derselbe zur pünktlichen Erfüllung der damit für ihn verbundenen Obliegenheiten mittelst eidlichen Reverses sich verpflichtet hat — heute ertheilt worden.

Neustrelitz den 25. Januar 1853.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 5. Neustrelitz den 20. Februar. **1853.**

Erste Abtheilung.

(№ 4.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 31. Januar 1852 wegen theilweiser Wiederherstellung der körperlichen Züchtigung.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Da sich bei der Anwendung Unserer Verordnung vom 31. Januar 1852 wegen theilweiser Wiederherstellung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel ergeben hat, daß das unter II. Nr. 3 derselben bezeichnete Maaß der zu der Voll-

streckung jener Strafen bestimmten Röhrchen nicht in allen Fällen dem beabsichtigten Zwecke genügt, so verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen hiermit:

daß es dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden überlassen bleibt, zu der Vollziehung der Strafe der körperlichen Züchtigung, nach der Beschaffenheit der betreffenden Person und des Falles, Röhrchen von $^1/_4$, $^3/_8$ und $^1/_2$ Zoll Stärke und einer verhältnißmäßigen Länge von $^5/_4$ bis $^6/_4$ der gewöhnlichen Elle anzuwenden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 29. Januar 1853.

Georg, G. H. v. M.

(S. L.)

v. Bernstorff.

(№ 5.) **Verordnung**, betr. das Fahren mit Hunden.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da erfahrungsmäßig durch die zunehmende Zahl der Hundefuhrwerke und die Sorglosigkeit ihrer Führer Uebelstände für den öffentlichen Verkehr herbeigeführt werden, so verordnen Wir hierdurch für Unser hiesiges Herzogthum Nachfolgendes:

§. 1.

Die Führer von Hundefuhrwerken dürfen sich auf den Straßen der Städte und Flecken, auf den Chausseen und sonstigen öffentlichen Wegen von ihren Fuhrwerken, so lange dieselben in Bewegung sind, nicht entfernen.

§. 2.

Begegnen ihnen Reiter oder mit Pferden bespannte Wagen, so sind sie verpflichtet, denselben rechtzeitig auszubiegen und langsam zu fahren.

§. 3.

Machen Geschäfte es ihnen unerlässig, ihre Hunde auf kurze Zeit ohne Aufsicht zu lassen, so haben sie das Fuhrwerk anzuhalten und durch festes Anlegen der Hunde dafür zu sorgen, daß sie keinem Vorübergehenden durch Anspringen oder sonst nachtheilig werden können.

§. 4.

Beim Eintritt in die Städte und Flecken des Landes müssen sie das Fuhrwerk zu Fuße leiten und langsam fahren.

§. 5.

Hinten an jedem Fuhrwerke ist der Name des Besitzers und des Ortes, wohin derselbe gehört, mit deutlichen Buchstaben zu verzeichnen.

§. 6.

Contravenienten sind mit Geldstrafe von 16 — sechszehn — Schillingen bis zu 1 — einem — Thaler, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß, zu bestrafen.

§. 7.

Von den erkannten Strafen hat die erkennende Behörde der ordentlichen Obrigkeit des Contravenienten Anzeige zu machen. Diese hat beim zweiten

Wiederholungsfalle dem Contravenienten das fernere Halten eines Hundefuhrwerks, bei Strafe der Confiscation desselben, zu untersagen.

§. 8.

Die Wegegeld-Einnehmer, die Wege-Aufseher und Wärter auf den Chausseen, die Thorschreiber und Thorwärter, imgleichen die Districtshusaren, Fußgensd'armen und sonstige Polizeibeamte haben auf die Beobachtung der Bestimmungen von §. 1. bis 5. genau zu achten, die Contravenienten anzuhalten und sofort vor die nächste Domanial-, ritterschaftliche oder städtische Obrigkeit ohne Rücksicht auf deren sonstige Competenz zu führen. Diese hat die Contravention polizeilich zu untersuchen und zu bestrafen.

§. 9.

Können die Contravenienten nicht sofort angehalten werden, so ist die ordentliche Obrigkeit derselben auf geschehene Anzeige zur Untersuchung und Bestrafung verpflichtet.

§. 10.

Die erkannten Geldstrafen fallen zur einen Hälfte an den Denuncianten, zur anderen an die Armencasse des Orts, wo die Contravention untersucht ist.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem beigedruckten Großherzoglichen Regierungssiegel.

Neustrelitz den 31. Januar 1853.

Georg, G. H. v. M.

(L. S.) v. Bernstorff.

Dritte Abtheilung.

(1.) Des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königliche Hoheit haben den Ober-Appellations-Gerichts-Vice-Präsidenten August Friedrich Johann Heinrich von Bassewitz in Rostock zum Präsidenten, den Ober-Appellations-Gerichtsrath Dr. juris Johann Friedrich Kierulff daselbst zum Vice-Präsidenten und in Folge der Präsentation der Landschaft beider Herzogthümer Mecklenburg (conf. das Publicandum vom 17. December v. J. in No. 3 des dießjährigen officiellen Anzeigers) den bisherigen hiesigen Justiz- und Consistorialrath Dr. juris Hermann Buchka zum Ober-Appellations-Gerichtsrath bei dem gemeinschaftlichen Großherzoglich Mecklenburgischen Ober-Appellations-Gerichte in Rostock zu ernennen und zu bestellen geruht.

Neustrelitz den 1. Februar 1853.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach erfolgter Beförderung des Cassirers Grapow zum Steuer-Commissair in Schönberg den bisherigen Rentschreiber Christian Seyberlich allhier hinwiederum zum Cassirer bei der hiesigen Rentei zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 7. Februar 1853.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Forstcandidaten Victor Wentzel aus Schönberg die Aufnahme unter die Zahl der ohne Anciennetät angestellten Forstpracticanten zu gewähren geruht.

Neustrelitz den 10. Februar 1853.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 6. Neustrelitz den 20. März. **1853.**

Erste Abtheilung.

(№ 6.) **Verordnung,** betreffend die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen Militairpersonen.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Wegen der Nachtheile der Vollstreckung des Wechselarrestes gegen Personen des Soldatenstandes für den Militairdienst verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von

Mecklenburg-Schwerin und nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, hiermit das Nachfolgende:

1) Gegen die sämmtlichen Combattanten und Nichtcombattanten in allen Chargen, so lange sie bei der Fahne sind, kann der Wechselarrest nicht vollstreckt werden.

2) Die abweichende Bestimmung Unserer Verordnung vom 14. Juni 1849, betreffend das gerichtliche Verfahren in Wechselsachen § VI. Nr. 3. a. wird hierdurch wieder aufgehoben.

3) Diese Verordnung soll übrigens auf diejenigen Wechsel, welche vor Publication derselben von Militairpersonen bereits ausgestellt worden, keine Anwendung finden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 3. März 1853.

Georg, G. H. v. M.

(S. L.) v. Bernstorff.

Zweite Abtheilung.

(1.) **Bekanntmachung,** betreffend die Gleichstellung der Mecklenb.-Strelitzschen mit den Mecklenb.-Schwerinschen Unterthanen bei der Exportation inländischer Producte rücksichtlich des Dömitzer Elbzolles.

Es wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlichen Hoheit allergnädigst verfügt worden ist, daß den Mecklenburg-Strelitzischen Unterthanen bei der Exportation inländischer Producte rücksichtlich des Elbzolles in Dömitz künftighin dieselbe Vergünstigung zu Theil werden soll, wie solche schon bisher den Landes-Einwohnern in

Mecklenburg-Schwerin bewilligt worden ist und zwar auf so lange, als dieselbe für die letzteren fortbestehen wird. Dabei ist jedoch in Bezug auf die Erlangung der gedachten Zollbegünstigung im einzelnen Falle als unerläßlich bedingt worden, daß die fraglichen Producte mit Ursprungsattesten gehörig versehen sein müssen.

Neustrelitz den 15. Februar 1853.

Großherzoglich Mecklenb. Landes-Regierung.

v. Kardorff.

(2.) **Bekanntmachung,** betreffend die Visitation der Apotheken hiesigen Landes.

Mit Bezug auf die in § 36. der Medicinal-Ordnung vom 6. Mai 1840 wegen Visitation der Apotheken getroffenen Bestimmungen werden die Physici in dem hiesigen Herzogthume hierdurch angewiesen, die bisher ausgesetzte fernere Visitation sämmtlicher Apotheken hiesigen Landes bis zum 1. October d. J. zu beschaffen und die desfallsigen Visitations-Protocolle vor dem 1. October d. J. bei dem Großherzoglichen Medicinal-Collegio hieselbst einzureichen.

Neustrelitz den 9. März 1853.

Großherzoglich Mecklenb. Landes-Regierung.

v. Bernstorff.

Dritte Abtheilung.

(1.) Des Großherzogs Königliche Hoheit haben in Stelle des von hier nach Schönberg versetzten Cassirers Grapow den bei der hiesigen Großherzoglichen Geheimen Commission als Registrator und Buchhalter fungirenden Secretair

Adolph Scharlau hinwiederum zum Secretair und Revisor bei der Großherzoglichen Ober-Inspection des Land-Arbeits-, Zucht- und Irrenhauses zu Strelitz in Gnaden zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 10. Februar 1853.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Decorations-Gärtner Hugo Starck aus Potsdam zum zweiten Hof- und Decorations-Gärtner bei den hiesigen Großherzoglichen Hofgärten zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 10. Februar 1853.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Abberufung des bisherigen Königlich Portugiesischen General-Consuls, Ritters André van Randwyk Schut in Altona den Königlich Portugiesischen General-Consul Wilhelm Stannius zu Hamburg in dieser Eigenschaft für das hiesige Großherzogthum anzuerkennen geruhet.

Neustrelitz den 27. Februar 1853.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Pianistin Bettina Maria Schwemer, geb. Heindl aus Amberg in Baiern, zur Zeit hieselbst, zu Allerhöchst Ihrer Hofpianistin zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 6. März 1853.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsrichter Drechsler zu Mirow die nachgesuchte Dienstentlassung zu Ostern d. J. in Gnaden zu bewilligen und zugleich von da an dem Amts- und Stadtrichter, Rath Wohlfahrt

und dem Amtsgerichts-Assessor, Kammerjunker von Arenstorff zu Strelitz die interimistische Verwaltung des Großherzoglichen Amtsgerichts zu Mirow zu übertragen geruht.

Neustrelitz den 11. März 1853.

(6.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Justizamts-Assessor Ludwig Roggenbau in Schönberg zu committiren geruht, bis auf Weiteres auch an der Verwaltung der dortigen Großherzoglichen Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg als außerordentliches Mitglied cum voto decisivo Theil zu nehmen.

Neustrelitz den 11. März 1853.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 7. Neustrelitz den 6. April. **1853.**

Erste Abtheilung.

(№ 7.) **Publicandum**, betreffend den Anschluß an die über die gegenseitige Uebernahme Ausgewiesener unter mehreren deutschen Staaten am 15. Julius 1851 zu Gotha geschlossene Convention.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Nachdem Wir beschlossen haben, der unter den nachbenannten deutschen Staaten: Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-

Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Nassau, Anhalt-Dessau mit Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß älterer und jüngerer Linie, Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe und Bremen,

bestehenden Convention über die gegenseitige Uebernahme Ausgewiesener vom 1. März d. J. an für Unsere Lande beizutreten, bringen Wir diese zu Gotha unter dem 15. Julius 1851 geschlossene Convention, nebst dem Inhalte des dazu gehörenden Schluß-Protocolles von gleichem Datum, nachstehend hierdurch zur allgemeinen Kunde und befehlen gesammten Behörden Unserer Lande, sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Neustrelitz den 17. März 1853.

Georg, G. H. v. M.

(L. S.) v. Bernstorff.

---

§. 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich:

a. diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und

b. ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§. 2.

Ist die Person, deren sich der eine der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a. nach zurückgelegtem 21sten Lebensjahre sich zuletzt 5 Jahre hindurch aufgehalten, oder

b. sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens 6 Wochen innegehabt hat, oder

c. geboren ist.

Die Geburt (c.) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a. und b.) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§. 3.

Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1 und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1 oder 2 zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maaßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des §. 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§. 4.

Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21sten Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich geborenen gleich geachtet.

§. 5.

Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthansverhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der contrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6 Anwendung.

§. 6.

Ist keiner der im §. 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem andern Staate nach §. 1 oder 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§. 7.

Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8.

Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem andern Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a. der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b. daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen contrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9.

Sollte ein Individuum, welches von dem einen contrahirenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maaßgabe des §. 8, Litt. b. überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10.

Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11.

Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen contrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§. 12.

Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitcontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1sten Januar 1852 an und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1sten Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den contrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§. 14.

Jedem contrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Gotha, den 15ten Julius 1851.

Verhandelt Gotha, den 15ten Julius 1851.

— — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — —

1.

In den mehrsten der contrahirenden Staaten besteht die gesetzliche Vorschrift, daß die Verheirathung der denselben angehörigen männlichen Individuen ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung nicht erfolgen darf.

Es wurde von mehreren Seiten, insbesondere Namens der Regierungen von Hannover, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig, der Umstand, daß in einigen der contrahirenden Staaten dem Abschlusse unconsentirter, mithin unstatthafter, zum Theil sogar verpönter Ehen ihrer Nationalen kein Hinderniß entgegenstehe, als ein Uebelstand, ja als ein mögliches Hinderniß des Beitritts zum Vertrage bezeichnet. Denn während nach den bisherigen Conventionen die Verheirathung unter Wirthschaftsanlegung in demjenigen auswärtigen Staate, in welchem sie erfolgt ist, die Staatsangehörigkeit begründe, lege die verabredete neue Uebereinkunft jedem Staate, dessen Angehörige in dem andern Staate eine solche gesetzwidrige Ehe eingegangen sind, die Verpflichtung auf, beide Eheleute, sofern die Ehe an sich als gültig angesehen wird, und die von ihnen erzeugten Kinder zurücknehmen zu müssen.

In Erwägung dieser Bedenken, und weil man überhaupt dafür hielt, daß es sich nicht rechtfertigen lasse, wenn Personen, welche nach den Gesetzen des Staates, dem sie angehören, zur Eingehung einer Ehe nicht befugt sind, in einem andern der contrahirenden Staaten zu dieser Ehe dennoch zugelassen werden, glaubten die Unterzeichneten im Namen ihrer Regierungen die Verpflichtung übernehmen zu dürfen,

> daß von jeder Regierung, so weit es nicht bereits geschehen, Anordnung getroffen werde, damit in ihrem Gebiete keine Verheirathung eines Angehörigen der andern contrahirenden Staaten, sei es mit einer Inländerin oder Ausländerin, ohne Consens der Heimathsbehörde desselben gestattet werde.

2.

Da der §. 1 der Uebereinkunft sowohl die derzeitige, als die frühere, jedoch erloschene Unterthanenschaft als einen Grund der Verpflichtung zur Uebernahme bezeichnet, beide Verpflichtungsgründe aber, sowohl getrennt als verbunden, bei mehreren der contrahirenden Staaten, dem ausweisenden gegenüber, vorliegen können, so ist eine Erläuterung darüber erforderlich, welcher Staat in einem solchen Falle als der näher verpflichtete anzusehen und als solcher nach §. 7 zuerst in Anspruch zu nehmen ist.

Es wurde für angemessen erachtet, festzusetzen:

a. daß das bestehende Unterthanenverhältniß, gegenüber einem bereits erloschenen, als der stärkere Verpflichtungsgrund betrachtet werden soll;

b. daß bei dem Vorhandensein mehrerer Staaten, zu welchen der Auszuweisende sich noch fortdauernd im Unterthanenverbande befindet, der ausweisenden Regierung freisteht, nach welchem Staate hin sie die Ausweisung bewirken will;

c. daß, wenn das auszuweisende Individuum zu mehreren Staaten in einem bereits aufgelöseten Unterthansverhältnisse gestanden hat, derjenige Staat zur Uebernahme vorzugsweise verpflichtet ist, dessen Unterthan das Individuum nach zuvorigem Verluste jeder früheren Unterthanenschaft zuletzt geworden ist;

d. daß, wenn der Auszuweisende gleichzeitig Unterthan mehrerer Staaten vormals gewesen ist, ohne Unterschied auf den Zeitpunkt des Verlustes des Unterthansrechts in den einzelnen Staaten, dem ausweisenden die Wahl des übernehmenden Staates offen steht.

3.

In Beziehung auf die im §. 2 a aus dem 5 Jahre fortgesetzten Aufenthalte heimathloser Personen verabredete Uebernahme-Verbindlichkeit war man dahin einverstanden,

daß die Dauer eines unfreiwilligen Aufenthalts bei der 5jährigen Frist nicht in Anrechnung zu bringen, ebenso wenig aber als Unterbrechung eines vorher begonnenen und nachher fortgesetzten Aufenthalts anzusehen, dieser Aufenthalt vielmehr nur als ruhend zu betrachten sei.

4.

Zu §. 2 b. war man dahin einig,

daß auch eine solche Wohnung für eine gemeinschaftliche zu erachten sei, welche der Ehemann zunächst und hauptsächlich für seine Ehefrau und seine Familie bestimmt hat, während ihm selbst nach seinem Berufsverhältnisse, wie z. B. bei Dienstboten, eine für seine Person bestimmte Wohnung oder Schlafstelle anderweit angewiesen worden ist.

5.

Durch den §. 6 der Uebereinkunft soll bestimmt werden, daß Ehefrauen und unerwachsene Kinder heimathloser, der Ausweisung nicht unterliegender Personen, auch dann wenn erstere für ihre Person nach §. 2 einem andern Staate zugewiesen werden könnten, von ihren Ehegatten und beziehungsweise Eltern nicht getrennt werden sollen.

Die Unterzeichneten waren dahin einverstanden,

daß, wenn die Ehe aufgelöset, oder der Tod der Eltern erfolgt, oder bei den Kindern das Alter von 16 Jahren überschritten worden ist, die Vorschrift des §. 6 der Verpflichtung eines andern contrahirenden Staates zur Uebernahme der vormaligen Ehefrau oder des Kindes nicht weiter entgegenstehe.

6.

Da die abzuschließende Uebereinkunft die Verpflichtung zur Uebernahme einer Person im §. 1 von dem Umstande abhängig macht, daß diese Person dem Unterthanenverbande eines der contrahirenden Staaten angehöre oder angehört habe, so liegt es in dem Interesse dieser Staaten, von den Gesetzen, Vorschriften und Grundsätzen Kenntniß zu erlangen, nach welchen in jedem einzelnen Staate die Unterthanseigenschaft erworben wird und verloren geht.

Die Unterzeichneten glaubten daher Namens ihrer Regierungen die Zusicherung ertheilen zu dürfen,

daß diese Gesetze, Vorschriften und Grundsätze binnen 3 Monaten nach der Genehmigung dieses Vertrags gegenseitig mitgetheilt werden würden.

7.

Ferner kamen die Commissarien dahin überein,

daß jede der contrahirenden Regierungen

a. diejenigen Verträge wegen Aufnahme von Auszuweisenden, welche zwischen ihr und einer bei gegenwärtiger Uebereinkunft nicht betheiligten deutschen Regierung bestehen,

b. ein Verzeichniß derjenigen Behörden, welche zur Ertheilung von Bescheinigungen über die Unterthanseigenschaft (§. 1) competent sind, so wie der Behörden, welche Zusicherungen in Beziehung auf die Wiederaufnahme solcher Personen ertheilen dürfen, welche ohne Unterthanen zu sein, auf Verlangen eines andern Staats aufgenommen werden müssen,

binnen gleicher Frist den übrigen contrahirenden Regierungen mitzutheilen habe.

8.

Da die abzuschließende Uebereinkunft auf ganz neuen, von den contrahirenden Regierungen bisher noch nicht angewendeten Grundsätzen beruht, so erachten es die Unterzeichneten für wünschenswerth, daß nach Verlauf einiger Jahre, unter Berücksichtigung der inzwischen gemachten Erfahrungen, eine Revision des Vertrags auf dem Wege mündlicher Berathung durch Commissarien der betheiligten Regierungen stattfinde.

Sie fanden es daher angemessen, mit Vorbehalt anderweiter von ihren Regierungen etwa zu treffenden Anordnungen, die Mitte des Jahres 1854 als einen geeigneten Zeitpunkt der Revision der abzuschließenden Uebereinkunft zu bezeichnen.

9.

Die Genehmigung des gegenwärtigen Schlußprotokolls erfolgt vermittelst der Genehmigung der heute abgeschlossenen Uebereinkunft.

(№ 8.) **Publicandum,** betreffend die mit der Königlich Preußischen Regierung über eine Modification des Gothaer Vertrags wegen der wechselseitigen Uebernahme Ausgewiesener abgeschlossene Separat-Convention.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir mit der Königlich Preußischen Regierung dahin übereingekommen sind, rücksichtlich einzelner Bestimmungen der unter vielen deutschen Regierungen über die wechselseitige Uebernahme Ausgewiesener bestehenden Convention d. d. Gotha 15ten Julius 1851, der auch Wir jetzt für Unsere Lande beigetreten sind, eine Modification für die besondern Verhältnisse beider Staaten eintreten zu lassen, bringen Wir die darüber getroffene Vereinbarung im Nachstehenden zu allgemeiner Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß.

Der §. 13 der vorgedachten Convention soll in seinen Bestimmungen über die Wirksamkeit derselben zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz nur mit den nachstehenden Modificationen in Kraft treten:

1) keine der beiden contrahirenden Regierungen wird von ihrem vertragsmäßigen Rechte, ehemalige Unterthanen (Angehörige) des andern Staates dorthin zurückzuweisen, in Ansehung solcher Personen Gebrauch machen,

   welchen während der Jahre 1849 bis 1851 der Wohnsitz im Lande in der Art ausdrücklich oder stillschweigend gestattet worden ist, daß sie in demselben in der Ehe gelebt und eine eigene Wirthschaft geführt haben, ohne einen Heimathschein zu besitzen;

2) diese Beschränkung ist jedoch auf solche Angehörige des einen Staates nicht zu beziehen, welche sich in dem andern als Dienstboten, Handwerksgesellen, Fabrik-Arbeiter, Handlungsdiener oder sonst in Privatdiensten und Arbeitsverhältnissen oder zur Erziehung oder zur Ausbildung in ihrem Berufe aufhalten oder aufgehalten haben, den Fall ihrer Verheirathung in dem betreffenden Staate ausgenommen;

3) solche Angehörige des einen contrahirenden Staates, welche sich in dem andern, ohne einen Heimathschein (Domicilschein) zu besitzen, unter Aufschlagung ihres Wohnsitzes verheirathet und ihren Aufenthalt bis zum 9ten Januar d. J. fortgesetzt haben, sollen auch späterhin nicht nach ihrem ursprünglichen Heimathstaate ausgewiesen werden.

Neustrelitz den 17. März 1853.

Georg, G. H. v. M.

(L. S.) v. Bernstorff.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 8. Neustrelitz den 10. April. **1853.**

Erste Abtheilung.

(№ 9.) Verordnung, betreffend die Verlegung der Umzugszeit der Dienstboten auf den Montag nach dem Neubrandenburger Herbst-Jahrmarkte.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Herbstumzugszeit der Tagelöhner und sonstigen kleinen Leute auf dem platten Lande Unsers hiesigen Herzogthums durch die Verordnung vom 22. December 1814 auf den Montag nach dem Neubrandenburger Herbst-Jahr-

markte festgesetzt worden ist, finden Wir Uns nach vorgängiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen bewogen,

auch den Herbst-Umzugstag für sämmtliche Dienstboten sowohl in den Städten als auf dem platten Lande Unsers hiesigen Herzogthums — welcher nach der Verordnung vom 24. Juli 1813 bisher auf den Sonntag nach dem Neubrandenburger Herbst-Jahrmarkte bestimmt gewesen — ebenfalls auf den jedesmaligen Montag nach dem Neubrandenburger Herbstmarkte zu verlegen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 18. März 1853.

Georg, G. H. v. M.

(L. S.) v. Bernstorff.

(№ 10.) **Verordnung,** betreffend die Anwendung des im §. 6 Nr. 3. der Verordnung vom 13. September 1845 wegen des Armenrechts vorgeschriebenen Verfahrens.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Da die Beschränkung des in dem §. 6 Nr. 3. ff. Unserer Verordnung vom 13. September 1845 wegen des Armenrechts vorgeschriebenen Verfahrens auf den in Nr. 1 und 2 daselbst bezeichneten Fall, daß die Bestellung eines Armensachwaltes nachgesucht worden ist, den heilsamen Zwecken dieses Verfahrens nicht genügt; so verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, hiermit das Nachfolgende.

§. 1.

Jenes Verfahren ist in allen und jeden Fällen, in welchen das Armenrecht, es sei in seinem ganzen Umfange (§. 1 daselbst) oder nur in einzelnen Beziehungen, angesprochen wird, entsprechend zur Anwendung zu bringen.

§. 2.

Hat der Kläger bereits einen Sachwalt, so ist die in §. 6 Nr. 4. Abs. 1 daselbst erwähnte Ladung diesem Sachwalte zu insinuiren.

§. 3.

Ist der Antrag des Klägers nicht auf die Bestellung eines Armensachwaltes, sondern nur auf die Gewährung anderer Beziehungen des Armenrechts gerichtet, so erfolgt in dem Falle unzulässiger Abkündigung oder eines Ausbleibens im Termine (§. 6 Nr. 6 daselbst) auf Antrag des Klägers sofort die Gewährung der letzteren.

§. 4.

Die Bestimmungen des §. 7 Nr. I. daselbst treten auch dann ein, wenn die arme Partei nach der Einlegung des Rechtsmittels einen Canzlei-Advocaten als Sachwalt legitimirt und die Bestimmungen unter Nr. II. ebendaselbst auch dann, wenn dieselbe nicht die Bestellung eines Armensachwaltes, sondern nur die Gewährung anderer Beziehungen des Armenrechts erst für eine Appellations- oder Querel-Instanz gegen ein niedergerichtliches Erkenntniß nachsucht.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 21. März 1853.

Georg, G. H. v. M.

(L. S.) v. Bernstorff.

Dritte Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hofapotheker und Kaufmann Ludwig Siemerling in Neubrandenburg zum Commerzienrath allergnädigst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 23. März 1853.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 9. Neustrelitz den 4. Mai. 1853.

Zweite Abtheilung.

(1.) **Bekanntmachung**, betreffend die Bestimmung des Termins für Anträge auf Kaufholz beim Großherzogl. Kammer- und Forst-Collegio.

Mit Hinweisung auf frühere desfallsige Verordnungen wird hierdurch gemeinkundig gemacht, daß vom 1. September jeden Jahres an bis zum 31. December Anträge auf Kaufholz jeder Art aus den Domanial-Forsten von dem Großherzoglichen Cammer- und Forst-Collegio entgegen genommen und den Umständen nach Berücksichtigung finden werden. Von da an bis zum 1. März werden zwar auch noch Anträge angenommen, aber nur auf kleine Quantitäten gewöhnlichen Fadenholzes, dessen Bedürfniß, je nach Beschaffenheit des Winters, sich mehrt oder mindert.

Im Allgemeinen wird noch bemerklich gemacht, daß das Holz nur zum selbsteigenen Bedarf des Käufers demselben verkauft wird und wenn ein Käufer, ohne besonderen Consens des Großherzoglichen Cammer- und Forst-Collegii, die-

sem entgegen, solches anderen Personen überläßt; so hat derselbe auf ferneren Ankauf von Holz aus den Domanial-Forsten nicht zu rechnen.

Neustrelitz den 12. April 1853.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.

v. Graevenitz.

(2.) **Bekanntmachung**, betreffend die Nichterwerbung der Niederlassung durch den bloßen Ankauf von Grundstücken im Domanio.

Es sind in neuerer Zeit häufig Fälle vorgekommen, in denen Grundstücke im Domanio, wie z. B. Erbmühlen, Erbschmieden, Büdnereien ꝛc. von auswärtigen, nicht zum Großherzoglichen Domanio gehörigen und überhaupt nicht zur Niederlassung in dem einzelnen Amtsbezirk berechtigten Personen in der Meinung gekauft wurden, daß sie mit dem Erwerb des Grundstücks zugleich das Recht zur Niederlassung und zum Bewohnen desselben erwürben.

Die Niederlassung in den Großherzoglichen Domainen ist aber vielmehr von der zuvor einzuholenden Erlaubniß des betreffenden Großherzoglichen Amtes abhängig, daher denn alle Diejenigen, welche ein Grundstück im Domanio anzukaufen beabsichtigen, darauf hingewiesen werden, daß sie vor Abschluß des Kaufs von dem Großherzoglichen Amte sich darüber Gewißheit zu verschaffen haben, daß ihnen die Niederlassung werde gewährt werden, widrigenfalls sie sich die Nachtheile selbst zuzuschreiben haben, welche ihnen eine Verweigerung der Niederlassung nach geschlossenem Contract bereitet.

Neustrelitz den 23. April 1853.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.

v. Graevenitz.

(3.) **Bekanntmachung**, betreffend die Portofreiheit der Central-Steuer-Directions-Behörde in Neubrandenburg.

Der Central-Steuer-Directions-Behörde zu Neubrandenburg ist unterm 15. September 1851 die Portofreiheit für ihre dienstlichen Brief-, Packet- und Geldsendungen, sowol ankommend als abgehend, Allerhöchst zugestanden worden.

Als Form für die Berechtigung zur Portofreiheit der fraglichen Sendungen wird hierdurch Nachstehendes bestimmt:

1) Die Sendungen müssen mit der Bezeichnung „Central-Steuer-Directions-Sache" versehen sein.
2) Das Siegel muß
   a. bei den abgehenden Sendungen dasjenige der Central-Steuer-Directionsbehörde und
   b. bei den eingehenden Sendungen ein Großherzogliches oder ein sonstiges öffentliches sein.

Indem Vorstehendes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden die Großherzoglichen Postanstalten unter Bezug auf die Circular-Verfügung vom 21. September 1851 angewiesen, hiernach genau zu verfahren.

Neustrelitz den 27. April 1853.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
v. Graevenitz.

Dritte Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach erfolgtem Ableben des Castellans Steinführer zu Fürstenberg den bisherigen Hoflaquaien David Treet hieselbst von Ostern d. J. an hinwiederum zum Castellan in Fürstenberg zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 31. März 1853.

(2.) Des Großherzogs Königliche Hoheit haben die Wittwe des verstorbenen Hofdecorateurs und Zeichnenlehrers Ruscheweyh, Friederike, geborne Seeberg hieselbst, von Ostern d. J. an zur Lehrerin an der höheren Mädchenschule hieselbst zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 5. April 1853.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Justizrath Georg Alexander von Malschitzki hieselbst auch zum Consistorialrath zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 7. April 1853.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Wagenfabricanten Kühl jun. in Berlin zu Allerhöchstihrem Hofwagenfabricanten zu ernennen geruhet.
Neustrelitz den 9. April 1853.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postschreiber Albert Ahlgrimm hieselbst, unter Entlassung aus seinem bisherigen dienstlichen Verhältniß, von Ostern d. J. an zum Hülfsarbeiter auf der hiesigen Rentei und bei den Expeditionen des Großherzoglichen Cammer- und Forst-Collegii, sowie der Großherzoglichen Finanz-Commission zu ernennen geruht.
Neustrelitz den 13. April 1853.

(6.) Nachdem der Kammerherr von Oertzen auf Kotelow zum Districtsdirector für die der Mobiliar-Brand- und Hagelschadens-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald beigetretenen, in Mecklenburg-Strelitz belegenen, Güter und der Kammerherr von Engel auf Eichhorst zu dessen Substituten in der am 1. Februar d. J. zu Neubrandenburg abgehaltenen Districtsversammlung erwählt und diese Wahlen in Gemäßheit der §. 34 und 44 der Statuten sowohl von dem Hauptdirectorium der Gesellschaft genehmiget als auch von der Großherzoglichen Landes-Regierung bestätiget worden sind; so wird solches mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 5. Februar 1846 (Officielle Beilage zu den hiesigen Anzeigen Nr. 4) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Neustrelitz den 15. April 1853.

(7.) Der zum Pastor adjunctus in Göhren, Plath und Leppin erwählte Candidat der Theologie Heinrich Selmer aus Göhren ist am 10. April d. J. — Misericord. Dom. — in der Kirche zu Göhren als Pastor adjunctus zu Göhren, Plath und Leppin der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt und an sein Amt gewiesen worden.
Neustrelitz den 28. April 1853.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 10. Neustrelitz den 15. Mai. **1853.**

Zweite Abtheilung.

(1.) **Bekanntmachung,** betreffend die Correspondenz nach überseeischen Ländern.

Bei Briefen nach überseeischen Ländern, namentlich nach Amerika, sind die Bezeichnungen rücksichtlich der Wege, welche die Briefe nehmen sollen, häufig so mangelhaft, daß daraus mancherlei Irrungen und Verzögerungen entstehen, ja oft der Brief seinen Bestimmungsort wegen der aus der mangelhaften Bezeichnung hervorgegangenen unzulänglichen Tarirung nicht erreichen kann. Es wird daher Nachstehendes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Die Correspondenz nach Dänemark, Schweden und Norwegen findet ihre Beförderung über Stettin, Wismar, Lübeck, Hamburg und Kiel, und sind die Postanstalten angewiesen, diese Routen zu benutzen, je nachdem sie die schnellste Beförderung nach Maaßgabe der Auflieferung bieten. Es ist somit eine Bezeichnung des Transport-Weges nicht durchaus erforderlich.

Eben so wird der Weg über Stettin per Dampfschiff bei der Correspondenz nach Rußland gewählt, in so weit dabei eine schnellere Beförderung erreicht wird. Die Correspondenz nach Ostindien und China erhält ihre Beförderung über Triest, Alexandrien und Suez, wenn nicht der Absender die directe Auslieferung an England ausdrücklich verlangt. Die erstere Beförderung ist indeß jedenfalls in Absicht auf die Schnelligkeit vorzuziehen. Diese Briefe, so wie alle Briefe, welche die Linie passiren, dürfen aber nicht mit Siegellack verschlossen werden, weil das durch die Hitze herbeigeführte Schmelzen desselben ein Zusammenkleben der Briefschaften verursacht.

Die Correspondenz nach den Englisch-Ostindischen Besitzungen und Schutzstaaten, so wie nach Hong-Kong in China muß bis Alexandrien, diejenige nach anderen Orten des chinesischen Reichs bis zum jenseitigen Landungshafen frankirt werden.

Die Correspondenz nach England kann frei oder unfrankirt abgesandt werden. Ueber recommandirte Briefe wird Seitens der Britischen Postverwaltung ein Nachweis gegeben, wenn die Reclamation innerhalb eines Jahres, vom Tage der Absendung an gerechnet, geschieht.

Briefe nach Gibraltar, den Inseln der Westküste von Afrika und dem Caplande werden der britischen Postverwaltung ausgeliefert und unterliegen dem Frankozwange bis zum überseeischen Landungshafen. Es ist somit für diese Correspondenz zu entrichten: das deutsche Porto, das britische Porto und das Seeporto im Betrage von zusammen

17 Sgr. nach Gibraltar, St. Ascension und dem Caplande,
23¾ Sgr. nach den Azoren und Canarischen Inseln und
25½ Sgr. nach den Inseln des grünen Vorgebirges,

für den einfachen bis 1 Loth Zollgewicht schweren Brief.

Die Beförderung von England bis zum jenseitigen Landungshafen durch Privatschiffe ist bedeutend billiger, als die durch britische Packetboote; es muß aber die erstere Beförderung vom Absender ausdrücklich verlangt werden, wenn sie eintreten soll. Ist dies nicht geschehen, so erfolgt die Beförderung mittelst der Packetboote. Hinsichtlich der Correspondenz nach Amerika sind die Postanstalten dahin instruirt, alle Briefe nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und nach der Süd-Westküste von Amerika dem Berlin-Mindener Speditionsamte zur Beförderung mittelst der directen Kartenschlüsse auf New-York und Boston auszuliefern, wenn nicht der Absender einen andern Weg ausdrücklich vorgeschrieben hat. Der einfache, d. h. der bis 1 Loth Zollgewicht wiegende, Brief nach den Vereinigten Staaten kostet auf dieser Route 13 Sgr. und kann die Correspondenz frei oder unfrankirt abgesandt werden. Briefe nach der Süd-Westküste Amerikas auf diesem Wege kosten, wenn sie einfach sind, 24 Sgr. und müssen frankirt werden.

Bei aller übrigen Correspondenz nach dem Festlande von Amerika, Westindien und den Inseln des stillen Oceans ist die Bezeichnung des Weges Seitens des Absenders nothwendig. Die Beförderung kann geschehen:

1) Mittelst der eben gedachten Kartenschlüsse auf New-York und Boston:
nach den britischen Colonien in Nordamerika und
nach den britischen Besitzungen in Westindien.

Diese Correspondenz unterliegt dem Frankozwange bis zur Auslieferung Seitens der Vereinigten Staaten im Betrage von 13 Sgr. für den einfachen Brief.

2) Mittelst der nordamerikanischen Dampfschiffe von Bremen ab nach denselben Ländern unter Erlegung von 12 Sgr. Porto für den einfachen Brief.

Diese Schiffe werden jedoch jetzt nur alle vier Wochen abgefertigt.

3) Mittelst Auslieferung an die Britische Postverwaltung nach allen überseeischen Ländern, und zwar

a. nach Belieben unfrankirt oder frei:

nach den Britischen Besitzungen in Nordamerika — Canada, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz Eduards-Insel, Neu-Fundland —,

nach den Britischen Colonien und Besitzungen in Westindien ꝛc. — Antigua, Bahamas, Barbados, Cariacou, Demerara, Dominica, Essequibo, Grenada, Montserrat, Newis, St. Kitts, St. Lucia, St. Vincent, Tabago, Tortola, Trinidad, dann nach Belize, Bermuda, Honduras, Berbice, Jamaica.

b. frei bis zum überseeischen Landungshafen nach allen übrigen Ländern.

Alle Briefe nach diesen Ländern müssen Seitens des Absenders mit der Bemerkung versehen sein, ob die Beförderung durch die Packetboote der Britischen Postverwaltung, oder durch Privatschiffe geschehen soll.

4) Mittelst Auslieferung an die Französische Postverwaltung und zwar frei bis zum überseeischen Landungshafen: nach Nordamerika und nach allen transatlantischen Colonien und Besitzungen Frankreichs und Großbritanniens.

Auch in diesem Falle ist die Angabe nöthig, ob die Beförderung mittelst der Packetboote der Marine oder durch Privatschiffe geschehen soll.

Neustrelitz den 30. April 1853.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.

v. Graevenitz.

Dritte Abtheilung.

(1.) Des Großherzogs Königliche Hoheit haben dem Karl Rudolph August Hahn zu Neubrandenburg die Aufnahme unter die Zahl der ohne Anciennetät zu ihrer weiteren Ausbildung angestellten Forstpracticanten zu gewähren geruht.

Neustrelitz den 27. April 1853.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 11. Neustrelitz den 12. Juni. **1853.**

Erste Abtheilung.

(№ 11.) Verordnung zur Ergänzung des Strafrechts.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Dem in Unseren Landen bestehenden Strafrechte fehlen zureichende Bestimmungen über eine Reihe strafbarer Handlungen. Zur Beseitigung dieses Mangels verordnen Wir daher nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen:

§. 1.

Wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze und Verordnungen oder gegen die Obrigkeit und deren Anordnungen öffentlich auffordert oder anreizt, oder durch Reden an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Zusammenkünften Handlungen, welche Verbrechen bilden, anpreis't, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 2.

Wer zu einer Handlung auffordert, anreizt oder zu bestimmen sucht, die ein Verbrechen bildet, wird, wenn die Aufforderung ohne Erfolg blieb, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Geschah die Aufforderung, Anreizung u. s. w. durch Reden an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Zusammenkünften, oder durch Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen oder öffentlich ausgestellt oder angeschlagen werden, so tritt eine entsprechende Erhöhung der Strafe ein bis zu drei Jahren Gefängniß.

War die Handlung, zu welcher aufgefordert, angereizt u. s. w. wurde, eine hochverräthische, so tritt zwei- bis zehnjährige Zuchthausstrafe ein.

§. 3.

Wer eine Person des Soldatenstandes zum Abfalle oder zum Ungehorsam gegen die Befehle ihrer Oberen auffordert oder anreizt, wird mit sechs Wochen bis zu zwei Jahren Gefängniß bestraft.

§. 4.

Wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, oder wer öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen wider dieselben verübt, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 5.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung das Oberhaupt eines deutschen Staates beleidiget, wird auf Antrag der betreffenden Regierung mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 6.

Wenn sich mehrere Personen zusammenrotten und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines Anderen plündern, verwüsten oder zerstören, so werden dieselben mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren bestraft.

§. 7.

Wenn im Falle eines Auflaufs oder Tumults oder sonst nach voraufgegangener obrigkeitlicher Warnung mehrere auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Personen von der Obrigkeit oder deren Diener aufgefordert werden, sich zu entfernen, so wird jeder derselben, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Thätlicher Widerstand oder Verübung von Gewalt bei einem Auflaufe gegen die Obrigkeit oder deren Diener unterliegt der Strafe des Aufruhrs.

§. 8.

Wer unbefugt bewaffnete Haufen bildet, zu bilden versucht oder befehliget, oder eine Mannschaft, von welcher er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer an solchen bewaffneten Haufen Theil nimmt, hat Gefängniß bis zu einem Jahre verwirkt.

§. 9.

Wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider obrigkeitliches Verbot Vorräthe von Waffen oder Munition ansammelt oder bei sich verbirgt, wird mit Geldbuße bis zu hundert Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 27. Mai 1853.

Georg, G. H. v. M.

(L. S.) v. Bernstorff.

Zweite Abtheilung.

(1.) Aufforderung der Fideicommiß-Behörde zu Rostock zur Einzahlung der Kostenbeiträge pro 1853.

Zur Bestreitung der Kosten der Fideicommiß-Behörde während des Jahres 1853 wird eine Aufbringung von Einem Thaler Vierundzwanzig Schillingen Courant für jede Hufe derjenigen Fideicommiß-Güter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

In Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Juni 1842 §. 18. fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideicommiß-Güter hierdurch auf, diese Einzahlung zum 1. Juli dieses Jahres in Rostock, an den Secretair Koch, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Ertheilung der Quittungen beauftragt ist, zu leisten.

Rostock den 24. Mai 1853.

Die Fideicommiß-Behörde.

v. Meerheimb. v. Rieben. v. Blücher. v. Barner. v. Graevenitz.

Dritte Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Karl Adolph v. Meyenn aus Mirow zu AllerhöchstIhrem Kammerjunker zu ernennen und ihn unter die Zahl der in den hiesigen Landen zu ihrer weiteren Ausbildung ohne Anciennetät angestellten Forstpracticanten aufzunehmen geruht.

Neustrelitz den 28. April 1853.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben in Stelle des zum Rentei-Cassirer beförderten Landes-Maaß- und Gewicht-Aufsehers Seyberlich allhier den bisherigen Elementarschullehrer Karl Gottfried Albert Rönbeck hieselbst von Ostern d. J. an hinwiederum zum Landes-Maaß- und Gewicht-Aufseher, sowie zum Dirigenten des hiesigen Aichungsamtes zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 18. Mai 1853.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den interimistischen Amtsschreiber Max Wilhelm Ludwig Mercker zu Mirow zum Hülfsactuar bei dem Großherzoglichen Amte daselbst zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 23. Mai 1853.

Von Großherzoglicher Landes-Regierung ist den Geschwistern Heinrich Friedrich Wilhelm und Caroline Eleonore Ulrike Seeberg hieselbst auf ihren und ihrer Pflegemutter, der Lehrerin, verwittweten Hofdecorateur Ruscheweyh, gebornen Seeberg hieselbst gleichzeitigen Antrag gestattet worden, den von ihnen seither bereits geführten Namen ihrer Pflegemutter als Familiennamen annehmen und sich mithin fortan

Heinrich Friedrich Wilhelm Ruscheweyh
und
Caroline Eleonore Ulrike Ruscheweyh

nennen zu dürfen.

Neustrelitz den 25. Mai 1853.

Nachdem von den Intestaterben des wailand Domainenraths Seip auf Staven, resp. deren rechtlichen Vertretern nachgewiesen worden, daß sie die ihnen ange-

fallene Erbschaft ihres Erblassers rein und ohne Vorbehalt angetreten haben, sind dieselben, nämlich

1. die Enkelin des wailand Domainenraths Seip auf Staven, Helene Brauer zu Bresewitz,
2. dessen fünf Kinder,
   a) Ottilie Julie Rosalie Agnese Seip,
   b) Marie Johanne Ernestine Seip,
   c) Anton Joseph Carl Seip,
   d) Louis Hermann Philipp Seip,
   e) Georg Eugen Seip,

auf deßfallsigen Antrag als alleinige und rechtmäßige Eigenthümer des Allodialguts Staven c. p. von Großherzoglicher Lehnkammer nunmehr anerkannt worden.

Neustrelitz den 21. Mai 1853.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 12. Neustrelitz den 19. Juni. **1853.**

Erste Abtheilung.

(№ 12.) Verordnung, betreffend den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines Mecklenburgischen Unterthans.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Verordnen hierdurch, nach vorgängiger hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlichen Hoheit und im Einverständniß mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die Eigenschaft eines Mecklenburgischen Unterthans wird für Unsere Lande begründet:

I. durch die Geburt im Inlande, und zwar
   a) aus der rechtmäßigen Ehe eines Mecklenburgers,
   b) außer der Ehe, wenn die Mutter zur Zeit derselben eine Mecklenburgerin war;

II. durch Geburt im Auslande, und zwar
   a) aus der rechtmäßigen Ehe eines Mecklenburgers unmittelbar in dem Falle, wenn der Vater zur Zeit derselben an einem Orte des Inlandes seinen festen Wohnsitz hatte,
   b) aus gleicher Ehe mittelbar, wenn zu derselben das eine oder das andere der nachstehenden beiden Verhältnisse hinzutritt, und zwar mit dem Zeitpuncte des Eintretens derselben,
      1. wenn der Vater vor vollendetem 21sten Lebensjahre des Kindes mit demselben zurückkehrt und im Inlande ein Domicil erwirbt, auch das Kind zu dieser Zeit sich noch unter seiner väterlichen Gewalt befindet,
      2. wenn das Kind ohne den Vater vor vollendetem 21sten Lebensjahre mindestens ein Jahr lang dauernd in Mecklenburg sich aufhält,
   c) außer der Ehe, wenn die Mutter zur Zeit der Geburt eine Mecklenburgerin war und das Kind mit der Mutter oder ohne dieselbe vor vollendetem 21sten Lebensjahre mindestens ein Jahr lang sich dauernd im Inlande aufhält;

III. durch Legitimation eines außer der Ehe gebornen Kindes, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation ein Mecklenburger ist und zwar sowohl durch die nachfolgende Ehe der Erzeuger, als durch landesherrliches Rescript, sofern der die Legitimation begründende Act im Inlande vor sich geht. Erfolgt dieselbe im Auslande, so erlangen die legitimirten Kinder die diesseitige Unterthaneigenschaft nur unter denselben Voraussetzungen, wie sie oben sub II. a. b. für eheliche Kinder vorgeschrieben sind;

IV. durch Verheirathung mit einem Mecklenburger, wenn die Ehefrau eine Ausländerin ist und der Ehemann entweder im Inlande domicilirt, oder die Ehe doch mit Consens einer inländischen Ortsbehörde vollzogen ist;

V. durch den Erwerb eines ritterschaftlichen Gutes nach von Seiten Unserer Lehnkammer erfolgter Anerkennung als gegenwärtigen Besitzer desselben;

VI. durch Anstellung
   a) in öffentlichen Civil- oder Militairdiensten, sofern dieselbe von Uns ausgegangen oder bestätigt ist, jedoch mit Ausnahme der im Auslande fungirenden auswärtigen Consuln, Handelsagenten und ähnlichen Functionairen, deren Unterthan-Verhältniß durch eine solche Anstellung nicht geändert wird,

b) in landständischen Diensten;

VII. durch landesherrliche Verleihung für Ausländer auf deren Antrag mittelst einer besonders ertheilten Naturalisations-Urkunde.

§. 2.

Aus andern, als den im §. 1. ausdrücklich aufgeführten Verhältnissen kann die Eigenschaft eines Mecklenburgischen Unterthans nicht abgeleitet werden, namentlich wird sie für Ausländer weder durch Adoption, noch durch bloße Domicilirung innerhalb Unserer Lande begründet; es bleiben jedoch bereits nach der bisherigen Gesetzgebung erworbene und nicht nach eben derselben wieder verlorene Rechte von Bestand.

§. 3.

Zur näheren Feststellung der im §. 1. getroffenen Bestimmungen verordnen Wir:

1. diejenigen Mecklenburger, welche in öffentlichen Civil- oder Militairdiensten des Landes sich im Auslande befinden, werden für sich, ihre Familie, ihre Mecklenburgischen Officianten und Dienstboten so angesehen, als ob sie im Inlande sich aufhielten.
2. Uneheliche Kinder einer Ausländerin erwerben durch Verheirathung der Mutter mit einem Mecklenburger, außer im Falle der Legitimation (§. 1. sub III.), die Unterthanen-Eigenschaft nicht.

   Ein Gleiches gilt von ehelichen Kindern einer Ausländerin, welche sich mit einem Mecklenburger wieder verheirathet.
3. Die Erwerbung der Unthanen-Eigenschaft in den Fällen des §. 1. sub V., VI., VII. begründet dieselbe auch für die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder unter 21 Jahren, sofern nicht bei der Naturalisation eine ausdrückliche Ausnahme gemacht wird.

§. 4.

Alle Rechte und Pflichten eines Mecklenburgischen Unterthans beginnen in den Fällen des §. 1. sub V., VI., VII. für den Ausländer und dessen mitrecipirte Angehörige mit dem Zeitpuncte, wo dem Naturalisirten die Naturalisations-Acte ausgehändigt ist; in den Fällen des §. 1. sub VI., VII. mit der Aushändigung der Anstellungs-, Bestätigungs- oder Anerkennungs-Urkunde.

An den besonderen Rechten und Pflichten, die aus dem Besitze eines ritterschaftlichen Gutes folgen, an den rücksichtlich der Landesklöster bestehenden Be-

rechtigungen, sowie an der Angehörigkeit zum Mecklenburgischen eingebornen und recipirten Adel wird durch diese Verordnung nichts geändert.

§. 5.

Den Ortsobrigkeiten Unserer Lande verbleibt die Befugniß, Ausländern die Domicilirung in den ihnen untergebenen Orten zu gestatten, doch darf denselben vor erlangter Naturalisation die Ausübung öffentlicher oder gerichtlicher Functionen nicht gestattet, und das Bürgerrecht nur zum Zwecke der Ausübung der darin enthaltenen gewerblichen und vermögensrechtlichen Befugnisse verliehen werden.

Von allen übrigen, namentlich den, dem öffentlichen Rechte angehörigen, im Bürgerrechte enthaltenen Rechtsbeziehungen bleiben Ausländer ausgeschlossen.

Die Naturalisation soll Ausländern nur dann gewährt werden, wenn die Antragenden gleichzeitig die Niederlassung an einem Orte des Inlandes nach den für dieselbe bestehenden Gesetzen gewinnen. Die unter Beibringung genügender, zu diesem Zwecke obrigkeitlich ausgestellter Bescheinigung hierüber nachgesuchte Naturalisation soll nur dann versagt werden, wenn Gründe aus der Person des Aufzunehmenden entgegenstehen.

Für Mecklenburg-Schwerinsche Unterthanen, welche das Niederlassungsrecht an irgend einem Orte Unserer Lande erwerben, bedarf es zur Erlangung der diesseitigen Unterthanen-Eigenschaft der Naturalisation nicht.

§. 6.

Ausländer, welche in Unsern Landen sich aufhalten wollen, und nicht blos als Reisende zu betrachten sind, können angehalten werden, sich durch Beibringung eines Heimathscheines über die Fortdauer ihres Unterthanen-Verhältnisses zu legitimiren.

§. 7.

Die Eigenschaft eines Mecklenburgischen Unterthans hört auf:

1. durch Verheirathung einer Mecklenburgerin mit einem Nichtmecklenburger;
2. durch erfolgte Legitimation der von einem Ausländer mit einer Mecklenburgerin außer der Ehe erzeugten Kinder;
3. durch Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande auf Antrag der Betheiligten (§. 8.);
4. durch Auswanderung (§. 9).

§. 8.

Die Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande erfolgt auf deßfallsigen zulässig befundenen Antrag durch eine besondere, aus Unserer Landes-Regierung zu

ertheilende Urkunde und bewirkt mit dem Zeitpuncte der Aushändigung derselben den Verlust der Unterthanen-Eigenschaft sowohl für den Antragenden selbst, als für seine etwaige Ehefrau und seine noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, sofern dieserhalb nicht ein besonderer Vorbehalt gemacht wird.

§. 9.

Als Auswanderung ist zu betrachten:

1. wenn ein Unterthan ohne Erlaubniß Unsere Lande verläßt und nicht binnen 10 Jahren zurückkehrt;
2. wenn ein Unterthan zwar mit Erlaubniß (Paß, Wanderbuch u. s. w.) Unsere Lande verläßt, aber nicht binnen 10 Jahren nach Ablauf der für die Dauer der Erlaubniß bestimmten Frist zurückkehrt;
3. wenn ein Unterthan in die Dienste eines fremden Staates tritt und zu diesem Ende das Land verläßt, ausgenommen, daß ihm dazu Unsere besondere Erlaubniß ertheilt und der Fortbestand des Unterthanenverhältnisses bei Ertheilung derselben ausdrücklich zugesichert ist.

   Solche Mecklenburger, welche von einer auswärtigen Regierung in einem von Uns zugelassenen Amte als Consuln, Handelsagenten u. s. w. im Inlande angestellt werden, verlieren dadurch die Unterthanen-Eigenschaft nicht.
4. Wenn Unterthanen mit der ausdrücklichen Erklärung, auswandern zu wollen, ihr bisheriges Domicil aufgeben, das Land verlassen und entweder in einem deutschen Bundesstaate das Unterthanenrecht erworben, oder außerhalb der deutschen Bundesstaaten ein Jahr lang sich aufgehalten haben.

§. 10.

Die Auswanderung hat an sich auf zur Zeit des Eintretens ihrer Voraussetzungen bereits existent gewordene Verpflichtungen des Auswandernden und seiner Angehörigen aus dem bisherigen Unterthanen-Verhältnisse in öffentlichen Rechtsbeziehungen keinerlei Einfluß, indem es zur Aufhebung derselben in jedem Falle der Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande bedarf.

§. 11.

Durch den eigenthümlichen Besitz eines Mecklenburgischen ritterschaftlichen Gutes wird für den Besitzer die Eigenschaft eines Mecklenburgischen Unterthans conservirt. Eigenthümer und Lehnsbesitzer solcher Güter unterliegen daher, so lange ihr Besitz fortdauert, den Bestimmungen des §. 9 nicht.

§. 12.

In Bezug auf alle Rechtsfolgen, welche durch diese Verordnung dem Aufenthalte oder einem Vorgange im In- oder Auslande beigelegt sind, sollen die Mecklenburg-Schwerinschen Lande dem Inlande gleich gehalten werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 1. Juni 1853.

Georg, G. H. v. M.

(L. S.) v. Bernstorff.

(№ 13.) Neben-Verordnung zum Publicandum d. d. 17. März 1853, betreffend den Anschluß an die über die gegenseitige Uebernahme Ausgewiesener unter mehreren deutschen Staaten am 15. Julius 1851 zu Gotha geschlossene Convention.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Nachdem Wir für Unsere Lande der unter mehreren deutschen Regierungen zu Gotha am 15. Juli 1851 geschlossenen Convention, die wechselseitige Uebernahme Ausgewiesener betreffend, zufolge Unseres Publicandums vom 17. März d. J. beigetreten sind, finden Wir Uns veranlaßt, zur besseren Regelung der dadurch berührten Verhältnisse, nach vorgängiger hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlichen Hoheit und im Einverständniß mit Unseren getreuen Ständen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Durch Unsern Beitritt zur Gothaer Convention werden an sich die für Unsere Lande bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Ortsangehörigkeit und die hierauf bezüglichen Rechte und Pflichten der Ortsobrigkeiten nicht geändert. Solche Abänderungen können daher nur insoferne eintreten, als Wir sie durch dieses Gesetz oder sonst durch besondere Verordnung verfügen werden.

§. 2.

Wenn Individuen aus den der Gothaer Convention beigetretenen Staaten in die hiesigen Lande ausgewiesen werden und behalten werden müssen, so ist die Frage: welcher besondere Ort des Landes zu ihrer Aufnahme verpflichtet sei, nach folgenden Grundsätzen zu beurtheilen:

1. Sind dieselben zur Zeit der Ausweisung noch diesseitige Unterthanen, oder haben sie zu irgend einer voraufgehenden Zeit sich im diesseitigen Unterthanenverbande befunden, so ist allemal der Ort der letzten inländischen Heimath des betreffenden Individui, mag nun diese Heimath zur Zeit der Ausweisung noch bestehen oder verloren gegangen sein, zur Wiederaufnahme verpflichtet. Ist ein letzter oder früherer Heimathsort für dasselbe nicht zu ermitteln, so tritt der Ort des letzten inländischen Aufenthaltes an die Stelle der Heimath.
2. Ueber die Zuweisung solcher Individuen, welche die Eigenschaft eines diesseitigen Unterthans zu keiner Zeit besessen haben, gleichwohl aber nach §. 2. und §. 6. der gedachten Convention im Falle der Ausweisung aufgenommen und behalten werden müssen, entscheidet die Bestimmung Unserer Landes-Regierung, und zwar soll die Zuweisung denjenigen Ort treffen:
   a) in welchem das Individuum zur Zeit des Ablaufs der fünf Jahre, im Falle des §. 2. sub a. der Convention sich aufhielt; oder
   b) in welchem dasselbe unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mit seiner Ehefrau mindestens sechs Wochen inne gehabt hat, eventualiter in welchem die Heirath vollzogen wurde, im Falle des §. 2. sub b. daselbst oder
   c) wo die Geburt erfolgte, im Falle des §. 2. sub c. daselbst; oder
   d) wo dasselbe seinen Aufenthalt hat oder hatte, im Falle des §. 6. der Convention.

Treffen mehrere dieser Verpflichtungsgründe im einzelnen Falle zusammen, so soll der conventionsmäßige Vorzug des einen Verpflichtungsgrundes vor dem andern für die Bestimmung, welchem Orte das Individuum zuzuweisen, maßgebend sein.

In allen bezeichneten Fällen ist es gleichgültig, ob das betreffende Individuum in Folge einer conventionsmäßigen Ausweisung in das Land zurückkehrt, oder sich bereits im Lande befindet, ohne ausgewiesen werden zu können.

§. 3.

1. Personen, welche die diesseitige Unterthanen-Eigenschaft verloren oder zu keiner Zeit besessen haben, sollen nach erfolgter Uebernahme im Ausweisungsfalle, sowie auch in dem Falle, daß sie sich bereits im Lande befinden, ohne ausgewiesen werden zu können, rücksichtlich des Erwerbes und Verlustes einer

Ortsangehörigkeit den Inländern gleich geachtet werden, ohne jedoch im Uebrigen Unterthanenrechte dadurch zu gewinnen.

2. Die Verpflichtung der Ortsbehörden zur Aufnahme von Ausgewiesenen oder sonst im Inlande sich aufhaltenden, der diesseitigen Ausweisung nicht unterliegenden Individuen, umfaßt auch die Pflicht zur Aufnahme solcher Angehörigen derselben, deren Verhältniß sich gesetzlich oder conventionsmäßig nach dem Verhältnisse der ersteren regelt.

§. 4.

Auf die wechselseitigen Verhältnisse zwischen Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin in Bezug auf Ausweisungen ist die Gothaer Convention nicht anzuwenden; es bewendet vielmehr für beide Landestheile bei den bestehenden gesetzlichen und vertragsmäßigen Normen.

§. 5.

Der Ausspruch über die Verpflichtung zur Uebernahme Auszuweisender in die hiesigen Lande steht in allen Fällen, wo eine verpflichtete Ortsbehörde unbekannt ist, oder die Aufnahme verweigert wird, zur Competenz Unserer Landes-Regierung. Dieselbe bestimmt zugleich nach Maßgabe der Vorschriften des §. 2. und §. 3. dieser Verordnung denjenigen Ort des Inlandes, welcher zur einstweiligen Annahme des Ausgewiesenen verpflichtet ist. Dieser Bestimmung hat der bezeichnete Ort unter alleinigem Vorbehalte des Rechtsweges gegen eine etwa näher verpflichtete inländische Ortsbehörde, auf Wiederabnahme des von der Landes-Regierung zugewiesenen Individui sich zu unterwerfen.

§. 6.

Den Ortsobrigkeiten verbleibt in den dazu geeigneten Fällen die Befugniß der Ausweisung auch in Bezug auf solche Individuen, welche einem der an der Gothaer Convention Theil nehmenden Staaten zugeführt werden können, nach den dafür bestehenden vertragsmäßigen Bestimmungen.

In Differenzfällen mit den verpflichteten auswärtigen Behörden steht es den inländischen Ortsobrigkeiten frei, unter Darlegung des Verpflichtungsgrundes bei Unserer Landes-Regierung die Vertretung im diplomatischen Wege zu beantragen.

An Unserer Befugniß zur Ausweisung von Ausländern aus Gründen der Landespolizei wird hierdurch Nichts geändert.

§. 7.

Die Berechtigung zur Ausstellung von Bescheinigungen über ein noch bestehendes oder vorhanden gewesenes Unterthanen-Verhältniß in Bezug auf die Ver-

pflichtung zur Annahme von Individuen nach §. 1. der Gothaer Convention steht unter genauer Beobachtung Unserer heutigen Verordnung, den Erwerb und Verlust der Unterthanen-Eigenschaft betreffend, nachstehenden Behörden zu:

1. allen Ortsobrigkeiten Unserer Lande für Personen, welche in ihren Verwaltungsbezirken Heimathsrechte besitzen, und zu deren Aufnahme im Falle der Ausweisung die ausstellende Obrigkeit gesetzlich verpflichtet ist. Sollte der Fall eintreten, daß eine solche Obrigkeit auch anderen Personen derartige Bescheinigungen ertheilte, so ist der betreffende Ort für alle Folgen verantwortlich, insbesondere verpflichtet, solche Individuen demnächst zu übernehmen, oder falls die Detention derselben im Landarbeitshause erforderlich werden möchte, die entstehenden Kosten unweigerlich zu tragen.
2. Unserer Landes-Regierung, ohne Unterschied der Personen, jedoch ohne Präjudiz für die Ortsangehörigkeit innerhalb Landes.

§. 8.

Bescheinigungen und Anerkennungen über die Uebernahmepflicht der im §. 2. der Gothaer Convention erwähnten Individuen, welche zu keiner Zeit Unsere Unterthanen gewesen, aber doch nach der conventionsmäßigen Bestimmung übernommen werden müssen, sowie Reverse über deren Annahme können vor der in Gemäßheit des §. 5. dieser Verordnung geschehenen Zuweisung an eine Ortsbehörde nur von Unserer Landes-Regierung ertheilt werden.

Ist das betreffende Individuum nach Vorschrift des gedachten §. 5. einem Orte zugewiesen worden, oder wird die Verpflichtung zur Wiederaufnahme auch ohne geschehene solche Zuweisung von der Obrigkeit des Ortes anerkannt, so ist dieselbe neben Unserer Landes-Regierung zur Ertheilung solcher Bescheinigungen und Anerkennungen competent.

§. 9.

Für die nach §. 7. zu ertheilenden Heimathsscheine haben sich die ausstellenden Behörden des hier sub

A.

anliegenden Schema, welches jedoch nach den besonderen Umständen des vorliegenden Falles zu modificiren ist, zu bedienen.

Für die im §. 8. erwähnten Bescheinigungen und Reverse ist unter Vorbehalt der im einzelnen Falle nöthig erscheinenden Abänderungen das hier sub

B.

anliegende Formular anzuwenden.

§. 10.

Den in ihren Verwaltungsbezirken heimathberechtigten Personen, denen gesetzlich die Unterthanen-Eigenschaft zusteht, dürfen die Ortsobrigkeiten die Ausstellung eines nachgesuchten Heimathscheines nur aus besonderen Gründen versagen. Die Ertheilung von Bescheinigungen und Anerkennungen über die Uebernahmepflicht der im §. 1. b., im §. 2. a., b., c. und §. 6. der Gothaer Convention erwähnten Individuen, steht lediglich zum Ermessen der zur Ausstellung competenten Behörde.

§. 11.

Rücksichtlich der Ausstellung von Pässen, Wanderbüchern und anderen Reise-Legitimationen verbleibt es zwar bei den darüber bestehenden gesetzlichen Anordnungen, doch wird in denjenigen Fällen, wo derartige Legitimationen an Ausländer ertheilt werden dürfen, strenge zu beachten sein, daß aus der ausgestellten Urkunde stets das Verhältniß des Innehabers, als eines Ausländers hervorgeht.

§. 12.

Ausländer dürfen fortan nur auf Grund einer von Unserer Landes-Regierung in jedem besonderen Falle erwirkten Erlaubniß im Inlande copulirt werden.

§. 13.

Rücksichtlich des Verfahrens bei der Ausweisung, der Annahme und dem Transporte Ausgewiesener bewendet es bis auf Weiteres bei den in dieser Hinsicht für Vagabonden getroffenen Anordnungen, jedoch in Bezug auf den Durchtransport nach einem anderen Staate Ausgewiesener mit der näheren Bestimmung, daß diejenige inländische Behörde, welche solche Ausgewiesene über die Landesgrenze fördert, die Hälfte der entstandenen Kosten von der Behörde des ausweisenden Staats, die andere Hälfte jedoch aus der Central-Steuer-Kasse nach erwirkter Zahlungsanweisung Unserer Landes-Regierung wahrzunehmen hat.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 1. Juni 1853.

Georg, G. H. v. M.

(L. S.) v. Bernstorff.

A.

Heimathschein.

Von der unterzeichneten Behörde wird dem (Namen, Stand und Wohnort) geboren zu (Ort der Geburt) und . . . . . Jahre alt zum Zwecke des Aufenthalts in den . . . . . . Staaten hierdurch bescheinigt, daß derselbe und zwar durch Geburt (Legitimation, Verheirathung, Besitz eines Mecklenburgischen Ritterguts, Naturalisation, Anstellung im öffentlichen Civil-, Militairdienst) die Eigenschaft eines Mecklenburg-Strelitzischen Unterthans besitzt (besessen hat).

. . . . den . . . . . . ten . . . . . .

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

B.

Uebernahmeschein.

Die unterzeichnete Behörde bescheinigt hierdurch, daß der N. (Name, Stand), welcher in N. geboren, ... Jahre alt und heimathlos ist, nach den Bestimmungen des §. 2. des Vertrages wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha 15. Juli 1851 Mecklenburg-Strelitzischer Seits beibehalten, beziehungsweise übernommen werden muß. Damit demselben der Aufenthalt in den andern, bei diesem Vertrage betheiligten Staaten bewilligt werde, verpflichtet sich die unterzeichnete Behörde, aus diesem Aufenthalte, auch wenn er 5 Jahre fortgesetzt werden sollte, eine Uebernahmepflicht nicht herzuleiten, diesen Aufenthalt vielmehr während eines fünfjährigen Zeitraums, vom Tage der Ausstellung dieses Scheines angerechnet, ebenso anzusehen, als ob derselbe auf Mecklenburg-Strelitzischem Gebiete stattgefunden hätte.

Auf den Fall der Verheirathung des Inhabers im Auslande ist dieser Uebernahmeschein nicht zu beziehen.

. . . . den . . . . . . ten . . . . . .

(Bezeichnung und Unterschrift der ausstellenden Behörde.)

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 13. Neustrelitz den 24. Juni. **1853.**

Erste Abtheilung.

(№ 14.) Zusatz-Bestimmung zu der Verordnung vom 31. Januar 1853, betreffend das Fahren mit Hunden.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg

ɪc. ɪc.

Um zu verhindern, daß, wenn Hundefuhrwerke und mit Pferden bespannte Wagen oder Reiter einander begegnen oder überholen, die Hunde durch Anspringen und Bellen gegen die Pferde dieselben scheu machen, verordnen Wir als Zusatz-Bestimmung zu Unserer Verordnung vom 31. Januar d. J., das Fahren mit Hunden betreffend, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, wie folgt:

„Wenn Hundefuhrwerke mit Pferden bespannten Wagen oder Reitern „begegnen, so sind die auf den Hundefuhrwerken sitzenden Führer der-

„selben, bei der im §. 6 der vorbezeichneten Verordnung angedroheten „Strafe, verpflichtet, abzusteigen und dieselben zu Fuße zu leiten.“

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem beigedruckten Großherzoglichen Regierungs-Siegel.

Neustrelitz den 7. Juni 1853.

Georg, G. H. v. M.

(L. S.) v. Bernstorff.

Zweite Abtheilung.

(1.) **Bekanntmachung**, betreffend die von der deutschen Bundesversammlung beschlossene Anerkennung des hohen Adels der gräflichen Familie Bentinck.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird der von der Deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt a/M. in ihrer Sitzung vom 12. Juni 1845 gefaßte nachstehende

Beschluß:

„Die Bundesversammlung erklärt, daß der Gräflichen Familie Bentinck nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des Deutschen Reichs die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Artikels 14 der Deutschen Bundesacte zustehen.“

nach Maaßgabe des Bundesbeschlusses vom 12. Mai d. J. hiedurch für die hiesigen Lande zur Nachricht und Nachachtung für Jeden, den es angeht, gemeinkündig gemacht.

Neustrelitz den 6. Juni 1853.

Großherzoglich Mecklenb. Landes-Regierung.

v. Bernstorff.

(2.) **Bekanntmachung**, betreffend die Aufnahme von Post-Reisenden zwischen den Stations-Orten.

Die Bekanntmachung vom 7. October 1850 (cfr. Off. Anzeiger № 18) wird hierdurch dahin abgeändert, daß die Aufnahme von Postreisenden zwischen den Stationsorten nicht an jeder beliebigen Stelle, sondern nur bei bewohnten Orten

oder Häusern geschehen darf. Unmittelbar vor den Stationsorten darf eine Aufnahme nicht stattfinden, wenn die Einschreibung nicht schon bei der Orts-Postanstalt erfolgt ist.

Neustrelitz den 8. Juni 1853.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.

v. Graevenitz.

Dritte Abtheilung.

(1.) Von des Großherzogs Königlichen Hoheit ist der Maurermeister Karl Hacker allhier zum Hülfs-Bauschreiber bei dem Großherzoglichen Hof-Bauamte hieselbst von Johannis d. J. an bestellt worden.

Neustrelitz den 6. Juni 1853.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Militair-Chirurgus, Leibarzt Ernst Theodor Pagel hieselbst den Titel als Hofzahnarzt beizulegen geruht.

Neustrelitz den 6. Juni 1853.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Professor der Rechte an der Universität zu Rostock Dr. Johann Friedrich Budde zum wirklichen Ober-Appellationsgerichtsrathe bei dem gemeinschaftlichen Großherzoglich Mecklenburgischen Ober-Appellationsgerichte daselbst von Johannis d. J. an in Gnaden zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 7. Juni 1853.

(4.) Des Großherzogs Königliche Hoheit haben den Ludwig Kemperle von Philippsborn zu Wien bei Allerhöchst-Ihrer am dortigen Kaiserlich Oesterreichischen Hofe accreditirten Gesandtschaft zum Legationssecretair zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 7. Juni 1853.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 14. Neustrelitz den 17. Juli. **1853.**

Zweite Abtheilung.

(1.) **Bekanntmachung,** betreffend den Beitritt der Königl. Würtemberg'schen Regierung und des Senats der freien Stadt Frankfurt a. M. zu der Gothaer Convention vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme Ausgewiesener.

Mit Bezugnahme auf das Publicandum vom 17. März d. J., betreffend den Anschluß des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz an die über die gegenseitige Uebernahme Ausgewiesener unter mehreren deutschen Staaten am 15. Juli 1851 zu Gotha geschlossene Convention, wird hiedurch bekannt gemacht, daß auch die Königlich

Würtembergische Regierung und die freie Stadt Frankfurt am Main jenem Vertrage beigetreten sind.

Neustrelitz den 26. Juni 1853.

Großherzoglich Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Bernstorff.

(2.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Fürstenthums Lippe-Detmold zum deutsch-österreichischen Postverein.

Mit dem 1. Juli c. tritt auch die Regierung des Fürstenthums Lippe-Detmold dem deutsch-österreichischen Postverein bei.

Indem Vorstehendes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist zu bemerken, daß das Fürstenthum Schaumburg-Lippe mit den Postanstalten zu Bückeburg und Stadthagen bis auf Weiteres zum Postverein nicht gehört.

Neustrelitz den 21. Juni 1853.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
v. Graevenitz.

Dritte Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberlanddrosten von Drenkhahn in Schönberg aus Rücksicht auf sein hohes Alter und seine anhaltende Kränklichkeit unter gnädiger Anerkennung der von ihm geleisteten langen und treuen Dienste von Johannis d. J. an in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Neustrelitz den 29. Juni 1853.

(2.) Nachdem der Gutsbesitzer Johann Pogge auf Roggow das ihm gehörige in den hiesigen Landen belegene Lehngut Blankenhof seinem dritten Sohne Franz Pogge zum Eigenthume übergeben hat, ist der letztere als alleiniger Besitzer des Mannlehngutes Blankenhof von Großherzoglicher Lehnkammer anerkannt und ihm darüber der erbetene Muthschein ertheilt worden.

Neustrelitz den 24. Juni 1853.

Berichtigung.

Pag. 79 der voraufgehenden Nummer 13 ist Zeile 13 von oben zu lesen: „Leibzahnarzt“ statt „Leibarzt“.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 15. Neustrelitz den 14. August. **1853.**

Erste Abtheilung.

(№ 15.) Einforderungs-Edict zur Aufbringung des zur Unterhaltung des Bundes-Contingents vereinbarten Beitrags und der Landes-Beihülfe zu den Chaussee- und Wasserbauten.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Fügen hiemit zu wissen, daß Wir in Gemäßheit der auf dem vorigjährigen Landtage zu Malchin ertheilten ständischen Bewilligung zur Aufbringung des zur Unterhaltung des Bundes-Contingents auf das Etatsjahr vom 1. Juli 1853 bis dahin 1854 vereinbarten Beitrags und der Landes-Beihülfe zu den Chaussee-

und Wasserbauten nach Inhalt des mit Unsern getreuen Ständen vereinbarten Contributions-Modi nunmehr nachstehende Beiträge vermittelst des gegenwärtigen Edicts Landesherrlich ausgeschrieben und eingefordert haben wollen:

Erster Abschnitt.

Von den Domainen und ritterschaftlichen Gütern, sowie von den städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern.

	Cour. Thlr.	ßl.
1. a) Die Gutsbesitzer jeden Standes und Geschlechts, es mögen solche Eigenthümer, Pfandträger oder Genießbräucher sein, geben von jeder catastrirten Hufe der ritterschaftlichen und städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Güter	15	—
Sie befreien dadurch sich, ihre Frauen und unversorgten Kinder.		
b) die Pfarr-Hufen geben die Hälfte mit	7	24
c) das Gut Kl. Miltzow steuert für Eine ritterschaftliche Hufe, also	15	—

Sowohl in den Domainen, als ritterschaftlichen und übrigen vorgenannten Gütern tragen bei:

2. Die Bauern		
a) in Unsern Domainen:		
ein Voll-Bauer	15	—
ein Dreiviertel-Bauer	11	12
ein Halb-Bauer	7	24
ein Viertel-Bauer, Cossat oder Colonist	3	36
ein Achtel-Bauer	1	42

Die Pfarr-Bauern bezahlen, nach Verhältniß der Größe ihres Ackerwerks, gleich den Domanial-Voll-, Dreiviertel-, Halb-Bauern und Cossaten.

Pfarr-Coloni zahlen die Hälfte.

Von den auf dem Stadtfelde Unserer Residenzstadt Neustrelitz belegenen vierzig Acker-Parcellen wird die Steuer gleich der von zwölf Halb-Bauern in den Domainen entrichtet.

	Cour. Thlr.	ßl.
b) in den ritterschaftlichen und andern Gütern:		
der Voll-Hüfener	7	24
der Halb-Hüfener	3	36
der Viertel-Hüfener	1	42
der Achtel-Hüfener	1	12
Dieser Beitrag kommt dem Gutsherrn zu Gute, ist jedoch in den Steuer-Designationen ante lineam aufzuführen.		
Die Pfarr-Bauern geben, nach Verhältniß ihres Ackerwerks, zu dem eines Voll-, Halb-, Viertel- und Achtel-Hüfeners, gleich selbigen.		
Coloni zahlen die Hälfte.		
Die Steuer, welche der Pfarr-Bauer oder Colonus entrichtet, kommt jedoch dem Prediger nicht zu Gute.		
3. Die Lehn- oder Freischulzen,		
a) aus den Aemtern Stargard und Feldberg	18	36
b) aus dem Amte Strelitz	15	—
c) aus dem Amte Mirow resp. 15 Thlr., 12 Thlr. 24 ßl., 10 Thlr. u.	7	24
4. Kleine Eigenthümer, sowie Erbpächter in den Domainen und in den ritterschaftlichen Gütern steuern:		
A. insoweit das Anrecht an den Grund und Boden vor dem 1sten Januar 1813 erworben ist, von jedem Scheffel Aussaat	—	2½
B. insoweit das Anrecht später erworben, von dem Grundgelde oder Canon, mit Hinzurechnung von 4 pro Cent des etwa bezahlten Kauf- oder Erbstand-Geldes, das Doppelte, was ein Domanial- oder ritterschaftlicher Gutspächter zahlt, also von jeden 100 Thlrn. Gold	2	4
von jeden 100 Thlrn. Cour.	1	42
Außerdem steuern diese sub B. Bezeichneten von den Wohnungen, wenn solche zu der eigenthümlichen oder Erbpachtstelle gehören, und das Grundgeld, mit Hinzurechnung von 4 pro Cent des Erbstand-Geldes,		
a) nicht volle 40 Thlr. Gold beträgt, das, was für eine Büdnerwohnung entrichtet wird, also	—	30
b) wenn es nicht volle 40 Thlr. Cour. beträgt	—	27
c) wenn die, nach Vorstehendem, zu ermittelnde Summe sich auf 40 bis 60 Thlr. Gold excl. beläuft	1	12
d) wenn sie sich auf 40 bis 60 Thlr. Cour. excl. beläuft	1	6

	Cour. Thlr.	ßl.
e) wenn der ganze Betrag dieser Summe 60 Thlr. Gold, oder mehr ergiebt	2	24
f) wenn er 60 Thlr. Cour. oder mehr ergiebt	2	12
Müller, Schmiede und Krüger sind jedoch von der Versteuerung derjenigen Wohnungen, die sie als solche inne haben, ausgenommen, da sie in diesen Beziehungen besonders steuern.		
Die auf Erbpacht sitzenden Bauern in den Domainen oder ritterschaftlichen Gütern werden nicht von den vorstehenden Bestimmungen mit ergriffen.		
Von der Meierei Buschhof wird, wie von 2 Domanial-Voll-Bauern, also	30	—
gesteuert.		
5. Die erbsitzenden Müller,		
a) als Besitzer einer holländischen Windmühle von einem Mahlgange	8	36
von jedem Mahlgange darüber	6	12
b) als Besitzer einer Wassermühle von einem Mahlgange	8	36
von jedem Mahlgange darüber	6	12
c) als Besitzer einer Bockmühle	5	—
Wenn die vorstehend ad a), b) und c) benannten Mühlenbesitzer noch einen Graupen-Gang haben, für diesen Erwerbszweig	2	24
Für einen Gang zum Walken oder für eine Lohstampfe wird nichts entrichtet.		
d) Besitzer einer Roß- oder Tretmühle	2	24
e) Besitzer einer Gips- oder Oelmühle	12	24
Wird das Oelstampfen nur als Nebengewerbe bei einer andern Mühle betrieben, so sind davon	6	12
zu entrichten.		
f) Der Besitzer einer Papiermühle, der nur aus einer Bütte arbeitet	12	24
für jede Bütte, die derselbe mehr hat, noch	6	12
Die Krapp-Mühle bei Neubrandenburg wird als zum Domanio gehörig betrachtet, und die Steuer von derselben durch das Domanial-Amt Stargard erhoben.		

	Cour. Thlr.	ßl.
g) Besitzer einer Schneidemühle	6	12
h) Alle übrigen erbsitzenden Müller für jeden Gang	6	12
Ein Müller, der zwar eine Fürstliche Mühle in Zeit- oder Erbpacht hat, aber für eine Stadt mahlet, steuert außer seiner, zu dem Domanial-Modo angeschlagenen Steuer, für jeden Mahlgang	2	24
Hat ein Müller während eines ganzen Jahres seine Mühle gar nicht benutzen können, so ist er von der Erlegung der Steuer für dieselbe frei.		
6. Für eine Grütz-Querre	2	24
7. Die erbsitzenden Krüger,		
a) wenn solche eine bedeutende Nahrung haben	7	24
b) wenn dieselben einen minder bedeutenden Nahrungs-Erwerb, jedoch eine vortheilhafte Lage, oder die Freiheit, selbst zu brennen oder zu brauen, haben	5	—
c) mit geringer Nahrung	2	24
8. Die erbsitzenden Schmiede, nach Verhältniß ihrer Nahrung 5 Thlr., 3 Thlr. 36 ßl. und	2	24
9. Die erbsitzenden Häuschenleute oder Büdner, insofern sie nicht von No. 4 dieses Edicts ergriffen worden sind, für eine jede, ihnen im Grundbriefe verschriebene Wohnung	—	30
und zahlen selbige dennoch für jede vermiethete Wohnung	—	7½
überdem aber auch noch besonders von ihrem Gewerbe nach der weiteren Bestimmung dieses Abschnitts.		
Haben die vorstehend genannten Müller, Krüger, Schmiede, Häuschenleute und Büdner Acker in Zeitpacht, so steuern sie für jeden Scheffel Aussaat	—	2
10. Alle Gutspächter, ohne Unterschied des Standes, zahlen von der contractmäßigen Pacht-Summe für jede 100 Thlr. Gold	1	2
für jede 100 Thlr. Cour.	—	45
Dasselbe zahlen sie, wenn sie Pfarr- oder Kirchen-Ländereien in Pacht haben.		
Ist der Erb- oder Zeitpächter der Kirchen- oder Pfarr-Ländereien der Gutsbesitzer, so zahlt er ebenfalls von 100 Thlrn. Gold Pacht	1	2
von 100 Thlrn. Cour. Pacht	—	45

ist jedoch in dem Falle, daß er contractlich die Pfarr-Hufen-Steuer zu berichtigen hat, berechtigt, diese Steuer von der Pacht-Steuer in Abzug zu bringen.

Eine gleiche Steuer entrichten andere Pächter von Pfarr- und Kirchen-Ländereien, wenn diese Pachtung ihr Hauptgewerbe ist, und sie mithin nicht in die Categorie der No. 9 in fine genannten Personen gebracht werden können.

Wird die Pacht ganz oder zum Theil in Naturalien entrichtet, so werden diese nach den, bei dem ritterschaftlichen Credit-Vereine grundleglich gemachten Ansätzen zu Gelde berechnet. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Unterschied zwischen Haupt- und Afterpächtern der Landgüter zur Befreiung von Beiträgen nicht in Betracht kommt, sondern ein jeder von seiner Pacht-Summe für sich beiträgt.

	Conv. Thlr.	ßl.
11. Die Pachtmüller, und zwar		
a) die Pächter einer Wasser- und holländischen Windmühle von einem Mahlgange	6	12
von einem jeden Mahlgange darüber	3	36
b) als Pächter einer Bockmühle	3	36
Wenn die vorstehend ad a) und b) benannten Mühlenpächter noch einen Graupen-Gang haben, für diesen Erwerbszweig	1	12
c) als Pächter einer Roß- oder Tretmühle	1	12
d) als Pächter einer Oelmühle	6	12
Ist das Oelstampfen nur als Nebengewerbe bei einer andern Mühle zu betrachten	3	6
e) als Pächter einer Schneidemühle	3	6
f) alle übrigen Pachtmüller von jedem Gange	3	36
Für einen Gang zum Walken oder für eine Lohstampfe wird jedoch nichts gegeben.		
Hat ein Müller während eines ganzen Jahres seine Mühle gar nicht benutzen können, so ist er von der Erlegung der Steuer für dieselbe frei.		
12. Schmiede, die keine eigenthümliche Schmiede haben	2	24
bei besonders schlechter Nahrung	1	12

		Cour. Thlr.	ßl.
13.	Pachtkrüger,		
	a) wenn solche eine bedeutende Nahrung haben	6	12
	b) wenn dieselben einen minder bedeutenden Nahrungs-Erwerb, jedoch eine vortheilhafte Lage, oder die Freiheit, selbst zu brennen oder zu brauen, haben	3	36
	c) mit geringer Nahrung	1	12
14.	Pachtfischer,		
	A. welche bloß Sommerfischerei betreiben,		
	a) wenn sie selbige ohne Gehülfen betreiben	1	12
	b) mit Gehülfen	2	24
	B. wenn solche auch Winterfischerei treiben,		
	a) bis zu 100 Thlrn. Gold Pacht incl.	3	36
	b) bis zu 100 Thlrn. Cour. Pacht incl.	3	18
	c) von jeden 100 Thlrn. Gold, welche mehr erlegt werden, noch	1	12
	d) von jeden 100 Thlrn. Cour., welche mehr erlegt werden noch	—	45
	Fischerknechte oder Gehülfen, auch Fischkarrer, steuern gleich den übrigen Handwerksgesellen auf dem Lande.		
	Haben die von 11 bis 14 incl. Genannten auch eigenthümlichen oder Erbpacht-Acker, so steuern sie davon nach No. 4.		
	Für jeden Scheffel Aussaat Zeitpacht-Ackers zahlen sie	—	2
15.	Pachtgebende Tabacks-Pflanzer von jeden 25 Thlrn. Gold ihrer Pacht	—	25
	von jeden 25 Thlrn. Cour. ihrer Pacht	—	22½
	Die Tabacks-Pflanzer, welche nach Antheil pflanzen, wenn sie zur letzten Tabacksernte zu ihrem Antheil über 100 □Ruthen bepflanzt haben	—	30
	Alle übrigen aber	—	20
	Bei obiger Besteuerung wird auf alle ihre sonstigen etwanigen Verhältnisse keine Rücksicht genommen, sondern sie steuern für diese außerdem noch.		
16.	Holländer und Schäfer von dem contractmäßigen Pacht-Quantum für jede 25 Thlr. Gold	—	12½
	für jede 25 Thlr. Cour.	—	11¼

	Cour. Thlr.	ßl.
Schäfer und Schäferknechte,		
A. auf Lohn,		
a) von 75 Thlrn. und darüber	3	36
b) über 50 und unter 75 Thlr.	2	24
c) über 30 bis 50 Thlr.	1	12
d) bis 30 Thlr.	—	30
B. wenn solche Antheil an der Schäferei haben, von jedem Schaafe ihres Antheils	—	2½
C. wenn denselben eigene Schaafe zu halten gestattet ist, von jedem Schaafe	—	2½
Sind mehrere dieser Letzteren und sonstige Nahrungsbetriebe in einer Person vereinigt, so wird für jeden derselben besonders gesteuert.		
17. Wund-Aerzte, wie auch gelernte Roß- und Vieh-Aerzte, auch Viehverschneider	1	42
18. Examinirte und concessionirte Hebammen	—	30
19. Alle Handwerker auf dem Lande, wie auch Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben	1	42
gewährt ihnen ihr Handwerk wenig Nahrung	—	40
Schulmeister ohne Handwerk	—	40
20. Theerschweler von jedem Brande, welchen sie im letztverflossenen Jahre gemacht haben	—	40
und ist über die Zahl der Brände im Domanio eine Bescheinigung von dem competenten Forstbeamten, in der Ritterschaft von dem Gutsbesitzer beizubringen.		
21. Ziegler und Kalkbrenner,		
a) mit guter Nahrung	3	36
b) mit schlechter Nahrung	1	42
Hat ein Ziegler zwei Ziegeleien, so giebt er	5	—
Hat er neben der Ziegelei einen Kalkofen, oder hat ein Kalkbrenner zwei Kalköfen, so giebt er	3	36

		Conv. Thlr.	fl.
22.	Kohlen- und Pottaschbrenner, auch Salpetersieder	1	42
	Diese Steuer wird auch entrichtet, wenn das Gewerbe auch nur als Nebengewerbe, jedoch zum Debit betrieben wird.		
23.	Branntweinbrenner, die für ihre eigene Rechnung brennen	2	24
24.	Mulden- und Stabholzhauer, Spanreißer und Pfeifenmacher, Sementirer, Säger, Decker, Brunnen- und andere Gräber, auch Musikmacher, Fisch-, Asch- und Theerfahrer, überhaupt alle solche Leute, deren Nahrung und Handthierung sich weder unmittelbar auf den landwirthschaftlichen Betrieb des Gutes beziehet, noch auch zu einem eigentlichen Handwerke zu rechnen ist	1	42
	gewährt ihnen ihre Handthierung wenig Nahrung	—	40
25.	Frachtfahrer auf dem Lande, wenn solche mit 2 Pferden Fracht fahren	2	24
	für jedes Pferd mehr, womit sie Fracht fahren	—	40
26.	Pferdehändler auf dem Lande,		
	a) wenn selbiger die Messen bezieht	20	—
	b) bezieht er die Jahrmärkte und übernimmt er Lieferungen	15	—
	c) nimmt er als Unterlieferant Theil an größeren Lieferungen	10	—
	d) alle übrigen Pferdehändler, wie auch Vieh- und Schweinehändler	5	—
	e) Schweinehändler, die sich ausschließlich auf diesen Handel beschränken und einen unbedeutenden Verkehr treiben	2	24
	Diese Erlegnisse werden, ohne Rücksicht auf sonstige Steuer-Beiträge aus diesem Modo, von diesem Handlungsbetriebe noch besonders entrichtet.		
	Haben die unter No. 16 bis 26 incl. Benannten eigenthümlichen oder Erbpacht-Acker, so steuern sie davon nach No. 4 für jeden Scheffel Aussaat, den sie in Pacht oder sonst in Nutzung haben	—	2
27.	Glashüttenmeister	20	—
	Vicemeister	3	36
	Glasmacher	1	32
	Haben die Glasmacher während der letzten sechs Monate kein Glas gemacht, so zahlen sie	—	40

		Cour. Thlr.	fl.
	Hat der Glashüttenmeister, oder haben seine Leute Acker in Cultur, so bezahlen sie für jeden Scheffel Aussaat	—	2
28.	Mühlenbescheider	2	24
	Mühlenbursche	1	42
	Alle übrigen Handwerksgesellen, wenn dieselben acht Wochen lang im Lande gearbeitet haben	—	40
29.	Ledige Manns- und Frauenspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	—	40
30.	Kessel- und Sensenträger für sich	2	24
	und für jeden Jungen besonders	—	30
	deren Gesellen, sowie Kesselflicker	1	12

Da diese gewöhnlich herumziehende Leute sind, welche ihre Niederlage in den Krügen und Dörfern, und nur auf gewisse Zeit haben, so wird die Steuer von ihnen nach den Bestimmungen des vierten Abschnitts §. 3 wahrgenommen, es wäre denn, daß sie ihren stetigen Wohnsitz in einer Stadt Unserer Lande, oder in einem Gute nachweisen, woselbst sie sodann mit herangezogen werden.

In solchem Falle befreiet der gegen Quittung geleistete Beitrag sie von weitern Nachforschungen, jedoch muß die Quittung auf Gesellen und Jungen mitgerichtet sein, wenn solche davon liberirt sein sollen.

		Thlr.	fl.
31.	Wirthschafter,		
	a) wenn sie über 100 Thlr. erhalten	6	12
	b) erhalten sie 75 bis 100 Thlr. incl.	3	36
	c) ein Unterschreiber, welcher 50 Thlr. und darüber bekommt . .	2	24
	d) wenn er unter 50 Thlr. erhält	1	12

Vorstehende Ansätze gelten auch von den Söhnen, welche bei ihren Eltern genannte Functionen verrichten, wenn sie auch keine fixirte Besoldung erhalten, und sie zahlen demnach

	Thlr.	fl.
als Wirthschafter besonderer Güter	6	12
als erste Wirthsschaftsschreiber	3	36
als Unterschreiber	1	12

		Cour. Thlr.	ßl.
32.	Erzieherinnen und Wirthschafts-Mamsells,		
	a) wenn selbige über 100 Thlr. Gehalt erhalten	3	36
	b) haben selbige 75 bis 100 Thlr. incl.	2	24
	c) unter 75 Thlr.	1	12
33.	Ausgeberinnen, Herrenköchinnen und Kammerjungfern	—	40
34.	Hauslehrer, die nicht als Candidaten zum Modo der Exemtorum steuern, Privatsecretaire, Hausofficianten und Köche	1	12
35.	Sprach-, Tanz- und Musiklehrer, falls sie nicht schon in den Städten als dort domiciliirend ergriffen werden	2	24
36.	Bediente, Jäger und Gärtner ohne Deputat, Kutscher und Reitknechte	—	40
37.	a) Knechte	—	20
	b) Halb- oder Mittelknechte	—	15
38.	Alle confirmirte Jungen und Mädchen	—	10
	stehen sie im Dienste und haben einen Lohn über 10 Thlr. . .	—	15
39.	Chausseegeld-Einnehmer, Schleusenwärter, sowie Holzwärter in den Domainen, welche über 30 Thlr. Gehalt erhalten, auch Jäger und Gärtner in den ritterschaftlichen Gütern, welche Deputat erhalten	1	12
40.	Holzwärter in den Domainen, welche bis 30 Thlr. Lohn erhalten, Statthalter, Vorhäker und andere Deputatisten, welche nicht in besonderen Steuer-Ansätzen aufgeführt sind	—	40
41.	Einlieger, Tagelöhner, Häker, Hirten 2c.	—	30
42.	Die auf dem platten Lande befindlichen Wehr- und Nebenzöllner, als solche, wenn sie zu ihrem Antheil 10 bis 20 Thlr. haben	—	30
	die über 20 Thlr. einnehmen	1	12
43.	Amtsreiter, Polizei- und Gerichtsdiener, auch Chausseewärter . .	—	40

In der Residenzstadt Neustrelitz und zu Mirow wird, wie in den Landstädten, gesteuert; zu Feldberg aber nur insofern, als der Steuer-Modus für die Landstädte angewandt werden kann, sonst nach den Bestimmungen des ersten Abschnitts.

Alle in diesem Abschnitte genannte Personen zahlen von Zinsen und Renten, wie solches unten in dem Abschnitte der Exemtorum näher bestimmt worden.

Anmerkungen.

a) Ein Pächter mehrerer einzelner Bauerhöfe bezahlt von jedem besonders den Beitrag.

b) Ist der Receptor und Berechner der Steuer selbst Pächter, so muß zur Bescheinigung der Richtigkeit des Ansatzes seiner Pacht-Summe ein Attest des Verpächters, wie viel Pacht Ersterer zu entrichten hat, der Specifikation beigelegt werden, wie denn überhaupt die Pächter verpflichtet sind, bei ihrer Steuerzahlung eine Bescheinigung bei der colligirenden Behörde darüber beizubringen, wie viel Pacht sie entrichten müssen, um hiernach die Steuer wahrzunehmen. Gegenstand der Steuer ist diejenige Pacht, welche für das Contractsjahr zu entrichten ist, in welchem das Edict verkündigt wird.

c) Die Kirchen — sowohl Herrschaftlichen als Privat-Patronats — und alle andern Stiftungen, welche die privilegia piorum corporum genießen, sind von der Steuer für ihre Grundstücke befreiet; die Pächter oder Miether dieser Grundstücke erlegen aber nach No. 10 dieses Abschnittes die edictmäßige Steuer.

Zweiter Abschnitt.

Von den Städten.

I. Vom Grund-Eigenthum.

1. Die Häuser, sie mögen catastrirt sein oder nicht, werden nach der Zahl ihrer Fenster, welche nach der Straße gerichtet sind, classificirt, und wird gezahlt von Häusern:

	Cour. Thlr.	ßl.
a) welche bis 3 Fenster incl. haben	—	15
b) mit 4 oder 5 Fenstern	—	30
c) mit 6 oder 7 Fenstern	1	12
d) mit 8 oder 9 Fenstern	1	42
e) mit 10 bis 13 Fenstern incl.	2	24
f) welche 14 oder mehr Fenster haben	3	36

Bei Eckhäusern werden jedoch nur die Fenster gezählt, welche auf der Hauptseite des Hauses befindlich sind, insofern

	Cour. Thlr.	ßl.
nicht etwa der eine Flügel wegen eines besonderen Einganges als ein besonderes Haus zu betrachten ist.		
Bewohnbare Hinterhäuser und Gartenhäuser steuern	—	30
Wenn diese Häuser, auf allen Seiten zusammengenommen, nur 6 Fenster und darunter haben, steuern sie	—	15
Die Kirchen, sowie die den Städten zugehörigen, zu öffentlichen Zwecken dienenden Gebände sind von dieser Steuer nicht ergriffen.		
2. Von jedem Scheffel Aussaat eigenthümlichen Ackers, er mag jährlich besäet werden oder in Schlägen liegen	—	2
3. Von jedem Scheffel Aussaat Pacht- oder Antheils-Ackers . . .	—	1¼
4. Von 100 □Ruthen Wiesen, welche zweimal gemähet werden . .	—	1
5. Von 100 □Ruthen Wiesen, die nur einmal gemähet werden . .	—	¾
In den Städten, wo keine Vermessung der Wiesen bis jetzt stattgefunden hat, wird nach Fudern Heu, und zwar		
von einem vierspännigen Fuder	—	2½
von einem zweispännigen Fuder Heu	—	1¼
gesteuert, wobei die Fuderzahl, nach welcher in dem letzten Jahre die ordinaire Contribution erhoben worden ist, zur Norm dient.		
Bei dieser Steuer von Acker und Wiesen ist es gleichgültig, ob der Besitzer selbige selbst nutzet oder verpachtet hat.		

II. Von Gehalt, Pensionen, Zinsen und Renten.

1. Die in den Städten wohnenden und vom Gehalt lebenden Personen beiderlei Geschlechts, wohin auch die Bürgermeister, Syndici, Rathsherren und Rathmänner gehören, zahlen, insofern sie nicht unter No. III., wie folget, ergriffen werden, von ihren Gehalten gleich den Großherzoglichen Dienern.
2. Alle von dem städtischen Modo Ergriffenen geben von ihren Pensionen, Zinsen und Renten nach Bestimmung der Steuer vom Gehalt ꝛc. im Abschnitte der Exemtorum.

III. Von Personen.

		Cour. Thlr.	gl.
1.	Abschreiber	—	40
2.	Erzieherinnen und Wirthschafts-Mamsells,		
	a) wenn selbige über 100 Thlr. Gehalt erhalten	3	36
	b) haben selbige 75 bis 100 Thlr. incl.	2	24
	c) unter 75 Thlr.	1	12
3.	Ausgeberinnen, Herrenköchinnen und Kammerjungfern	—	40
4.	Hauslehrer, die nicht als Candidaten zum Modo der Exemtorum steuern, Post- und Privatsecretaire, Hausofficianten und Köche	1	12
5.	Bediente, Jäger und Gärtner ohne Deputat, Kutscher und Reitknechte	—	40
6.	Knechte,		
	a) welche entweder Extrapost- oder Lohnfuhren verrichten, und dadurch oder durch ihr Verhältniß überhaupt Gelegenheit zu besonderem Nebenverdienste haben	—	40
	b) ohne dieses besondere günstige Verhältniß	—	20
	c) Mittel- oder Halbknechte	—	15
7.	Alle confirmirten Jungen und Mädchen	—	10
	stehen sie im Dienst und haben über 10 Thlr. Lohn	—	15
8.	Knechte und Mägde, die dienen können und nicht wollen	—	40
9.	Chausseegeld-Einnehmer, Schleusenwärter, sowie Holzwärter, Jäger und Gärtner, welche Deputat erhalten	1	12
10.	Tagelöhner, Hirten ꝛc.	—	30
11.	Schulhalter und Schulhalterinnen	—	40
12.	Schullehrer und Privatlehrer, Musik-, Sprach-, Zeichnen- und Tanzmeister, auch dergleichen Lehrerinnen, wenn selbige nicht zum Modo der Exemtorum steuern	2	24
13.	Schauspieler und Schauspielerinnen, sowie sonst zum Theaterpersonale gehörende Personen,		
	a) wenn sie monatlich 30 Thlr. oder darüber erhalten	2	24

		Cour. Thlr.	fl.
	b) wenn sie monatlich über 15 Thlr. erhalten	1	12
	c) erhalten sie monatlich 15 Thlr. oder weniger	—	30
14.	Thorwärter, Raths-, Stadt-, Gerichts- und Polizeidiener	—	40
15.	Examinirte und concessionirte Hebammen	1	32
	gewährt ihnen ihre Handthierung wenig Nahrung	—	40

IV. Vom Handel, Profession und Gewerbe.

1.	Ein Kaufmann, ohne Unterschied, ob derselbe mit Landes-Producten oder andern Waaren handelt, ob dieser Handel für eigene Rechnung getrieben werde, oder Speditions- oder Commissions-Handel sei,		
	a) wenn solcher, nach den Verhältnissen des hiesigen Landes, einen bedeutenden Handelsverkehr treibt	25	—
	b) mit geringerem Verkehr	15	—
	c) mit unbedeutendem Verkehr	5	—
	Treibt ein Kauf- und Handelsmann noch eine Handthierung neben seinem Handel, so bezahlt er dafür besonders.		
2.	Thier-Aerzte und Viehverschneider . 5 Thlr., 3 Thlr. 36 fl. und	2	24
3.	Ein Buchhändler	15	—
4.	Pferdehändler,		
	a) wenn selbiger die Messen bezieht	20	—
	b) bezieht er die Jahrmärkte und übernimmt er Lieferungen	15	—
	c) nimmt er als Unterlieferant Theil an größeren Lieferungen	10	—
	d) alle übrigen Pferdehändler	5	—
5.	Viehhändler	5	—
6.	Schweinehändler, die sich ausschließlich auf diesen Handel beschränken	2	24
	Diese Erlegnisse werden, ohne Rücksicht auf sonstige Steuer-Beiträge aus diesem Modo, von diesem Handlungsbetriebe noch besonders entrichtet.		
7.	Ein Apotheker,		
	a) wo mehrere practisirende Aerzte sind	20	—

	Cour. Thlr.	ßl.
b) wo ein practisirender Arzt ist	15	—
c) wo kein practisirender Arzt ist	5	—
Handelt der Apotheker mit Wein oder Material-Waaren, so giebt er außer dieser Steuer auch noch die Hälfte des für die Kaufleute oben unter No. 1. a) b) c) bestimmten Steuersatzes.		
8. Ein Messerhändler, Leinewand-, Glas- und Olitätenkrämer, sowie ein bloß mit Haakwaaren handelnder Häker,		
a) mit bedeutendem Verkehr	5	—
b) mit unbedeutendem Verkehr	1	42
9. Ein Buchhalter oder Disponent einer Handlung	3	36
10. Ein Comtoir-Bedienter	2	24
11. Ein Provisor	2	24
12. Ein Handlungsdiener, Apothekergehülfe und Küper	1	42
13. Lotterie-Collecteurs	3	16
14. Handlungs- und Apotheker-Lehrlinge	—	30
15. Kessel- und Sensenträger für sich	2	24
und für jeden Jungen besonders	—	30
deren Gesellen, sowie Kesselflicker	1	12
16. Scheerenschleifer und Rattenfänger	1	42
17. Ein Jude,		
a) mit einem bedeutenden Handel	25	—
b) mit einem geringen Verkehr, aber doch offenem Laden	15	—
c) ohne offenen Laden, aber doch mit gutem Verkehr	12	24
d) mit mittelmäßigem Verkehr	7	24
e) mit geringem Verkehr	3	36
f) mit schlechtem Verkehr und jeder Judenknecht	1	12
Diejenigen Juden, deren Gewerbe sich nicht in die oben angeführten Rubriken bringen läßt, müssen so steuern, wie andere mit ihnen gleiches Gewerbe treibende Stadt- und Landbewohner.		
18. Ein Stadtmusikant, für jede Stadt seiner Aufwartung	1	42

		Cour. Thlr.	ßl.
19.	Besitzer einer Oel- oder Gipsmühle	12	24
	betreiben sie diese nur als Nebengewerbe	6	12
20.	Die städtischen Pachtmüller, und zwar		
	A. Der Pächter einer Wasser- oder holländischen Windmühle:		
	a) von einem Mahlgange nach Verhältniß seiner Nahrung 7 Thlr. 24 ßl. bis	8	36
	b) von dem zweiten Mahlgange	6	12
	c) von dem dritten	5	—
	und so fort von jedem folgenden Mahlgange 1 Thlr. 12 ßl. weniger.		
	B. Der Pächter einer Bockmühle	5	—
	C. Alle übrigen Pachtmüller von jedem Gange	5	—
	Wenn die vorstehend ad A. B. C. benannten Mühlenpächter noch einen Oelgang oder Graupengang haben, für jeden dieser Erwerbszweige	2	24
	Für einen Gang zum Walken, sowie für eine Lohstampfe wird jedoch keine Steuer erlegt.		
21.	Ein Müller, welcher eine eigene Wasser- oder holländische Windmühle oder städtische Erbpachtmühle hat,		
	a) für jede Mühle mit einem Mahlgange	10	—
	b) für den zweiten Gang	7	24
	und so fort von jedem folgenden Mahlgange 1 Thlr. 12 ßl. weniger.		
	Wenn die vorstehend benannten Mühlenbesitzer noch einen Oelgang haben	6	12
	Haben sie noch einen Graupengang, für diesen Erwerbszweig	2	24
	Für einen Gang zum Walken, sowie für eine Lohstampfe wird jedoch keine Steuer erlegt.		
22.	Ein Papiermüller, der nur aus einer Bütte arbeitet	12	24
	für jede Bütte, die derselbe mehr hat, noch	6	12
23.	Ein Schneidemüller	6	12
—	wenn sie nur Pachtmüller sind, zahlen sie	3	36

		Cour. Thlr.	ßl.
24.	Alle übrigen erbsitzenden Müller für jeden Gang	5	—
	Die sieben Windmüller in Woldegk, jeder für jeden Gang	3	36
	Hat einer der sub 19, 20, 21, 22, 23 und 24 bezeichneten Müller während eines ganzen Jahres seine Mühle gar nicht benutzen können, so ist er von der Erlegung der Steuer für dieselbe frei.		
25.	Mühlenbescheider	2	24
26.	Ein Mühlenbursche	1	42
27.	Eine Grütz-Querre	2	24
28.	Ein Tabacksfabrikant	10	—
—	mit ganz geringem Verkehr	5	—
	Diese Beiträge befreien nicht von der Steuer für sonstige Nahrungsbetriebe.		
29.	Buchdrucker, nach Verhältniß ihrer Nahrung . . . 5 Thlr. bis	7	24
30.	Cichorien-, Amidons-, Siegellack-, Wachs- und Karten-Fabrikanten	5	—
31.	Ein Conditor	5	—
32.	Ein Seifensieder	7	24
	mit geringerem Verkehr	3	36
33.	Leder-Fabrikanten und Lohgerber, die einen beträchtlichen Verkehr haben	15	—
	Lohgerber mit geringerem Verkehr,		
	a) mit einem Gesellen	5	—
	b) mit einem Burschen	2	24
	c) ohne Gesellen oder Burschen	—	40
34.	A. Schiffer, die eigene Schiffe haben, und zwar		
	a) größere	1	32
	b) kleinere	—	40
	B. Lohnschiffer,		
	a) auf größeren Fahrzeugen	—	40
	b) auf kleineren	—	30
35.	Schlächter,		
	a) mit gutem Verkehr	10	—

		Cour. Thlr.	fl.
	b) mit mittelmäßigem Verkehr	5	—
	c) mit geringerem Verkehr	2	24
	d) mit ganz geringem Verkehr	—	40
36.	Wund-Aerzte	6	12
	dieselben mit geringerer Praxis	3	36
	Barbiere mit guter Nahrung	3	36
	mit geringerer Nahrung	1	12
37.	Sattler, Stellmacher und Buchbinder,		
	a) mit gutem Verkehr	5	—
	b) mit mittelmäßiger Nahrung	2	24
	c) mit geringem Verkehr	—	40
38.	Hutmacher,		
	a) mit gutem Verkehr	5	—
	b) mit mittelmäßiger Nahrung	1	12
	c) mit ganz geringem Verkehr	—	40
39.	Schneider,		
	a) mit guter Nahrung	5	—
	b) mit mittelmäßiger Nahrung	1	12
	c) mit ganz geringem Verkehr	—	40
	jedoch soll hierher nicht jeder Schneider gehören, welcher keinen Gesellen hält.		
40.	Restaurateurs und Garköche	5	—
	haben sie schlechte Nahrung	2	24
41.	Färber, Schlösser, Bohr- und Kupferschmiede,		
	a) mit guter Nahrung	6	12
	b) mit mittelmäßiger Nahrung	1	12
	c) mit ganz geringer Nahrung	—	40
42.	Goldschmiede, Orgelbauer und Uhrmacher,		
	a) mit Gesellen	5	—

		Cour. Thlr.	fl.
	b) ohne Gesellen, aber doch sonst mit mäßiger Nahrung	1	12
	c) mit ganz geringer Nahrung	—	40
43.	A. Grob- und Nagelschmiede,		
	a) mit mehreren Gesellen	5	—
	b) mit einem Gesellen	1	12
	c) ohne Gesellen	—	40
	B. Schwerdtfeger, Tischler, Klempner, Nadler, Büchsenmacher, Stuhlmacher, Drechsler, Töpfer und Böttcher,		
	a) mit mehreren Gesellen	3	36
	b) mit einem Gesellen	1	12
	c) mit ganz geringem Verkehr	—	40
44.	Schuster, Beutler und Glaser,		
	a) mit mehreren Gesellen	3	36
	b) mit einem Gesellen	1	12
	c) mit ganz geringem Verkehr	—	40
45.	Kürschner,		
	a) mit guter Nahrung	3	36
	b) mit mittelmäßiger Nahrung	1	12
	c) mit ganz geringer Nahrung	—	40
46.	Maurer- und Zimmermeister,		
	a) die über 12 Gesellen haben	6	12
	b) die über 6 Gesellen haben	3	36
	c) bis zu 6 Gesellen	2	24
	d) ohne Gesellen	—	40
	und zahlen sie außerdem für ihre Lehrburschen nach No. 52.		
47.	Pumpenmacher, Reifschläger, Segelmacher, Theerwraker, Thurmdecker, Leineweber, Feilhauer, Blumenmacher, Putzmacherinnen und alle diejenigen, welche keinen bestimmten Betrieb haben, und daher in keine besondere Rubrik gebracht werden können, nach Ermessen von	—	40
	bis	3	36

		Cour. Thlr.	fl.
48.	Ziegler und Kalkbrenner,		
	a) mit guter Nahrung	3	36
	b) mit schlechter Nahrung	1	42
	Hat ein Ziegler neben der Ziegelei einen Kalkofen, oder hat ein Kalkbrenner zwei Kalköfen, so giebt er	3	36
49.	Kohlen- und Pottaschbrenner, auch Salpetersieder	1	42
50.	Wittwen der Handwerker, die das Handwerk fortsetzen, zahlen gleich den übrigen Meistern, jedoch wird bei Bestimmung der Größe ihres Verkehrs ein Geselle nicht mit in Anrechnung gebracht.		
51.	Jeder Handwerksgeselle zahlet außerdem noch für sich, wenn derselbe acht Wochen lang im Lande gearbeitet hat	—	40
52.	Die Meister jedes Gewerks zahlen für jeden Lehrburschen	—	10
53.	Ein Ackersmann entrichtet	—	30
	worauf die von ihm zu erlegende Steuer vom Pacht-Acker, sowie vom Vieh in Anrechnung zu bringen ist.		
	Wer wegen eines andern Betriebes eine Personal-Steuer entrichtet, ist von der Steuer als Ackersmann befreiet.		
54.	Frachtfahrer und Fuhrleute,		
	a) welche dieses Geschäft als Hauptgewerbe treiben, und zwar		
	1) solche, die sich 2 Pferde halten	2	24
	2) für jedes Pferd mehr, womit sie Fracht oder für Lohn fahren	—	40
	b) die, welche das Fuhrwerk als Nebengewerbe treiben, zahlen	1	12
	c) ganz kleine Fuhrleute, als Sand- &c. Fahrer	—	30
55.	Der Besitzer einer Abdeckerei, der andere Städte und Aemter mit abwartet	7	24
	der Pächter einer solchen	5	—
	wenn der Besitzer derselben auf seinen Wohnort eingeschränkt bleibt	5	—
	der Pächter	2	24
	jeder Abdecker	1	12

		Cour. Thlr.	fl.
56.	Ein Schornsteinfeger, der auch andere Ortschaften mit abwartet .	2	24
	für jede Stadt seines Districts aber noch außerdem	1	12
	ein Schornsteinfeger, der nur in seinem Wohnorte arbeitet . . .	2	4
	für jeden Gesellen zahlt überdem der Meister noch	—	30
	und für jeden Burschen	—	10
	Außerdem muß jeder Geselle für sich nach No. 51 steuern.		
	Die sub No. 53. und 54 aufgeführten Personen bezahlen ihre Steuer an die Receptur-Behörde ihres Wohnortes.		
57.	Handelsgärtner	3	36
	hat er nur geringe Nahrung	1	42
58.	Bleicher,		
	a) wenn selbige weiter keinen Erwerb haben	2	24
	b) treiben sie dieses Geschäft als Nebengewerbe	—	40
59.	Dämmer,		
	a) wenn selbige weiter keinen Erwerb haben	1	12
	b) treiben sie dieses Geschäft als Nebengewerbe	—	40
60.	Der Pächter der Stadtburg oder sonstiger zu Stadtrecht liegender Grundstücke von 100 Thlrn. Gold Pacht	1	2
	von 100 Thlrn. Cour. Pacht	—	45
	Hierbei findet eben dasjenige statt, was im ersten Abschnitte unter No. 10 überhaupt und vom Afterpächter bemerkt worden.		
	Die Afterpächter derselben, als Holländer, Schäfer rc. von jeden 25 Thlrn. Gold Pacht	—	$12\frac{1}{2}$
	von jeden 25 Thlrn. Cour. Pacht	—	$11\frac{1}{4}$
61.	Gastwirthe, welche einen		
	a) den Landesverhältnissen gemäß bedeutenden Verkehr haben . .	20	—
	b) mit mittlerem Verkehr	10	—
	c) mit geringerem Verkehr	5	—
	Ein Gastwirth, der Wein schenkt und ein Weinlager hält, muß wenigstens von dem Ansatze sub b) ergriffen werden.		
62.	Herbergirer und Schenkwirthe	2	24
63.	Marqueurs oder Aufwärter im Gasthofe	—	40

		Cour. Thlr.	ßl.
64.	Ein aufwartender Bursche	—	20
65.	a) Bäcker, von jedem Drömt Getreide, welches sie vom 1. October 1852 bis zum 1. October 1853 zur Mühle gesandt haben	—	7½
	b) Hausbäcker steuern wie andere Bäcker von dem Getreide, welches sie zur Mühle gesandt haben. Erreicht diese Steuer aber nicht den Steuer-Betrag anderer Handwerker von resp. 5 Thlrn., 2 Thlrn. 24 ßl. und von 40 ßl. Cour., so müssen sie in Verhältniß ihrer Nahrung so viel zulegen, daß ihre Steuer der anderer Handwerker gleich kommt.		
66.	Brauer und Branntweinbrenner, von jedem Drömt Getreide, welches sie vom 1. October 1852 bis zum 1. October 1853 verbrauet oder verbrannt haben	—	11½
	Von den Steuerstuben sind zu diesem Behuf sowohl ad 65 als ad 66 die specificirten Extracte des genannten Jahres den Stadt-Magistråten auf deren Anforderung spätestens binnen 3 Tagen unentgeltlich mitzutheilen, und von diesen, neben den Specifikationen, bei der Central-Steuer-Directions-Behörde einzureichen.		
	Erreicht ihr Steuer-Ansatz aber nicht den Steuer-Betrag anderer Handwerker von resp. 5 Thlrn., 2 Thlrn. 24 ßl. oder 40 ßl. Cour., so müssen sie in Verhältniß ihrer Nahrung so viel zulegen, daß ihre Steuer der anderer Handwerker gleich kommt.		
	Kartoffel-Branntweinbrenner	6	12
	Diejenigen Bäcker, Brauer und Branntweinbrenner, welche zum ordinairen Steuer-Modus eine Aversional-Steuer entrichten, sollen von dem zu entrichtenden Aversionale zu der außerordentlichen Steuer zahlen, von 100 Thlr. Gold 25 Thlr. Cour., von 100 Thlr. Cour. 22 Thlr. 24 ßl. Cour.		
67.	Mülzer	3	36
68.	Pachtfischer,		
	A. welche bloß Sommerfischerei betreiben,		
	a) wenn sie selbige ohne Gehülfen betreiben	1	12
	b) mit Gehülfen	2	24

		Cour. Thlr.	gl.
B.	wenn solche auch Winterfischerei treiben,		
	a) bis zu 100 Thlrn. Gold Pacht incl.	3	36
	b) bis zu 100 Thlrn. Cour. Pacht incl.	3	18
	c) von jeden 100 Thlrn. Gold, welche mehr erlegt werden, noch	1	2
	d) von jeden 100 Thlrn. Cour., welche mehr erlegt werden, noch	—	45

Fischerknechte, Gehülfen und Fischkarrer steuern gleich den übrigen Handwerksgesellen.

V. Vom Vieh.

1.	Für einen Ochsen	—	5
2.	Für eine Kuh	—	3¾
3.	Für ein Pferd, welches zum Ackerbau, Post- und Frachtfahren und überhaupt zum Erwerbe gebraucht wird, sowie auch für ein Dienstpferd	—	5
4.	Für Kutsch- und Reitpferde	—	30
5.	Für ein Schaf oder einen Hammel	—	¾
6.	Für eine Ziege	—	5

Anmerkungen.

1. Bei der Steuer von Grundstücken und vom Vieh kommt es nicht auf die persönlichen Verhältnisse des Besitzers an, und eben so wenig darauf, ob die Grundstücke unter des Magistrats, oder des Stadtgerichts Jurisdiction, oder auf sogenannten Freiheiten — in der Stadt oder vor der Stadt — belegen, ob die Aecker und Wiesen zum Hause gehören, oder davon abgesondert, ob sie auf Zeit- oder Erbpacht vermiethet sind. Die Kirchen — sowohl Herrschaftlichen als Privat-Patronats — und alle andern Stiftungen, welche die privilegia piorum corporum genießen, sind von der Steuer für ihre Grundstücke befreiet; die Pächter oder Miether solcher Grundstücke erlegen aber die edictmäßige Steuer.

2. Die in vorstehender Classifikation nicht namentlich aufgeführten Personen geben nach dem Maaßstabe derjenigen Classe, worunter sie gehören.

3. Hat Jemand mehr als einen Nahrungsbetrieb, so bezahlt er für jeden besonders, jedoch ist dies nicht auf verschiedene Artikel und Species eines und desselben Nahrungsbetriebes zu deuten.

4. Die Alterleute jedes Gewerks sind verpflichtet, auf Erfordern des Magistrats, demselben ein gewissenhaft abgefaßtes Verzeichniß der bei jedem Meister ihres Gewerks arbeitenden Gesellen, auch von allen in der Stadt wohnenden und ihr Gewerbe treibenden Meistern und Wittwen, welche Gesellen halten, einzureichen und sind diese Verzeichnisse den bei der Central-Steuer-Directions-Behörde einzusendenden Designation beizufügen.

5. Durch vorstehende Abgaben werden die Ehefrauen und noch unversorgte Kinder befreiet.

6. Unter den obigen Rubriken, mit alleiniger Ausnahme von liegenden Gründen und vom Vieh (Cap. I und V), sind die Beiträge der in den Städten wohnenden Eximirten, insofern sie dabei nicht bürgerliche Nahrung treiben, nicht begriffen, sondern für die Abgaben derselben normirt der folgende Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Von den Eximirten aus dem Civil= und Militairstande, auch Hofbedienten, Geistlichen und Gelehrten in der Residenzstadt Neustrelitz, imgleichen in den Landstädten Unsers Herzogthums, zu Mirow und Feldberg und auf dem Lande.

A. Von Gehalten.

Wirkliche Hof- und Civilbediente, Unser Superintendent und Consistorialräthe als solche, Militairpersonen, Kirchen- und Schulbediente, sowie Alle, welche Gehalte beziehen, zahlen, mit Ausnahme der weiter unten genannten Personen, von ihren jährlichen bestimmten Gehalten, so weit solche in dem Normaljahre vom 1. October 1852 bis zum 1. October 1853 fällig geworden, von je 100 Thlr. Gold — 2 Thlr. 24 ßl. Cour., von je 100 Thlr. Cour. — 2 Thlr. 12 ßl. Cour.

B. Von Zinsen, Renten und Pensionen.

Alle diejenigen, welche Zinsen, Renten und Pensionen zu erheben haben, zahlen von diesen ihren Geld-Einnahmen von je 100 Thlrn. Gold — 2 Thlr. 24 ßl. Cour., von je 100 Thlrn. Cour. — 2 Thlr. 12 ßl. Cour. (cfr. Abschnitt 4, §. 9).

Jedoch sind diejenigen davon befreiet, welche unter 50 Thlr. an Zinsen, Renten oder Pensionen einnehmen und weiter keinen Nahrungs-Erwerb haben.

C. Von Personen.

	Cour. Thlr.	fl.
1. Präpositi, Senioren und Prediger der Stadt- und Landpfarren,		
a) erster Classe	18	36
b) zweiter Classe	12	24
c) dritter Classe	9	18
d) vierter Classe	6	12
e) fünfter Classe	3	36

Obgenannte geistliche Personen haben bei der respective im vierten Abschnitte unter den „allgemeinen Grundsätzen" angegebenen Receptur-Behörde durch eine Bescheinigung Unsers Consistorii darzuthun, zu welcher der obgenannten fünf Classen, nach Beschaffenheit ihrer Pfarren, sie gehören.

Diejenigen Prediger, welche Pfarr-Hufen, oder andern steuerbaren Acker als Amts-Einkommen benutzen, sollen berechtigt sein, die von diesen Hufen oder diesem Acker selbst bezahlte Steuer von ihrer Classen-Steuer in Abzug zu bringen, oder, wenn letztere nicht so hoch als erstere sein sollte, von der Classen-Steuer entfreiet sein.

	Cour. Thlr.	fl.
2. Küster, ohne Unterschied, ob sie zugleich Schulmeister sind, und ein Handwerk treiben, oder nicht	1	12
3. Das Intelligenz-Bureau in Neustrelitz	6	12
4. Practische Aerzte	12	24
mit ganz schlechter Praxis	5	—
5. Advokaten	10	—
mit ganz schlechter Praxis	2	24

Diese Abgabe befreiet sie nicht von ihrer etwanigen sonstigen Personal- oder ihrer Gehalts-Steuer, wenn sie ein Amt bekleiden.

	Cour. Thlr.	fl.
6. Immatrikulirte Notarien,		
a) mit guter Praxis	3	36
b) mit ganz schlechter Praxis	1	12

7. Candidati juris et theologiae,

wenn selbige Hauslehrer, oder letztere als Collaboratoren, oder Adjuncten der Prediger angestellt sind,

	Cour. Thlr.	ßl.
a) bei einem Gehalte über 100 Thlr.	3	36
b) bei einem Gehalte von 75 bis 100 Thlrn. incl.	2	24
c) bei einem Gehalte unter 75 Thlr.	1	12
8. Ingenieure und Landmesser,		
a) mit einträglichen Geschäften	3	36
b) mit unbedeutenden Geschäften	1	12
9. Steuer-Einnehmer, die auf Antheil gesetzt sind,		
a) in den Städten Neustrelitz und Neubrandenburg (in Neubrandenburg jedoch nur der erste Steuer-Einnehmer)	10	—
b) in Friedland und Strelitz	7	24
c) in Woldegk und Stargard	5	—
d) in Fürstenberg und Mirow und der zweite Steuer-Einnehmer in Neubrandenburg	2	24
e) in Wesenberg	1	12
10. Steuerdiener, Schirrmeister, Thor- und Mühlenschreiber . . .	1	12

Anmerkungen.

1. Die Wittwen der Geistlichen und Schullehrer entrichten von den Hebungen des Gnadenjahres und ihrem Wittwen-Gehalte keine Steuer. Eben so steuern die Invaliden nicht von ihrer Pension. Die im activen Militairdienste stehenden Soldaten genießen, selbst wenn sie beurlaubt sind, Befreiung von der außerordentlichen Steuer, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Befreiung nicht auf die Soldaten der Reverse, wenn diese nicht eingestellt sind, sowie nicht auf die Steuer von liegenden Gründen, Zinsen und Renten, und überhaupt nicht auf selbstständiges eigenes Gewerbe ausgedehnt werde.

2. Die Kirchen — sowohl Herrschaftlichen als Privat-Patronats — auf dem Lande wie in den Städten und alle andern Stiftungen, welche die Privilegien der piorum corporum genießen, geben von ihrer Einnahme aus Grundstücken und von ihren Capitalien überall keine Steuer.

3. Die städtischen Cämmereien zahlen von ihren Einnahmen aus Aeckern, Wiesen und Vorwerken, insofern selbige nicht schon anderweitig von dem städtischen Modo ergriffen sind, von je 100 Thlrn. Gold 1 Thlr. 12 ßl. Cour., von je 100 Thlrn. Cour. 1 Thlr. 6 ßl. Cour.

4. Sämmtliche in diesem Abschnitte genannten Personen befreien durch obige Beiträge zu gleicher Zeit auch ihre Frauen und unversorgten Kinder.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Die unter verschiedener Gerichtsbarkeit Gewerbetreibenden bezahlen an jedem Orte, nach Maaßgabe ihres Gewerbes, besonders, wenn das Edict selbst nicht speciell eine andere Bestimmung enthält.

§. 2.

Die Wittwen und Erben, welche den Betrieb und das Gewerbe ihrer Ehemänner und Erblasser fortsetzen, steuern nach Vorschrift des Edicts und nach Maaßgabe ihres Gewerbes.

§. 3.

Um in zweifelhaft scheinenden Fällen allen Streit über die Befugniß der Obrigkeiten zur Erhebung zu vermeiden, wird festgesetzt: daß die Verbindlichkeit des Debenten zur Erlegung ihn in dem Augenblicke und an dem Orte trifft, wann und wo das Einforderungs-Edict erhoben wird, insofern er nicht durch eine Bescheinigung nachweiset, daß er bereits an einem andern Orte gezahlt habe.

§. 4.

Durch den gewissenhaft und mit summarischer Anführung der Gründe zu ertheilenden und einzureichenden obrigkeitlichen Schein werden personae miserabiles von der Steuer befreiet.

§. 5.

Zinsen und Renten, welche aus dem Auslande bezogen werden, sind eben so und in derselben Art dieser Steuer unterworfen, als wenn sie vom Inlande bezogen werden.

§. 6.

Was vorstehend von der Abgabe von Zinsen gesagt worden, gilt natürlich auch von den Zinsen der Minorennen und der commünen Erbschaftsmassen, insoweit die Minorennen und Erben nicht außerhalb Landes wohnen.

§. 7.

Alle im vorstehenden Edicte auferlegte Personal-Steuer soll von dem Steuer-Pflichtigen **selbst** getragen werden, daß also z. B. die Kaufleute nicht für ihre Handlungsbedienten, die Handwerker nicht für ihre Gesellen, die Dienstherren nicht für ihre Dienstleute rc., sondern Handlungsdiener, Gesellen, Dienstleute rc. selbst bezahlen sollen.

§. 8.

Die Steuer von Zinsen und Renten, welche von den in dem Jahre vom 1. October 1852 bis zum 1. October 1853 empfangenen Zinsen und Renten zu entrichten ist, wird den verschiedenen Receptur-Behörden offen in baarer Summe und unter Beifügung einer versiegelten, mit dem Namen des steuernden Renteniers versehenen Fassion übergeben. Diese Fassion muß das specificirte Verzeichniß der Capitalien des Steuernden, mit der Angabe des Zinsfußes und der Benennung derjenigen Capitalien, von welchen die Zinsen ausgeblieben, nebst der namentlichen Aufführung derjenigen, bei welchen solche Activa sich angelegt befinden, enthalten und den, wegen etwaniger eigener Schulden des Capitalisten, zu machenden Abzug nachweisen, bei welcher Nachweisung der Passivorum aber ebenfalls die Creditoren namentlich aufgeführt sein müssen.

Sämmtlichen Receptur-Behörden wird hierdurch die Verpflichtung aufgelegt, Jedem, von dem sich auch nur vielleicht erwarten läßt, daß er Zinsen und Renten einnehme, die in den Anlagen A und B enthaltenen Fassions-Formulare vorzulegen, zu deren gewissenhafter Ausfüllung, sowie zur Unterschrift Jeder gehalten ist.

Von selbigen ist eine hinlängliche Anzahl Exemplare abgedruckt worden, und kann jede Receptur-Behörde so viele Exemplare, als selbige bedarf, von dem Secretair der Central-Steuer-Directions-Behörde gegen Quitung abfordern.

Die Receptur-Behörden sollen unter keinem Vorwande befugt oder berechtigt sein, diese Fassionen zu eröffnen, wohl aber sollen sie gehalten sein, wenn sie im vorkommenden Falle an der Richtigkeit der bezahlten Steuer-Summe zweifeln, die Gründe ihres Zweifels geradezu der Central-Steuer-Directions-Behörde vorzutragen. Diese Behörde allein soll aber befugt sein, die versiegelten Fassionen zu eröffnen, wenn sie solches für nothwendig erachtet, und dann, nach dem Befunde, Nachforschungen und Befragungen anzustellen, auch nöthigenfalls den Steuernden zur Verantwortung zu ziehen.

Die Eröffnung der Fassionen darf von keinem einzelnen Mitgliede der Central-Steuer-Directions-Behörde allein, sondern nur nach einem gemeinsamen Beschlusse, in Gegenwart sämmtlicher Mitglieder, geschehen, wobei festgesetzt und der gedachten Behörde ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, daß der Inhalt der ge-

dachten Fassionen ein heiliges Geheimniß bleiben, und jede Bekanntmachung des so erforschten Vermögensstandes vermieden werden müsse. Die Fassionen aber, deren Eröffnung nicht für nöthig erachtet worden, oder gegen welche nichts einzuwenden gewesen, sollen und müssen sogleich verbrannt werden.

Die Central-Steuer-Directions-Behörde wird hierdurch auf ihren resp. Dienst- und Vasallen-Eid dahin angewiesen, dieser Vorschrift die getreueste und gewissenhafteste Folge zu leisten.

§. 9.

Wenn gleich an mehreren Orten dieses Edicts gesagt worden, daß Ehefrauen und unversorgte Kinder durch die Steuer des Familienvaters befreiet werden, so wird doch hier als allgemeiner Grundsatz festgesetzt, daß, wenn die Frau oder die unversorgten Kinder für sich steuerbares Vermögen besitzen, dieses als zu dem steuerbaren Vermögen des Familienvaters gehörig anzunehmen sei.

§. 10.

Alle nach den vorliegenden Ansätzen aufkommenden Beiträge werden von den Obrigkeiten der Debenten, namentlich in den Domainen Unsers Herzogthums, mit Einschluß von Mirow und Feldberg, von den competirenden Beamten; in den ritterschaftlichen, städtischen, Cämmerei- und Oeconomie-Gütern von den Guts-Obrigkeiten, insoweit nicht die Erhebung der Steuersätze, welche durch Ergebnisse des Normaljahres vom 1. October 1852 bis zum 1. October 1853 bedingt werden, eine Ausnahme nöthig macht, binnen sechs Wochen; in der Residenzstadt Neustrelitz von dem Magistrate und in den Landstädten von Bürgermeister und Rath binnen zwölf Wochen nach Insinuation des Edicts erhoben, und müssen mit doppelt abgefaßten, von den competenten Obrigkeiten oder deren Stellvertretern gehörig zu unterschreibenden richtigen Specifikationen, in welchen alle Familienväter namentlich aufzuführen und die bei denselben sich befindenden steuerpflichtigen Gesellen, Dienstboten, Lehrlinge ꝛc. unmittelbar bei diesen anzugeben sind, nebst Anlagen in den nächsten darauf folgenden vierzehn Tagen der Central-Steuer-Directions-Behörde in Neubrandenburg eingesandt werden.

§. 11.

Von den Eximirten weltlichen Standes werden die edictmäßigen Beiträge in Unserer Residenzstadt Neustrelitz von dem Magistrate daselbst, der durch ein besonderes Commissorium dazu beauftragt worden, in den Domainen und zu Mirow und Feldberg von Unsern Beamten, in den ritterschaftlichen und andern Landgütern von der Gutsherrschaft, in den Landstädten von Bürgermeister und Rath

erhoben und mit den vorbeschriebenen besondern Specifikationen und Anlagen an die Central-Steuer-Directions-Behörde in Neubrandenburg abgeliefert.

Was die Geistlichkeit sowohl in den Städten als auf dem Lande, sowie zu Mirow und Feldberg betrifft, so werden die Local-Receptur-Behörden andurch angewiesen, von denen in ihrem Receptur-Bezirke wohnenden Predigern, Schul- und Kirchenbedienten die edictmäßigen Beiträge in der bestimmten Zahlungsfrist gleichfalls einzufordern und mit doppelten Specifikationen gleichfalls an die Central-Steuer-Directions-Behörde in Neubrandenburg einzusenden.

§. 12.

Die Einforderung geschicht gleich nach Insinuation des Edicts. Erfolgt die Zahlung dann nicht, so rückt nach achttägiger Verwarnung die wirkliche Execution ein, wozu ein Executoriale generale hiermit ertheilt wird.

§. 13.

Von keiner Receptur-Behörde sollen und dürfen Subcollectur-Kosten weder von den Beitrags-Pflichtigen genommen, noch an den Einsendungen abgezogen werden.

§. 14.

Zur Erreichung möglichster Ordnung, sowie zur Erzielung einer allgemeinen Uebersicht über das ganze Steuerwesen wird hiermit und Kraft dieses eine Central-Steuer-Directions-Behörde constituirt, welche aus Unserm Commissario und ritter- und landschaftlichen Deputirten besteht.

Dem Rendanten dieser Behörde werden von den verschiedenen Receptur-Behörden die Gelder und Specifikationen nebst Anlagen eingeliefert, und quitirt derselbe vollgültig über deren Empfang.

Die eingegangenen Gelder werden den der Central-Steuer-Directions-Behörde und deren Rendanten mitgetheilten Instructionen gemäß verwendet. Diese Behörde revidirt die eingegangenen Steuer-Specifikationen, erläßt die etwa nöthigen Verfügungen an die Receptur-Behörden, erwirkt nöthigenfalls Executoriales, und führt überhaupt die General-Controle über die edictmäßige Erhebung und Einlieferung der Steuern.

§. 15.

Die Mitglieder der Central-Steuer-Directions-Behörde legen, in Vorschrift der derselben ertheilten Instruction, respective an Uns und an ihre Constituenten Rechnung ab.

§. 16.

Bei entstehenden Mißverständnissen, Differenzien und Beschwerden, wollen Wir die Erhebung der Beiträge von den Behörden, durch Inhibition oder Suspensiv-Verordnungen, ohne die dringendsten Beweg-Ursachen, nicht hemmen, noch aussetzen, in einem solchen Falle aber die darüber verhandelten Acten der Central-Steuer-Directions-Behörde zur Prüfung und erachtlichen Bericht-Erstattung zu stellen lassen.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß ein Jeder seine vorgeschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der auf des Säumigen Kosten und Schaden unfehlbar ergehenden Execution, in der edictmäßigen Frist prompt entrichten solle.

An dem geschiehet Unser allergnädigster Wille.

Urkundlich haben Wir dieses Einforderungs-Edict, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel, gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Neustrelitz den 1. Juli 1853.

Georg, G. H. v. M.

(L. S.) v. Bernstorff.

i 1853.

. October 1853 auf selbige eingenommen:

Zinsen von dem vorgedachten Capital.

№ des Cap.		Wirklich eingegangene Zinsen	№ des Cap.	Name des Debitors.	Capital.	Zinsfuß.	Wirklich eingegangene Zinsen.
					Cour.		

	Gold.	Cour.
. . . .		
sen		
. . . .		

)ctober 1852 bis zum 1. October 1853 von selbigen bezahlt:

1 rückständigen Zinsen.

	Zins-fuß.	Bezahlte Zinsen	№ des Cap.	Name des Creditors.	Capital-summe.	Zins-fuß.	Bezahlte Zinsen.
.			Cour.				

=

1 =

	Gold.	Cour.
. . . . rückständigen Zinsen		
,ene Zinsen		
Zinsen		

i 1853.

Davon habe ich vom 1. October 1852 bis zum 1. October 1853 erhoben:		
	Thlr.	Thlr.

— 2 Thlr. 24 ßl. Cour. =

— 2 Thlr. 12 ßl. Cour. =

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 16. Neustrelitz den 18. September. **1853.**

Zweite Abtheilung.

(1.) **Bekanntmachung**, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Oldenburg zum Paßkarten-Verein.

Mit Bezug auf die Veröffentlichung der Großherzoglichen Landes-Regierung vom 30. Juli 1851, betreffend den Anschluß des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz an den zwischen mehreren deutschen Regierungen abgeschlossenen Paßkarten-Verein, wird hiermit weiter zur öffentlichen Kunde gebracht, daß unterm 24. August d. J. auch das Großherzogthum Oldenburg dem Vertrage wegen der Paßkarten vom 21. October 1850 beigetreten ist.

Neustrelitz den 6. September 1853.

Großherzoglich Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Bernstorff.

Dritte Abtheilung.

(1.) Der Advokat, Bürgermeister Hermann Bahr zu Fürstenberg ist nach bestandener Prüfung vom Großherzoglichen Mecklenburgischen Ober-Appellations-Gerichte in Rostock zum Richteramte qualificirt befunden worden.

Neustrelitz den 28. Juli 1853.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den von des Königs der Niederlande Majestät mittelst Patents vom 12ten d. M. zum General-Consul für das hiesige Großherzogthum ernannten bisherigen Consul Wilhelm Crull zu Wismar in solcher Eigenschaft anzuerkennen geruht.

Neustrelitz den 29. Juli 1853.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die von dem Arbeitsmann Johann Friedrich Bartelt zu Groß-Trebbow vorgenommene Adoption des Wilhelm Karl Friedrich Seegert aus Wesenberg Landesherrlich zu bestätigen und demzufolge zu gestatten geruht, daß letzterer statt des bisherigen Namens Seegert den Familiennamen Bartelt führe, so daß derselbe fortan ausschließlich Wilhelm Karl Friedrich Bartelt genannt werden soll.

Neustrelitz den 31. Juli 1853.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Seconde-Lieutenant Friedrich Carl Wilhelm von Blücher hieselbst den nachgesuchten Abschied in Gnaden zu ertheilen und ihm zugleich den Character als Premier-Lieutenant zu verleihen geruht.

Neustrelitz den 6. August 1853.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Erbpächter Wilhelm Kortüm zu Klebe bei Plau im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin zum Oeconomierath zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 15. August 1853.

(6.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Portepee-Fähnrich Wilhelm Friedrich Carl Rudolph von Lücken aus Godenswege und den bisherigen Vice-Unterofficier Wilhelm Rahmmacher aus Neubrandenburg, ersteren mittelst Patents vom 29sten d. M., letzteren mittelst Patents vom 30sten d. M., zu Seconde-Lieutenants und zwar zu Kriegs-Augmentations-Officieren bei dem hiesigen Großherzoglichen Infanterie-Bataillon zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 30. August 1853.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 17. Neustrelitz den 5. Oktober. **1853.**

Zweite Abtheilung.

(1.) **Bekanntmachung,** betreffend die Veränderungen der Arznei-Taxe für 1853.

Das Steigen der Einkaufspreise einiger Droguen hat eine entsprechende Veränderung in den Taxpreisen dieser Droguen und ihrer Präparate nothwendig gemacht.

Großherzogliche Landes-Regierung ist auf den desfallsigen Antrag des Großherzoglichen Medicinal-Collegii veranlaßt, die nachstehenden Veränderungen zur Kenntniß der Apotheker hiesigen Landes und des Publicums zu bringen:

Emplastrum Cantharidum perpetuum	1 Drachme	1 Sgr.	8 Pf.,	
Extractum Ipecacuanhae	1 Gran	— „	8 „	
„ Senegae	1 Drachme	3 „	8 „	
Mastiche	1 Unze	18 „	— „	
subt. pulv.	1 Drachme	2 „	10 „	
Radix Ipecacuanhae conc.	1 „	2 „	— „	
„ „ pulv.	1 „	2 „	2 „	

Radix Senegae	1 Unze	3	Sgr.	8	Pf.,
„ Senegae conc.	1 „	4	„	6	„
„ „ subst. pulv.	1 Drachme	—	„	8	„
Syrupus Ipecacuanhae	1 Unze	1	„	6	„
Tinctura Ipecacuanhae	1 „	5	„	4	„
Trochisci Ipecacuanhae	1 „	4	„	4	„

Neustrelitz den 13. September 1853.

Großherzoglich Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Bernstorff.

(2.) Aufforderung zur Einsendung der Notizen für den künftigjährigen Staatskalender.

Die Behörden des hiesigen Herzogthums und des Fürstenthums Ratzeburg werden hierdurch aufgefordert, die für die Redaction des künftigjährigen Staatskalenders erforderlichen Nachrichten spätestens bis zum 1. November d. J. an die Regierungs-Registratur hieselbst einzusenden.

Da jedoch die solchergestalt bisher an die Redaction gelangten Nachrichten nicht selten unvollständig und zu spät eingegangen, so daß mancherlei Mängel, namentlich in der Topographie, davon die Folge gewesen sind, so werden die Behörden dringend aufgefordert, die einzusendenden Nachrichten mit größter Sorgfalt und mit genauer Vergleichung des diesjährigen Staatskalenders zu redigiren.

Neustrelitz den 24. September 1853.

Großherzoglich Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Bernstorff.

Dritte Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsgerichts-Assessor Carl von Arenstorff in Strelitz unter einstweiliger Entbindung von den Assessorats- und Mitarbeitergeschäften bei dem dortigen Amtsgerichte und Amte zum interimistischen Hülfsarbeiter cum voto consultativo bei der hiesigen Großherzoglichen Justizcanzlei zu bestellen geruhet.

Neustrelitz den 11. September 1853.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die von dem Drosten Held in Feldberg vorgenommene Arrogation seiner Stieftochter Wilhelmine Alms Landesherrlich zu bestätigen, derselben demzufolge alle Rechte und Pflichten einer eheleiblichen Tochter des Drosten Held unter Lebenden wie auf den Todesfall beizulegen und zu gestatten geruhet, daß selbige statt des bisherigen Familiennamens Alms fortan ausschließlich den Namen Held führen soll.
Neustrelitz den 12. September 1853.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Major a. D. Gustav von Lowtzow hieselbst zu Allerhöchst Ihrem Kammerherrn zu ernennen geruhet.
Neustrelitz den 13. September 1853.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Stadt- und Amtsgerichts-Assessor Ludwig Roggenbau, seither in Schönberg zum Amtsrichter in Mirow von Michaelis d. J. an zu ernennen geruhet.
Neustrelitz den 20. September 1853.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Justiz-Canzlei-Director Kammerherrn Theodor von Scheve hieselbst auf sein deßfallsiges Ansuchen in Berücksichtigung seiner leidenden Gesundheit und vorgerückten Jahre unter besonders gnädiger Anerkennung seines vieljährigen treuen und ausgezeichneten Wirkens in Großherzoglichen Diensten von Michaelis d. J. an aus dem von ihm bekleideten Amte als Justiz-Canzlei-Director in Gnaden zu entlassen geruhet.
Neustrelitz den 21. September 1853.

(6.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Justiz-Canzlei-Assessor Ernst von Blücher hieselbst, nachdem derselbe in der von dem Ober-Appellations-Gerichte in Rostock dieserhalb mit ihm abgehaltenen vorschriftsmäßigen Prüfung zur Bekleidung einer Justizrathsstelle qualificirt befunden worden ist, zum Justizrath und wirklichen Mitgliede bei der hiesigen Großherzoglichen Justiz-Canzlei zu ernennen geruhet.
Neustrelitz den 27. September 1853.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 18. Neustrelitz den 20. Oktober. **1853.**

Zweite Abtheilung.

(1.) **Bekanntmachung,** betreffend die unentgeltliche Verabreichung von Fourage an die Districts-Husaren.

Dem Districtshusaren-Corps ist ausdrücklicher Allerhöchster Bestimmung zufolge bei harter Strafe verboten worden, irgendwie oder wo freie Fourage für das Pferd anzunehmen oder gar darum zu bitten, da das etatsmäßige Fouragegeld zur Unterhaltung des Pferdes vollständig ausreicht. Sämmtliche obrigkeitliche Polizeibehörden im hiesigen Lande und im Fürstenthum Ratzeburg werden auf das vorstehende Verbot aufmerksam gemacht und zugleich angewiesen, etwanige Contraventionen der Districtshusaren dagegen bei dem Großherzoglichen Militair-Collegium hieselbst zur Bestrafung anzuzeigen.

Neustrelitz den 22. September 1853.

Großherzoglich Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Bernstorff.

(2.) **Bekanntmachung**, betreffend die Benennung des neuerbaueten Erbpachtgehöfts zu Pasenow mit dem Namen „Ernstfelde".

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben auf die durch das Großherzogliche Amt Stargard vorgetragene Bitte der Ehefrau des Freischulzen Riebe zu Pasenow, gebornen Röhl, zu genehmigen geruht, daß das von ihrem Ehemanne auf der von ihr besessenen Erbpachtstelle Lit. B. bei Pasenow mit Bewilligung des Großherzoglichen Cammer- und Forst-Collegii neugebauete Gehöft künftighin den Namen

Ernstfelde

führen, in allen sonstigen Verhältnissen dieser Erbpachtstelle dadurch jedoch nichts geändert, selbige vielmehr namentlich in dem bisherigen Communal-, Schul- und Parochial-Verbande mit der Dorfschaft und Feldmark Pasenow verbleiben soll.

Neustrelitz den 6. October 1853.

Großherzoglich Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Bernstorff.

(3.) **Bekanntmachung** wegen des am 16. k. M. in Sternberg zu eröffnenden allgemeinen Landtags.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, den diesjährigen allgemeinen Landtag auf den 16. künftigen Monats November in der Stadt Sternberg anzusetzen, und dazu nachstehendes Landtags-Ausschreiben an alle Behörden und einzelne Gutsbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, erlassen.

Neustrelitz den 15. October 1853.

Großherzoglich Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Kardorff.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg
ꝛc. ꝛc.

Wir fügen euch hiermit gnädigst zu wissen, daß Wir die Haltung eines allgemeinen Landtages beschlossen haben, und daß derselbe am 16. November d. J. in Sternberg eröffnet werden soll.

Gleichwie Wir nun solchen Landtag hiermit Landes-Fürstlich ausgeschrieben haben wollen: so befehlen Wir euch andurch gnädigst, euch des Abends vorher, als am 15. November d. J., in Sternberg einzufinden, und nach gebührender Anmeldung am folgenden Tage die in Unserm Namen euch zu eröffnenden Propositionen, deren Inhalt hieneben beigefüget ist, zu erwarten, der gemeinsamen Berathschlagung darüber beizuwohnen, und ohne erhebliche Ursache vor erfolgtem förmlichen Landtags-Schlusse euch nicht von dannen wegzubegeben.

Ihr thut nun solches oder nicht; so sollet ihr dennoch zu allen dem, was von den Anwesenden gehörig wird beschlossen werden, gleich andern Unsern gehorsamsten Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille.

Neustrelitz den 15. October 1853.

Georg, G. H. v. M.

v. Bernstorff.

Capita proponenda.

1) Die ordinaire Landes-Contribution.

2) Die Beiträge des Landes zur Unterhaltung des Bundes-Contingents ꝛc. ꝛc., so wie die sonstigen Bedürfnisse der Central-Steuer-Casse.

3) Fortsetzung der Berathung über die Herbeiführung einer angemessenen Gesetzgebung zur Aufhülfe des städtischen Ackerbauwesens mittelst Separation der städtischen Feldmarken.

4) Maaßregeln zur gesicherten Unterhaltung der Chausseen.

(4.) **Bekanntmachung,** betreffend die Correspondenz nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Zwischen dem Senat der freien Stadt Bremen und der Postverwaltung der vereinigten Staaten von Nordamerika ist ein Vertrag abgeschlossen worden, nach welchem der einfache, bis 1 Loth Zoll-Gewicht schwere Brief bei der Beförderung über Bremerhafen nach allen Orten der vereinigten Staaten von Nordamerika, einschließlich Californien und Oregon, für die Folge auch von Mecklenburg-Strelitz ab nur 6½ Sgr. kostet. Zu bemerken ist dabei jedoch, daß die

Beförderung von Bremerhafen ab nur alle 14 Tage geschieht, auch einige Tage länger dauert, als bei der Beförderung per Aachen und Liverpool, und müssen die für diese Tour bestimmten Briefe Seitens des Absenders mit der Bemerkung „über Bremen“ versehen sein.

Neustrelitz den 23. September 1853.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.

v. Graevenitz.

Dritte Abtheilung.

(1.) Des Großherzogs Königliche Hoheit haben dem Seconde-Lieutenant Christian Friedrich Bernhard von Zülow hieselbst den erbetenen Abschied mit Pension in Gnaden zu ertheilen geruhet.

Neustrelitz den 24. September 1853.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 19. Neustrelitz den 4. Dezember. **1853.**

Erste Abtheilung.

(№ 16.) Publicandum, betreffend die Erläuterung und Ergänzung der §§. 7 und 26 der Domanial-Hypothekenordnung vom 24. März 1832.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da sich bei Anwendung der §§. 7 und 26 Unserer Verordnung vom 24. März 1832 wegen Anlegung von Hypothekenbüchern für Privat-Grundbesitzungen in den Domainen und im Cabinetsamte Unsicherheit und Inconvenienzen ergeben haben, so finden Wir Uns veranlaßt, die fraglichen Bestimmungen nach Analogie Unserer Verordnung vom 3. Mai 1838, betreffend die Ergänzung der Stadtbuchordnung vom 6. Januar 1830 Landesherrlich dahin hiemit zu erläutern und zu ergänzen, daß

1) ein in vim executionis erfolgter Verkauf für einen Specialconcurs zu achten ist, wenn aus Veranlassung desselben öffentliche gerichtliche Vorladungen an die Gläubiger zu der Rechtsfolge einer prioritätsmäßigen Vertheilung des Kaufgeldes ergangen sind, und
2) mit der Erkennung eines solchen Special-Concurses die Rechtsfolgen des §. 26 Unserer Domanial-Hypothekenordnung in Bezug auf das betreffende Grundstück eintreten sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem beigedruckten Großherzoglichen Insiegel.

Neustrelitz den 28. November 1853.

Georg, G. H. v. M.

(L. S.) v. Kardorff.

Zweite Abtheilung.

(1.) **Bekanntmachung,** betreffend die von den concessionirten Agenten der auswärtigen Brandversicherungs-Gesellschaften nach Maaßgabe der Verordnung vom 15. Mai 1847 einzureichenden Anzeigen über abgeschlossene Versicherungen ꝛc.

Da bemerkt worden ist, daß die in dem hiesigen Herzogthum concessionirten Agenten der auswärtigen Brandversicherungs-Gesellschaften der ihnen nach §. 3 der Verordnung vom 15. Mai 1847, die Beaufsichtigung der Mobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr betreffend, obliegenden Pflicht der Anzeige über die abgeschlossenen Versicherungen weder pünktlich noch genügend nachkommen, so werden dieselben hiedurch auf die desfallsige gesetzliche Bestimmung mit der Erinnerung hingewiesen, daß die von ihnen den Obrigkeiten der Versicherten — in den Städten den Magisträten und auf dem Lande den resp. Cabinets- und Domanial-Aemtern — einzureichenden Anzeigen sich auf sämmtliche, im §. 2 jener Verordnung für die Agenturbücher vorgeschriebenen Rubriken zu erstrecken haben.

Neustrelitz den 19. October 1853.

Großherzoglich Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Bernstorff.

Dritte Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen außerordentlichen Hülfsarbeiter, Cammerjunker August von Fabrice hieselbst zum Assessor cum voto decisivo bei dem Großherzoglichen Cammer- und Forst-Collegio, der Großherzoglichen Finanz-Commission und dem Großherzoglichen Bau-Departement allhier zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 6. November 1853.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Particulier Otto Berlin hieselbst zum Domainenrath zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 8. November 1853.

Nach erfolgtem Ableben des Stallcommissairs Kindel haben des Großherzogs Königliche Hoheit den Thierarzt Friedrich Düsing hieselbst hinwiederum zum Marstall-Thierarzte zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 8. November 1853.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Premier-Lieutenant Eugen Louis Leopold du Trossel mit dem Character als Hauptmann vorläufig zur Disposition zu stellen und in Folge dessen den bisherigen Seconde-Lieutenant Eduard Gebhard Ludwig von Conring zum Premier-Lieutenant bei dem hiesigen Großherzoglichen Infanterie-Bataillon zu befördern geruht.

Neustrelitz den 13. November 1853.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kaufmann Theodor Arnolde, Nachfolger in der Handlung Sala Tarone & Comp. in Berlin zu Allerhöchst Ihrem Hoflieferanten zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 22. November 1853.

Der Vormundschaft der minderjährigen beiden Gebrüder Hermann Ernst Carl Theodor und Carl Friedrich Richard Jürgens auf Matzdorf, ist für die letzteren der erbetene Muthschein wegen des Lehngutes Matzdorf heute ertheilt worden.

Neustrelitz den 10. September 1853.

Dem Käufer des Allodialgutes Staven c. p. W. Schlaeger ist heute wegen dieses Gutes der Allodialitäts-Confirmationsbrief von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ertheilt worden.

Neustrelitz den 13. September 1853.

Nachdem der Cammer-Pedell Stegemann auf seinen desfallsigen Antrag aus seinem Amte als Consistorial-Pedell zu Johannis d. J. entlassen worden, ist der Privatschreiber Johann Heinrich Friedrich König wiederum von gedachtem Zeitpunkte an zum Pedellen beim großherzoglichen Consistorio bestellt worden.

Neustrelitz den 2. November 1853.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 20. Neustrelitz den 18. Dezember. **1853.**

Erste Abtheilung.

(№ 17.) Contributions-Edict vom 11. December 1853 für das Jahr vom 1. Juli 1853 bis Ende Juni 1854.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zwecks nothwendiger Deckung der laufenden Staatsbedürfnisse hat die auf dem gegenwärtigen Landtage zu Sternberg versammelte getreue Ritter- und Landschaft die Erhebung der ordentlichen Landes-Contribution für das Jahr von Johannis $18^{53}/_{54}$ unter den seitherigen Bedingungen und Modalitäten bewilligt, wohin namentlich gehört, daß

1) die Auszahlung der Bauhülfsgelder für das laufende Contributions-Jahr

bis zum 1. Juli 1854 zwar wegfällt, jedoch der einjährige Betrag nach einem zehnjährigen Durchschnitte an die Landschaft zur Verwendung für gesammte oder einzelne Städte ausgezahlt wird, und

2) die Steuer der Eximirten bis zum 1. Juli 1854 fortbesteht und deren Betrag in den landesherrlichen Kassen verbleibt.

Mit der ordentlichen Landes-Contribution sind auch die ordentlichen Necessarien, deren Erhebung und Einzahlung in bisheriger Weise geschieht, und zwar in der Art bewilliget worden, daß von der contribuablen ritterschaftlichen Hufe 2 Thlr. 11 ßl. 4 Pf. Cour. und von der steuerpflichtigen Pfarr-Hufe 1 Thlr. 5 ßl. 8 Pf. Cour. erhoben werden sollen.

Diesemnach werden in den Gütern der Ritterschaft, der Landesklöster, des Rostocker Districts und in den Oeconomie-Dörfern zu steuern haben:

Ein Bau-Mann	12 Thlr.	32 ßl.	Preuß.	Cour.
Ein Halb-Pflüger	6 „	16 „	„	„
Ein Cossate	3 „	8 „	„	„

Die Hufen-Steuer soll nach dem rectificirten bisherigen Hufen-Cataster erhoben und mit neun Thalern N⅔, jetzt 10 Thlr. 24 ßl. Cour., erlegt, auch von den obgedachten Gütern und Dörfern zu Weihnachten dieses Jahres in den Landkasten gebracht und darauf in zwei Terminen, nämlich zu Weihnachten dieses und zu Fastnacht künftigen Jahres an Unsere Rentei, jedoch vermöge des Vergleichs vom 16. December 1762 §. 4 nach der darin verglichenen und garantirten Hufenzahl bezahlt werden.

Daneben steuern die in mehrbeschriebenen Gütern und Dörfern außer den Hufen wohnenden freien Leute zu obberegter diesjähriger Landes-Contribution, zufolge der Erbvergleichsmäßigen Norm und der Verordnung vom 13. Juni 1829, folgendergestalt:

		Gold. Thlr.	ßl.
1.	Die Glashütten-Meister oder Vice-Meister	20	—
2.	Die Glashütten-Gesellen	4	—
	Wenn der Grundherr selbst Glasemeister ist, so giebt er nichts, ein jeder Geselle aber das Obenbenannte.		
3.	Die Kessel- und Sensenträger	6	—
	deren Gesellen	2	—
	deren Jungen	1	—
4.	Ein Handwerksmann	2	24

		Gold. Thlr.	fl.
5.	Ein Papiermacher	4	—
6.	Die Müller, sie seien Korn-, Walk-, Graupen-, Grütz-, Stampf- und Schneide- ꝛc., Pacht- oder Erbmüller	3	—
7.	Ziegel-, Kalk- und Pottaschbrenner	3	—
8.	Theerschweler	3	—
9.	Salpetersieder	3	—
10.	Mulden- und Stabholzhauer	3	—
11.	Spanreißer	3	—
12.	Lementirer	3	—
13.	Säger	3	—
14.	Decker	3	—
15.	Teich- und andere Gräber	3	—
	wenn diese, von No. 7 bis 15 Benannte, als Handwerker in den Gütern leben.		
16.	Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihrem Handwerke	2	—
17.	Eine Grütz-Querre, welche nicht auf ritterschaftlichen Höfen oder in den Mühlen ist	5	—
18.	Ledige und freie Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	—
19.	Ledige und freie Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	—
20.	Die Pachtfischer	2	—
21.	Die Pensionarien von ihrem Eigenthume, als eine ordentliche Kopf-Steuer	10	—
22.	Die Holländer	5	—
23.	Die Pachtschäfer	3	—
24.	Die Kruglagen-Inhaber	2	24

Erläuternde und ergänzende Anmerkungen zum vorstehenden Modus der Nebensteuer.

1. Die Steuer nach der Norm ist eine reine Kopf- und Personal-Steuer, mithin von mehreren in einer und derselben Person verbundenen, Erb-

vergleichsmäßig zulässigen ländlichen Gewerben immer nur einmal, jedoch nach dem höchsten Ansatze, zu entrichten; daher denn auch Beispielsweise:

a) der Müller, wenn er gleich ein Handwerk treibt, oder zwei, oder mehrere Mühlen gepachtet hat, doch nur einmal zahlt;

b) ein Krüger, wenn er ein Handwerk treibt, als ein Handwerker einmal, oder, wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer zahlt;

c) ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, einmal als Holländer steuert;

d) die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehrere Güter und Höfe in Pacht haben, doch nur einmal steuern.

2. Die Pächter, welche nur Bauer-Hufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfner angesehen werden, und von den Hufen steuern müssen.

3. Pächter adelichen Standes sind von der Steuer nach der Norm frei.

4. Pächter, die zugleich einen Domanial-Hof in Pacht haben, wovon sie die Kopf- und Cammer-Steuer erlegen, sind dennoch zur Bezahlung der Steuer nach der Norm pflichtig, so wie auch Pächter, deren Pachthof aus gelegten Bauerhöfen besteht, die Steuer nach der Norm zu berichtigen haben.

5. Pächter der Pfarr-Ländereien, imgleichen Pacht-Schäfer und Holländer darauf haben die Steuer nach der Norm zu entrichten. Es erlegen jedoch nur diejenigen Pächter, welche Pfarr-Ländereien in Pacht haben, die aus einem Pfarr-Hofe bestehen, oder von solchem Umfange sind, daß sie einer katastrirten ritterschaftlichen Hufe gleichgeachtet werden können, die volle Pensionarien-Steuer. Von Pächtern oder Colonen der Pfarr-Ländereien von minderem Umfange wird nur die Hälfte dieser Steuer bezahlt.

Gutsbesitzer, welche Pfarr-Ländereien in Erb- oder Zeit-Pacht genommen haben, die zu ihrem Gute gehören, berichtigen die Steuer nach der Norm nicht; gehören die gepachteten Pfarr-Ländereien aber zu einem andern Gute, so sind sie ebenfalls zur Erlegung der Pensionarien-Steuer, nach den vorstehenden Bestimmungen, verpflichtet, jedoch findet auch hier die allgemeine, sub 3 erwähnte Entfreiung der Pächter adelichen Standes statt.

6. Erb-Pächter und Zeit-Pächter immuner, mithin nicht im bäuerlichen Nexus gewesener oder noch befindlicher Ländereien, sind von der Erlegung der Nebensteuer entfreiet, wenn die Ländereien, welche sie im Besitze und Cultur haben, 160 bonitirte Scheffel nicht übersteigen.

	Gold. Thlr.	fl.
Haben sie über 160 Scheffel, aber noch unter 300 Scheffel in Erb- oder Zeit-Pacht, so erlegen sie	3	—
Bei dem Besitze von 300 Scheffeln bis zu nicht voll 450 Scheffeln	5	—
Haben sie 450 Scheffel und darüber, jedoch nicht voll 600 Scheffel	7	24
Von 600 Scheffeln und darüber, ohne weitere Berücksichtigung der Größe der Ländereien	10	—
7. Bestehen die in Erb- oder Zeit-Pacht gegebenen Ländereien aus gelegten Bauerhufen und betragen nicht über 600 bonitirte Scheffel, so ist Derjenige, der sie in Besitz und Cultur hat, von der Entrichtung der Nebensteuer entfreiet, betragen sie aber mehr, so ist die volle Steuer mit . . . . zu erlegen.	10	—

8. Treibt Derjenige, welcher Ländereien in Erb- oder Zeit-Pacht hat, derentwegen er die Steuer nach der Norm entrichten muß, ein Gewerbe, durch welches er steuerpflichtig wird, so hat er nach dem allgemeinen Grundsatze, daß diese Steuer eine Kopf-Steuer ist, nur den höchsten Ansatz zu erlegen, mithin nur einmal zu steuern.

9. After-Pächter von Höfen, Holländereien, Schäfereien, Fischereien, Schmieden und Krügen, welche von einem Haupt-Pächter mehrerer solcher Gegenstände dergleichen wieder gepachtet haben, sind zur Erlegung der Steuer nach der Norm verbunden.

10. Diejenigen, welche Halbe- oder Viertel-Bauerhufen in Besitz und Cultur haben, wovon die Hufen-Steuer zu erlegen ist, zugleich aber nebenher ein nach der Norm steuerpflichtiges Gewerbe treiben, bezahlen für dies Gewerbe die Steuer nach der Norm.

11. Diejenigen, welche ein Bauer-Gehöft inne haben, wovon sie die Hufen-Steuer entrichten, müssen, wenn von ihnen außerdem und nebenher immunes Ackerwerk, das nicht zu den städtischen Ländereien gehört, und zwar von dem Umfange gepachtet ist, welcher eine Steuerpflichtigkeit begründet, die Steuer nach der Norm erlegen.

12. Müller, Schäfer, Krüger und Holländer, imgleichen Schmiede und sonstige Handwerker, wenn sie zugleich eine volle, halbe oder viertel Hufe bewohnen,

oder auch nur etwas Ackerwerk im Genießbrauch haben, was zur Hufen-Steuer Beitrag leistet, bezahlen gleichfalls die Steuer nach der Norm.

13. Müller, Holländer, Schäfer und Fischer, wenn sie zugleich in den Domainen eine Mühle, Holländerei, Schäferei oder Fischerei haben, wovon sie an das Amt steuern, müssen die Steuer nach der Norm berichtigen.

14. Setz-Schäfer bezahlen die Steuer nach der Norm. Jedoch ist unter einem Setz-Schäfer nur ein solcher zu verstehen, der einen gewissen Theil eigener Schafe in das Gemenge, oder auch, als Surrogat, Geld eingeschossen hat, um darnach an den Aufkünften und dem Verluste der Schäferei verhältnißmäßig Antheil zu nehmen.

Ist die Zahl der eingeschossenen Schafe 60 (sechszig) und darunter, so ist der Schäfer steuerfrei, und hat bei jeder Schäferei nur ein Schäfer der Art die Steuer nach der Norm zu erlegen.

15. Fischer, die statt Geldpacht eine bestimmte Quantität Fische liefern, entrichten die Steuer nach der Norm.

16. Lohn-Schmiede, Lohn-Krüger, Lohn-Ziegler und Lohn-Müller, jedoch auch nur diese vier gedachten Arten der Lohn-Leute, sind zur Steuer nach der Norm pflichtig. Alle sonstigen zum Dienste einer Guts- oder Pacht-Herrschaft für Geld- oder Natural-Lohn, sogenanntes Deputat, gehalten werdenden Personen sind unter der Bedingung steuerfrei, daß sie nicht für Geld oder irgend eine sonstige Vergütung für einen Andern als für ihre Guts-Herrschaft, oder für die Guts-Pächter, Arbeiten verrichten dürfen.

17. Tabacks-Planteurs, die zur Tabacks-Pflanzung nicht über 600 (sechshundert) Quadrat-Ruthen in Pacht haben, sind steuerfrei; haben sie aber mehr als 600 Quadrat-Ruthen in Pacht, so müssen sie, ebenso als Tabacks-Spinner und Pfeifenmacher, die Steuer nach der Norm bezahlen.

18. Diejenigen, welche wegen körperlichen Gebrechens zu schwerer Arbeit unfähig, Küster oder Schulmeister geworden sind, erlegen diese Steuer nicht, wenn sie gleich ein auf dem Lande zulässiges Handwerk betreiben, oder etwa Tabacks-Planteurs sind.

19. Das Gut, zu welchem die steuerpflichtigen Personen gehören, bleibt dafür verhaftet, wenn die Steuer nach der Norm entweder gar nicht, oder nicht richtig eingefordert worden.

Vorstehende Steuern sollen von Ritter- und Landschaft und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guts, von den vorbenannten Guts-Einwohnern in currenter, gang- und gebiger Münze eingehoben, mit gedoppelter, von dem Gutsherrn und Eigenthümer selbst, oder deren Administratoren, oder, wenn das Gut verpachtet, von den Pächtern eigenhändig unterschriebener, wahrhafter Specification, in dem obgesetzten Termine in den Landkasten gebracht, und von daraus, nebst der Hufen-Steuer, unter Abgebung vorgeschriebener richtiger Specifikation, an Unsere Rentei entrichtet werden, dergestalt, daß die Einzahlung der um Weihnachten dieses Jahres zu erhebenden Nebensteuer und die Einreichung der vorschriftsmäßigen doppelten Specifikationen an den Landkasten, mit Ablauf des Antoni-Termins künftigen Jahres unfehlbar beschafft sein müssen.

In Ansehung der städtischen Contribution behält es bei Demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erbvergleiche vom 18 April 1755, vom §. 47 bis 61 und vom §. 64 bis 68, zwischen Uns und E. E. Ritter- und Landschaft verglichen und festgesetzt, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unsern Städten nach sothanem Vergleiche aufkommende Contribution nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Unserer Cammer wahrgenommen.

Im Uebrigen sollen, in Ansehung Unserer Domainen, die §§. 69, 70, 71 des mehr angezogenen Erbvergleichs hiemit wörtlich wiederholet sein.

Ob auch gleich der Betrag der diesjährigen und künftigen Contribution aus den städtischen und Oeconomie-Dörfern in den Landkasten gehet, so wird Uns doch dieselbe, nach Vorschrift des §. 93 des Erbvergleichs, in den vorhin festgesetzten beiden Terminen, gleich der ritterschaftlichen Contribution, nebst der Steuer der Leute außer den Hufen, specifice besonders entrichtet.

Wir gebieten und befehlen demnach hiemit, daß ein Jeder das Seinige, und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution, vorbeschriebenermaßen entrichten solle.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel, gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Neustrelitz den 11. December 1853.

Georg, G. H. v. M.

(L. S.) v. Kardorff.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 21. Neustrelitz den 23. Dezember. **1853.**

Erste Abtheilung.

(№ 18.) **Verordnung,** betreffend den Fortbestand der Verordnung vom 4. December 1851 wegen Convertirung der in den Hypotheken- und Stadtpfandbüchern eingetragen stehenden Gold-Capitalien in Courant.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Auf Antrag Unserer getreuen Stände und nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin verordnen Wir hiermit,

daß Unsere Verordnung vom 4. December 1851 wegen Convertirung der in den Hypotheken- und Stadtpfand-Büchern eingetragen stehenden Gold-Capitalien in Courant, deren Gültigkeit im §. 4 derselben auf

den Zeitraum bis Ende des Jahres 1853 beschränkt worden, noch bis Ende des Jahres 1858 in Kraft bleiben soll.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 15. December 1853.

Georg, G. H. v. M.

(L. S.) v. Kardorff.

(№ 19.) **Verordnung**, betreffend die Trauung männlicher ausländischer, sowie das kirchliche Aufgebot und die Trauung männlicher inländischer, mit Niederlassungsscheinen fremder Behörden versehener Unterthanen.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da mehrere Bestimmungen Unserer Verordnung vom 24. August 1839 wegen des kirchlichen Aufgebots im Auslande zu copulirender Inländer, imgleichen wegen der Copulation von Ausländern in den hiesigen Landen nach dem vom 1. März d. J. an erfolgten Anschlusse Unsers Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz an die über die gegenseitige Uebernahme Ausgewiesener unter mehreren deutschen Staaten am 15. Juli 1851 zu Gotha geschlossene Convention nicht mehr anpassend befunden worden sind, so finden Wir Uns veranlaßt, unter Aufhebung jener Verordnung statt derselben hiermit das Nachfolgende zu verordnen:

§. 1.

Männliche ausländische, d. h. nicht Mecklenburgische Unterthanen, dürfen in Unseren hiesigen Landen nicht anders als mit ausdrücklicher, in jedem einzelnen Falle erwirkter Erlaubniß Unserer hiesigen Landes-Regierung, die regelmäßig auf Grund des im Original beizubringenden Niederlassungsscheines der competenten Heimaths-Behörde des Ausländers ertheilt wird, getrauet werden.

§. 2.

Männliche, Unseren Landen angehörige Unterthanen, welche sich im Auslande trauen lassen wollen, dürfen von den competenten Predigern in Unseren Landen niemals anders kirchlich aufgeboten, auch darf das Proclamations-Attest

von den Predigern nicht anders ertheilt werden, als wenn ihnen **vorher** der obrigkeitliche unbedingte Niederlassungsschein der competenten Heimaths-Behörde für die betheiligte Person im Original vorgelegt oder sonst von der letzteren die Berechtigung zur Niederlassung an einem Orte des Inlandes unzweifelhaft dargelegt wird.

§. 3.

Männliche, Unseren Landen bisher angehörig gewesene Unterthanen, welche sich im Auslande niederlassen wollen, dürfen in Unseren Landen auf Niederlassungsscheine fremder, d. h. nicht Mecklenburgischer Behörden nur dann proclamirt oder getrauet werden, wenn zugleich die fremde competente Behörde bezeuget, daß dem zu Copulirenden die Zusicherung der Aufnahme in den auswärtigen Unterthanen-Verband bereits ertheilt sei.

§. 4.

Alle Prediger in Unseren Landen werden zugleich hierdurch besonders angewiesen, sämmtliche auf Proclamationen und Copulationen von In- wie von Ausländern bezüglichen Scheine entweder im Original oder wenigstens in Abschrift bei den Pfarracten zurückzubehalten oder sonst Sorge zu tragen, daß sie sich wegen Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften in Aufgebots- und Trauungssachen erforderlichen Falls gehörig legitimiren können, - insbesondere auch noch darauf aufmerksam gemacht, daß sie nicht Niederlassungsscheine, welche von dazu nicht berechtigten Behörden oder Personen ausgestellt sind, für vorschriftsmäßige obrigkeitliche Niederlassungsscheine competenter Behörden annehmen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 17. December 1853.

Georg, G. H. v. M.

(L. S.)

v. Kardorff.

Zweite Abtheilung.

(1.) **Bekanntmachung**, betreffend den Anschluß der freien Stadt Hamburg an die über die gegenseitige Uebernahme Ausgewiesener zwischen mehreren deutschen Staaten am 15. Juli 1851 zu Gotha geschlossene Convention.

Mit Bezugnahme auf das Publicandum vom 17. März d. J., betreffend den Anschluß des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz an die über die gegenseitige Uebernahme Ausgewiesener zwischen mehreren deutschen Staaten am 15. Juli 1851 zu Gotha geschlossene Convention, wird hiedurch bekannt gemacht, daß nun-

mehr auch die freie Stadt Hamburg jenem Vertrage am 14ten d. M. beigetreten ist.

Neustrelitz den 29. November 1853.

Großherzoglich Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Kardorff.

---

(2) **Publicandum,** betreffend das Ausfahren von Korn und Einbringen von Mehl Seitens hiesiger Einwohner in die hiesige Residenzstadt.

Zufolge besonderer Autorisation Großherzoglicher Landes-Regierung werden die Mahlgäste in Neustrelitz darauf aufmerksam gemacht, daß sie nach Landesvergleichsmäßiger Bestimmung bei der Ausfahrt des Korns nach auswärtigen Mühlen und bei der Einfahrt des Mehls ebenfalls stets gestempelte Säcke haben müssen. Dabei versteht es sich, daß den Mühlenschreibern und dem sonstigen Steuer-Personal hieselbst das Recht zusteht, die Mühlen-Wagen überall, wo sie betroffen werden, zu visitiren und sich die Steuer-Zettel vorzeigen zu lassen, mit welchen übrigens nach dem Publicando vom 11. Juni 1851 zu verfahren ist.

Wer sich diesen Anordnungen widersetzt, soll in eine Strafe von 1 bis 5 Thlrn. Courant genommen werden.

Dabei wird noch, nach Anleitung des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs, bestimmt, daß zur Nachtzeit kein Korn aus Neustrelitz ausgeführt und kein Mehl eingebracht werden darf, bei Strafe von 1 Thlr. Cour. für jeden Contraventions-Fall, und wird die Nachtzeit von 1 Stunde nach Sonnen-Untergang bis 1 Stunde vor Sonnen-Aufgang hiedurch festgestellt.

Neustrelitz den 28. November 1853.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
W. Boccius.

(3.) **Bekanntmachung,** betreffend den Beitritt des Fürstenthums Schaumburg-Lippe zum deutsch-österreichischen Postverein.

Mit dem 1. Januar 1854 tritt auch das Fürstenthum Schaumburg-Lippe dem deutsch-österreichischen Postvereine bei.

Neustrelitz den 10. December 1853.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
v. Graevenitz.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 22. Neustrelitz den 25. Dezember. **1853.**

Zweite Abtheilung.

(1.) **Bekanntmachung,** betreffend die zwischen mehreren deutschen Regierungen abgeschlossene Uebereinkunft de dato Eisenach den 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines der contrahirenden Staaten.

Nachdem die zwischen Bevollmächtigten der Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und jüngerer Linie und der freien Städte Frankfurt und Bremen abgeschlossene Uebereinkunft de dato Eisenach den 11. Juli d. J. wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines der contrahirenden Staaten von sämmtlichen betheiligten Regierungen nunmehr genehmiget

worden ist und außerdem dieser Uebereinkunft nach Maaßgabe ihres §. 5 die Regierungen von Oesterreich, Würtemberg, Nassau und Waldeck, sowie die freie Stadt Lübeck sich angeschlossen haben: so wird jene Uebereinkunft nebst dem Schlußprotokolle vom 11. Juli d. J. hierunter mit dem Bemerken abgedruckt und bekannt gemacht, daß die bestehende innere Gesetzgebung beider Großherzogthümer Mecklenburg und ihr gegenseitiges bisheriges Verhältniß zu einander durch die Bestimmungen der Uebereinkunft vom 11. Juli a. c. nicht berührt und verändert wird.

Neustrelitz den 16. December 1853.

Großherzoglich Mecklenb. Landes-Regierung.

v. Kardorff.

Die Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, sowie die freien Städte Frankfurt und Bremen sind übereingekommen, über die Grundsätze, welche gegenseitig in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen des anderen Staates Anwendung finden sollen, sich vertragsmäßig zu einigen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt und zwar

die Königl. Preußische Regierung
den Geh. Ober-Regierungsrath Frantz und
den Geh. Legationsrath Hellwig,

die Königl. Sächsische Regierung
den Regierungsrath Schmalz,

die Königl. Hannoversche Regierung
den Geh. Regierungsrath Bening,

die Kurfürstl. Hessische Regierung
den Regierungs- und vortragenden Rath im Ministerium des Innern von Stiernberg,

die Großherzogl. Hessische Regierung
den Geheimenrath Freiherrn von Starck,

die Großherzogl. Sächsische Regierung
den Geh. Regierungsrath Schambach,

die Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche und
die Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzische Regierung
den Regierungsrath von Bassewitz,

die Großherzogl. Oldenburg'sche Regierung
den Ministerialrath Bucholtz,

die Herzogl. Braunschweig'sche Regierung
den Kreisdirector, Kammerherrn von Hohnhorst,

die Herzogl. Sachsen-Meiningensche Regierung
den Staatsrath Oberländer,

die Herzogl. Sachsen-Altenburg'sche Regierung
den Regierungspräsidenten Schuderoff,

die Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung
den Ministerialrath Brückner,

die Herzogl. Anhalt-Dessau-Cöthen'sche Regierung
den Ministerialrath Walther,

die Herzogl. Anhalt-Bernburg'sche Regierung
den Regierungsrath Zachariae,

die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche und
die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Regierung
den Geh. Regierungsrath Schambach,

die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung
den Regierungsrath von Campe,

die Fürstlich Lippesche Regierung
den Regierungsrath Meyer,

die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung älterer Linie und
die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie
den Geh. Regierungsrath Schambach,

die freie Stadt Frankfurt
den Dr. von Boltog und

die freie Stadt Bremen
den Senator Olbers,

welche demgemäß mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgende Bestimmungen vereinbart haben:

§. 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eignen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2.

Ein Ersatz der hiebei (§. 1.) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-Gemeinde- oder andere öffentlichen Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3.

Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der contrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der contrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Giltigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§. 5.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden

Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Eisenach, den 11. Juli 1853.

(L. S.) Carl Friedr. Frantz.
(L. S.) Friedrich Hellwig.
(L. S.) Karl Schmalz.
(L. S.) Heinrich Bening.
(L. S.) Heinrich Eduard v. Stiernberg.
(L. S.) August Rinck Freiherr v. Starck.
(L. S.) Ferdinand Schambach.
(L. S.) Friedrich v. Bassewitz.
(L. S.) Carl Bucholtz.
(L. S.) Friedrich Eduard Oberländer.
(L. S.) Herrmann Schuderoff.
(L. S.) Karl Christian Rudolf Brückner.
(L. S.) Carl Heinrich Adolph von Hohnhorst.
(L. S.) Franz Walther.
(L. S.) Friedrich Wilhelm Zachariae.
(L. S.) Ferdinand Schambach, für Schwarzb.-Rudolst. u. Sondersh.
(L. S.) Franz Alexander v. Campe.
(L. S.) Bernhard Meyer.
(L. S.) Ferdinand Schambach, für Reuß ä. u. j. L.
(L. S.) Dr. jur. August von Boltog.
(L. S.) Georg Heinrich Olbers.

Verhandelt

Eisenach den 11. Juli 1853.

Bei Abschluß des heut von den Unterzeichneten vollzogenen Vertrages, betreffend die Heilung und Verpflegung hülfsbedürftiger Angehörigen des anderen Staates war man allseitig darüber einverstanden:

zu §. 1. daß unter der Rückkehr sowohl die freiwillige Abreise des Verpflegten, als auch die von der Obrigkeit angeordnete Weiterschaffung desselben und nicht nur die Fortsetzung der Reise zu Fuß, sondern auch der Transport zu Wagen oder durch andere geeignete Fortschaffungsmittel verstanden sein solle; desgleichen

zu §. 2. daß der Vertrag nicht anzuwenden sei auf Personen, welche in öffentlichen Diensten stehen, dieses Dienstes halber im Gebiete des anderen Staates sich befinden und dort erkranken; daß es vielmehr in dieser Hinsicht lediglich bei den deshalb bestehenden Grundsätzen verbleiben solle.

Sodann einigte man sich, daß die Genehmigung des Vertrages durch eine der Preuß. Regierung zu übersendende Erklärung ausgesprochen und daß von dieser jeder der andern kontrahirenden Regierungen über den erfolgten Beitritt der übrigen kontrahirenden Regierungen Mittheilung gemacht werde.

Endlich wurde allerseits anerkannt, daß die Reihenfolge, in der die resp. Regierungen im Vertrage aufgeführt worden, deren Rangverhältnissen unpräjudicirlich sei.

G. w. o.

Frantz. Hellwig. Schmalz. Bening. Stiernberg. v. Starck.
Schambach. v. Bassewitz. Buchholtz. Oberländer. Schuderoff.
Brückner. C. v. Hohnhorst. Walther. Zachariae. v. Campe.
B. Meyer. Dr. v. Boltog. Olbers.

Dritte Abtheilung.

(1.) Der Candidat der Rechte Ulrich Becker aus Strelitz ist, nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung, in die Zahl der bei Großherzoglicher Justiz-Canzlei immatriculirten Advocaten und Notarien aufgenommen, auch in beiderlei Qualitäten am 2ten d. M. vereidigt worden.

Neustrelitz den 6. December 1853.

(2.) Der Stadtgerichts-Registrator Friedrich Wilhelm Thede hieselbst ist, nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung, in die Zahl der bei Großherzoglicher Justiz-Canzlei immatriculirten Notarien aufgenommen und in solcher Eigenschaft am 10. December 1853 vereidigt worden.

Neustrelitz den 15. December 1853.

(3.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist dem Candidaten der Theologie Johann Christian Daniel Stahlberg aus Fürstenwerder, auf Grund des mit ihm abgehaltenen colloquii, das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt worden.

Neustrelitz den 15. December 1853.